



BearbeiterIn: Gerhard Gstöttenbauer

13.05.2023

Sitzungsnummer: GR/011/2023

## Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 30.03.2023

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:35 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Stadtamtes Enns

## **Anwesend sind:**

## **Bürgermeister**

Frau Helga Frohn Anwesend um 19:07 Uhr, zur Abstimmung TOP 5.5

## von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Christian Deleja-Hotko

Herr Stefan Bauer

Frau Marie-Luise Metlagel

Frau Pia Mayr, MEd

Herr DI Markus Scherzinger

Frau Mirsada Dudakovic

Herr Gernot Halla

Frau Sabine Mitterer-Spöck

Frau Mag.<sup>a</sup> Gabriele Käferböck

Herr Gerald Kovac

Herr Jürgen Hametinger

Frau Roswitha Spöck

Herr Ing. Helmut Gruber, BA

Herr Mustafa Selimspahic, M.Ed.

## von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Ing. Rudolf Höfler

Herr Gregor Eckmayr

Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

Herr Mag. Nico Praus

Frau Mag.<sup>a</sup> Eva Wartlik

Frau Alexandra Saidnader

Herr Mag. Michael Grims

Frau Annemarie Haberlander-Tanzer

Frau Elfriede Zehetner

Herr Ferdinand Mair

## von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Reichhardt

Frau Mag.<sup>a</sup> Gerda Luise Reimann-Dorninger

Frau Mag.<sup>a</sup> Juliane Walther

## von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Markus Perlinger

Frau Sylvia Peters

Herr Hannes Hartig

## von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Patricia Haider Vertretung für Frau Sarah Unterrainer

Frau Daniela Pötscher Vertretung für Herrn Gottfried Lichtenberger

## von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Mag. Andreas Lemp Vertretung für Frau Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander

Herr Tristan Eder Vertretung für Herrn Andreas Köhler

## von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Frau Anna Lioba Salomon Vertretung für Frau DI Ulrike Bart

## von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Sabine Eggertsberger Vertretung für Frau Kathrin Aichberger

## **Entschuldigt fehlen:**

## von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Gottfried Lichtenberger

Frau Sarah Unterrainer

## von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Frau Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander

Herr Andreas Köhler, MBA

#### von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Frau DI Ulrike Bart

## von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Frau Kathrin Aichberger

## TAGESORDNUNG:

Α	Prüfungsausschuss;
	Obfrau: Sylvia Peters

В

1. Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing; Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko

1.1. Kreditübertragungen

Vorlage: GG III/2023/0238/1

- 1.2. Prüfbericht Rechnungsabschluss 2021, Kenntnisnahme durch den Gemeinderat Vorlage: GG III/2023/0230/1
- 1.3. Rechnungsabschluss 2022 Vorlage: GG III/2023/0231/1
- 1.4. Veranlagung Termingeld Vorlage: GG III/2023/0243/1
- 1.5. Freigabebeschlüsse 2023; GR Vorlage: GG I/2023/0123/1
- 1.6. SBE GmbH; Gesellschafterzuschuss für Tilgung Schulbaudarlehen variabel, Bank Austria Vorlage: SD/2022/0120/1
- 1.7. Einleitung einer Zwangsversteigerung Beauftragung RA Mag. Ernst Lehenbauer Vorlage: GG III/2023/0236/1
- 1.8. Kinderhaus Dreiklang: Mehrkosten aufgrund Preissteigerungen Vorlage: GG II/2023/0141/1
- 1.9. Zusatz zu bestehendem Mietvertrag für Schlosscafe Vorlage: GG I/2023/0122/1
- 1.10. Ennshafen:Teilverkauf aus den Grundstücken 637/6 und 1349 KG Enns zur Realisierung "Gewerbepark Panattoni" Vorlage: GG II/2023/0127/1
- 1.11. Weiterführung der Betreuung von Volksschulkindern am Nachmittag im Schuljahr 2023/24 durch das Familienbundzentrum. Vorlage: GG I/2023/0143/1
- 1.12. Eventjet-Ticketverkauf online Vorlage: GG I/2023/0140/1
- 1.13. Ansuchen um Akontozahlung 2023; Ennser Kammerorchester Vorlage: GG I/2023/0125/1
- 1.14. Ansuchen um Akontozahlung 2023; Kulturzentrum d'Zuckerfabrik Vorlage: GG I/2023/0126/1
- 1.15. Ansuchen um Akontozahlung 2023; Theater im Hof Vorlage: GG I/2023/0127/1

1.16. Abwasserbeseitigung BA 35 - LIS 4.Teil; Annahme Fördervertrag KPC Vorlage: GG II/2023/0103/1

1.17. Wasserversorgung BA11 - LIS 2.Teil; Annahme Fördervertrag KPC Vorlage: GG II/2023/0104/1

1.18. Straßenbeleuchtung Optimierung 1.Teil; Fördervertrag KPC Vorlage: GG II/2023/0107/1

1.19. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Firma Pfanner (Geh- und Fahrtrecht) -Grundstücke 591/1 und 593/7 KG Kristein Vorlage: GG II/2023/0113/1

 Geh- und Radwegverbindung Enghagner Straße - Vereinbarung mit ÖBB Vorlage: GG II/2023/0130/1

1.21. FF Enns; Finanzierungsplan Drehleiter Vorlage: SD/2022/0079/1

1.22. FF der Stadt Enns; Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Wechselladefahrzeuges mit Kran im Jahr 2025 Vorlage: SD/2023/0130/1

1.23. Schloss Ennsegg; Anschluss an die Fernwärme KELAG Vorlage: SD/2023/0137/1

## 2. Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten; Referent: Vbgm Stefan Bauer

2.1. Evaluierung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns: Vorlage: GG I/2023/0130/1

2.2. Essen auf Rädern, Bemessungsgrundlage - Soziale Staffelung Vorlage: GG I/2023/0132/1

2.3. Tätigkeitsbericht 2022, Essen auf Rädern Vorlage: GG I/2023/0131/1

2.4. Subventionen Sportstättenbau, GR Vorlage: GG I/2023/0133/1

2.5. Implementierung Demenzberatung/Training Vorlage: GG I/2023/0134/1

# 3. Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten; Referentin: STR<sup>in</sup> Marie-Luise Metlagel

3.1. Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch-Strasse: Auftragsvergabe Vorlage: GG II/2023/0125/1

4. Jugend, Bildung und Kinderbetreuung; Referentin: STRin Pia Mayr, MEd

4.1. Änderung der Richtlinien der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Enns (Aufnahmevoraussetzung)
Vorlage: GG I/2023/0141/1

4.2. Jugendcenter-Unterstützungsverein; neue Vereinbarung Vorlage: GG I/2023/0137/1

4.3. Bewerbung um Junge Gemeinde 24/25 Vorlage: GG I/2023/0138/1

4.4. Tätigkeitsbericht und Budgetprüfung öffentliche Bücherei 2022. Vorlage: GG I/2023/0142/1

## 5. Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft; Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

- 5.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Einleitung des Verfahrens; Nr. 38 PV-Anlage Schäferhof; ÖEK-Änderung 2.11 Vorlage: GG II/2023/0118/1
- 5.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Einleitung des Verfahrens; Nr. 39 Agri-PV-Anlage, Moos 29; ÖEK-Änderung 2.12 Vorlage: GG II/2023/0119/1
- 5.3. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen Einleitung des Verfahrens: Nr. 82 Bernegger, Ennshafen Vorlage: GG II/2023/0120/1
- 5.4. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen Einleitung des Verfahrens; Nr. 83 Eichbergstraße 19
  Vorlage: GG II/2023/0121/1
- 5.5. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen Beschlussfassung; Nr. 35.07 Mooser Weg / Födermayr-Straße / (Födermayr-Straße / Sportplatzstraße)
  Vorlage: GG II/2023/0122/1
- 6. Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten; Referent: STR Gregor Eckmayr
- 6.1. Schanigarten auf dem Ennser Hauptplatz; Abschluss eines Nutzungsübereinkommens Vorlage: GG I/2023/0139/1
- 7. Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
- 7.1. Ab- und Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Güterweg Hochholzergut-Zufahrt Brunnergut)
  Vorlage: GG II/2023/0111/1
- 7.2. Ab- und Zuschreibung zum öffentlichen Gut Kronau Vorlage: GG II/2023/0114/1
- 7.3. walk space; Beratung und Beschlussfassung Vorlage: GG I/2023/0135/1

- 8. Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten; Referent: STR Michael Reichhardt
- 8.1. Kanal- und Wasserleitungssanierung Mauthausner Straße Auftragsvergabe Bauarbeiten Vorlage: GG II/2023/0131/1
- 9. Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte; Referent: STR Markus Perlinger
- 9.1. Wienerstraße 4; Instandsetzung der Dachstühle Beauftragung des Architekten Vorlage: GG II/2023/0124/1
- 9.2. Kinderhaus Dreiklang: Anschluss Fernwärme Vorlage: GG II/2023/0138/1
- 9.3. Natuki: Sanierungskonzept Beleuchtung Vorlage: GG II/2023/0129/1
- 9.4. Freibad: Indexanpassung der Tarifordnung Vorlage: GG II/2023/0136/1
- 10. Allfälliges

Ich stelle gemäß den Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990 idgF. fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Stadtamtsdirektor Mag. Gerhard Gstöttenbauer nimmt gemäß  $\S$  66 Abs. 2 Oö GemO 1990 idgF mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete Sabine Haslauer bestellt.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022 liegen bis zum Schluss dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwendungen gegen die Abfassung der Verhandlungsschriften erhoben, gelten diese als genehmigt. Anschließend sind die Verhandlungsschriften von dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschriften bestätigt wird.

Die ÖVP-Fraktion hat mit Schreiben vom 01.02.2023 einen Wechsel des Fraktionsobmanns mit 01.03.2023 angezeigt (Beilage 1).

Der bisherige Fraktionsobmann Mag. Michael Grims machte den Weg für Mag. Nico Praus frei und ist nun dessen Stellvertreter. Als zweiter Stellvertreter wurde Obst. Gerhard Oberreiter bestellt.

Bürgermeister gratuliert dem neuen Fraktionsobmann!

Ich darf bekannt geben, dass folgende Mitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung entschuldigt sind:

Herr Gottfried Lichtenberger (SPÖ)

Frau Sarah Unterrainer (SPÖ)

Frau Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander (ÖVP)

Herr Andreas Köhler, MBA (ÖVP)

Frau DI Ulrike Bart (GRÜNE)

Frau Kathrin Aichberger (FPÖ)

#### Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Frau Daniela Pötscher (SPÖ)

Frau Patricia Haider (SPÖ)

Herr Mag. Andreas Lemp (ÖVP)

Herr Tristan Eder (ÖVP)

Frau Anna Salomon (GRÜNE)

Frau Sabine Eggertsberger (FPÖ)

Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt bzw. zurückgestellt:

- **TOP 2.1.** Evaluierung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde Enns
- **TOP 5.3.** Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen Einleitung des Verfahrens; Nr. 82 Bernegger, Ennshafen
- **TOP 5.4.** Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen Einleitung des Verfahrens; Nr. 83 Eichbergstraße 19

## In ihren Mappen befinden sich:

Singverein – Krimirevue am 13. Mai

## Geburtstage:

Markus Perlinger (02.04.1970)
Mag. Michael Grims (01.04.1970)
Annemarie Haberlander-Tanzer (14.04.1957)

## **BERATUNG:**

zu

Prüfungsausschuss; Obfrau: Sylvia Peters

#### TOP 1

### Rechnungsabschluss 2022

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde zur Kenntnis genommen.

Der Überschuss aus dem operativen Finanzierungshaushalt beträgt € 4.463.538,38. Davon wurden € 1.343.564,13 der Kanalrücklage, € 408.819,31 erstmalig der Müllrücklage und die restlichen € 2.711.154,94 der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes der Stadtgemeinde Enns hat sich seit dem Vorjahr auf € 4.533.190,07 erhöht, auch der Schuldenstand der Stadtbetriebe Enns GmbH stieg auf € 2.902.639,96. Somit beziffert sich der Gesamtschuldenstand auf € 7.435.830,03, was einer Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung von € 624,07 entspricht.

Auffällig waren die Abweichungen von Strom und Wärme zwischen Voranschlag 2022 und Rechnungsabschluss 2022 bei den einzelnen Ansätzen, welche der sehr schwer kalkulierbaren Energiepreise geschuldet sind.

Der Prüfungsausschuss ersucht weiterhin umsichtig mit der künftigen Finanzplanung umzugehen, um die bereits geplanten Bauvorhaben der kommenden Jahre auch zeitgerecht abwickeln zu können.

## TOP 2 Allfälliges

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Vorsitzende	
Sylvia Peters	
Ausschuss-Mitglied der NEOS Helga Frohn	
Ausschuss-Mitglied der SPÖ Sabine Mitterer-Spöck	
Ausschuss-Mitglied der ÖVP Andreas Köhler, MBA	
Ausschuss-Mitglied der GRÜNEN STR Michael Reichhardt	
Schriftführer Werner Mayerhofer	

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 1

Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;

Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko

zu 1.1

Kreditübertragungen

Vorlage: GG III/2023/0238/1

§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBI 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels Kreditübertragungen, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Im Zeitraum 01.01.2023 bis einschließlich 05.03.2023 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. Beilage.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditübertragungen gemäß Beilage genehmigen

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

Kreditübertragungen per 05.03.2023

#### zu 1.2

# Prüfbericht Rechnungsabschluss 2021, Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

Vorlage: GG III/2023/0230/1

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idgF., den Rechnungsabschluss 2021 einer Prüfung unterzogen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsbericht ist ganz oder teilweise zu verlesen, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Der Prüfungsbericht liegt bis zum Ende der Sitzung für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat zu entscheiden, ob der Prüfbericht verlesen werden soll.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge von der Verlesung des Prüfberichtes Abstand und den selbigen zur Kenntnis nehmen.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

• RA 2021 – Prüfbericht BH

#### zu 1.3

## Rechnungsabschluss 2022 Vorlage: GG III/2023/0231/1

<Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Enns für das Haushaltsjahr 2022 ist gemäß § 92 Abs. 9 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. g. F. vom 14.03.2023 bis einschließlich 29.03.2023 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Erinnerungen gegen den Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht.</p>

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 die Gebarung der Stadtgemeinde Enns im Finanzjahr 2022 geprüft, der Bericht wurde zu Beginn der Gemeinderatssitzung verlesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterführende Informationen und Diagramme (Abgabenertragsanteile, Landesumlage, Kommunalsteuer, Krankenanstaltenbeitrag, SHV-Umlage, Rücklagen, Schulden, ...) im Lagebericht, welcher gemäß § 92 Abs. 8 Oö. GemO 1990 einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses darstellt, zu finden sind.

# I. <u>Operativer Finanzierungshaushalt; Haushaltshinweise 1 und 2</u> (vergleichbar mit bisherigem OH:

## 1. Eckpunkte:

Während im Voranschlag 2022 auf Grund der düsteren Finanzprognosen im Zusammenhang der Corona-Pandemie Rücklagenzuführungen mit Haushaltsausgleich iHv lediglich € 535.200,00 präliminiert wurden, konnte zum Rechnungsabschluss letztlich ein Überschuss aus dem Finanzierungshaushalt iHv € 4.463.538,38 realisiert werden. Hierzu wird angemerkt, dass davon € 1.343.564,13 der Kanalrücklage, € 408.819,31 erstmalig der Müllrücklage und die restlichen € 2.711.154,94 der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt wurden (nähere Erläuterungen sh. "III. Rücklagen").

Die Budgetverbesserung gegenüber dem Voranschlag beträgt somit € 3.928.338,38,

wobei folgende vier Positionen bereits für +€ 2.475.000,00 verantwortlich zeichnen:

- Abgabenertragsanteile (bereinigt um Landesumlage) rund +€ 1.556.000,00
- Kommunalsteuer rund +€ 703.000,00
- Zweckzuschuss für kommunale Impfkampagne +€ 94.000,00
- Sonder-Bedarfszuweisungsmittel als Unterstützung für die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise +€ 122.000,00

Nachfolgend eine tabellarische Übersicht über jene größeren bzw. thematisch interessanten Budgetpositionen im Finanzierungshaushalt, die deutliche Auswirkungen auf das Ergebnis hatten. Negative Zahlen bedeuten, dass diese Positionen das Ergebnis verschlechtern, positive Zahlen verbessern das Ergebnis:

		T	
E	Abgabenertragsanteile	+1.745.513,27	Mehreinnahmen
Е	Kommunalsteuer	+703.116,57	Mehreinnahmen
Α	Personalausgaben inkl. Pensionsbeiträge	+293.180,33	Minderausgaben
Α	1.035 Ausgabekonten mit Abweichungen kleiner als € 5.000,00	+180.282,22	Minderausgaben
Α	Tilgung und Zinsen Kinderhaus Dreiklang und Musikprobelokal Stadtkapelle Enns	+147.900,00	Minderausgaben
Α	Finanzierungsbeitrag an TSE GmbH für Museum	+145.650,00	Minderausgaben
Е	Sonder-Bedarfszuweisungsmittel als Unterstützung für die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise	+122.300,00	Mehreinnahmen
Α	KTZ an Heimatvereine (für Stadtgeschichtemuseum)	+120.000,00	Minderausgaben
Е	Vergütungen gem. §32 Epidemiegesetz 1950	+116.765,64	Mehreinnahmen
Α	Instandhaltung des Wasser- und Kanalnetzes	+105.554,46	Minderausgaben
Е	Zweckzuschuss für kommunale Impfkampagne	+94.316,00	Mehreinnahmen
Α	Wasserbezug Linz AG	+92.354,77	Minderausgaben
Α	Instandhaltung Straßenbeleuchtung	+85.404,74	Minderausgaben
Е	Bundes- und Landesbeiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen	+82.265,72	Mehreinnahmen

E	Landeszuschüsse Integration Kinderbetreuungseinrichtungen	+74.248,15	Mehreinnahmen
Α	Straßenbeleuchtung – Schadensfälle	+70.500,00	Minderausgaben
Α	Abwasserentsorgung Linz Service GmbH	+57.750,00	Minderausgaben
Α	Finanzierungsbeitrag an TSE GmbH für Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	+55.000,00	Minderausgaben
Α	Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben	+52.483,66	Minderausgaben
Α	Durch vorzeitig rückgezahlte Darlehen eingesparte Tilgungen und Zinsen	+41.154.08	Minderausgaben
Α	Mieten und Betriebskosten an SBE GmbH	+36.044,36	Minderausgaben
Е	Abfallgebühr	+35.884,23	Mehreinnahmen
Α	Instandhaltung Straßenbauten	+27.381,71	Minderausgaben
Α	Fahrzeugankauf Wasserwerk	+26.000,00	Minderausgaben
Α	Raumordnung	+21.123,28	Minderausgaben
Е	Kostenbeitrag Abwassereinleitung Pumpwerk Thaling	+17.289,83	Mehreinnahmen
Α	Ausgaben für Fort- und Weiterbildung	+12.950,34	Minderausgaben
Е	Straßenbeleuchtung – Schadenersatzleistungen	-15.563,31	Mindereinnahmen
Α	Tourismusverein: Instandhaltung Fähre und div. Projekte	-20.000,00	Mehrausgaben
Α	Krankenanstaltenbeitrag	-21.913,00	Mehrausgaben
Е	Leistungserlöse Stadthalle	-23.942,80	Mindereinnahmen
Е	Einnahmen aus Untervermietung Sporthalle	-27.597,05	Mindereinnahmen
Α	Treibstoffe	-27.953,83	Mehrausgaben
Α	Wärme	-34.995,99	Mehrausgaben

Α	Abschlagszahlungen an ehem. Mieter	-42.782,67	Mehrausgaben
Е	Landesförderung Museum Lauriacum	-100.000,00	Mindereinnahmen
Α	Strom	-154.990,32	Mehrausgaben
Α	Landesumlage	-189.888,14	Mehrausgaben
	Budgetverbesserung	+3.902.786,25	

Die Übersicht der Haushaltskonten mit Abweichungen von mehr als € 5.000,00 mit kurzen Begründungen ist nunmehr keine Beilage zum Amtsvortrag mehr, sondern gemäß VRV 2015 Bestandteil des Rechnungsabschlusses und dort zu finden.

## 2. Rücklagenbewegungen:

Ein ausgeglichenes Budget in der bis zum Rechnungsabschluss 2019 gewohnten Form ist mit der VRV 2015 nicht mehr darstellbar. Eine ähnliche Aussagekraft hat jedoch das "Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit", kurz "EGT", denn hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Budgetüberschuss, der früher zum Haushaltsausgleich verbucht wurde.

## Im Voranschlag 2022 setzte sich das EGT wie folgt zusammen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	€	740.800,00
Zuführung an die Allgemeine Ausgleichsrücklage:	€	535.200,00
Zuführung an die Rücklage Strukturfonds:	€	205.600,00

#### Zum Rechnungsabschluss 2022 stellt sich das EGT hingegen wie folgt dar:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:	€	4.666.501,38
Zuführung an die Allgemeine Ausgleichsrücklage:	€	2.711.154,94
Zuführung an die Kanalrücklage:	€	1.343.564,13
Zuführung an die Müllrücklage:	€	408.819,31
Zuführung an die Rücklage Strukturfonds:	€	202.963,00

## 3. Kreditübertragungen und Kreditüberschreitungen:

§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBI 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels **Kreditübertragungen**, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Im Zeitraum 23.11.2022 bis einschließlich 29.12.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. lfd. Nr. 89-182 der Beilage "Kreditübertragungen" im Rechnungsabschluss.

Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (**Kreditüberschreitung**), bedürfen gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBI 91/1990 idgF, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Zeitraum 23.11.2022 bis einschließlich 20.12.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditüberschreitungen beantragt – sh. lfd. Nr. 7-9 der Beilage "Kreditüberschreitungen" im Rechnungsabschluss.

# II. <u>Investiver Finanzierungshaushalt; Haushaltshinweise 5 und 6</u> (vergleichbar mit bisherigem AOH):

## Beschreibung der AOH-Vorhaben: Sh. Beilage 2

Um die im abzuschließenden Finanzjahr nicht benötigten Finanzmittel in den Folgejahren zur Verfügung stellen zu können, werde diese Beträge seit dem Rechnungsabschluss 2010 einer eigens dafür geschaffenen "zweckgebundenen AOH-Rücklage" zugeführt. Konkret werden in den Folgejahren € 7.374.701,62 zur Ausfinanzierung von begonnenen Vorhaben benötigt, welche an die entsprechende Rücklage transferiert wurden. Die genaue Zusammensetzung der "zweckgebundenen AOH-Rücklage" kann der Beilage 3 entnommen werden.

Den gleichen Zweck erfüllt die "Rücklage Straßenbauprogramm", welche zum Rechnungsabschluss 2017 erstmals dotiert wurde und zum 31.12.2022 € 1.074.295,09 beträgt.

# <u>Verwendung von Rücklagen, die von der ursprünglichen Zweckwidmung</u> abweichen:

Wie im Voranschlag vorgesehen, wurden erwartete Fördermittel zum Vorhaben 1011020 (Kindergarten und Krabbelstube Födermayr-Straße und Musikprobelokal) in Höhe von € 3.500,00 durch die Kanalrücklage aus IB vorfinanziert:

€ 3.500,00 Musikprobelokal Födermayr-Straße

## III. Rücklagen

Eine Übersicht über die geplanten und die tatsächlichen Rücklagenbewegungen im Jahr 2022 sh. Beilage "Rücklagen RA 2022 im Vergleich zum VA 2022", woraus ersichtlich ist, dass die "freien" Finanzmittel um € 2.611.438,25 höher ausfallen, als zum Voranschlag erwartet. Die Ursachen hierfür werden nachfolgend dargestellt:

#### **Operativer Haushalt:**

• Der kostenrechnerische Überschuss im Abwasserbeseitigungsbereich beträgt

- € 1.343.564,13 und wurde der **Kanalrücklage** zugeführt. In der Mittelfristplanung war diese Zuweisung bisher nicht veranschlagt, dies erfolgte jedoch im aktuellen MEFP ab dem Jahr 2024.
- Der kostenrechnerische Überschuss im Müllbeseitigungsbereich beträgt € 408.819,31 und wurde der Müllrücklage zugeführt. Diese Zuweisung erfolgt zum Rechnungsabschluss 2022 erstmalig und ist daher auch im aktuellen MEFP nicht abgebildet.
- Der um € 2.175.954,94 höhere **Zugang** bei der **Allgemeinen Ausgleichsrücklage** resultiert aus der deutlich positiveren Budgetentwicklung.
- Inneres Darlehen Kanal BA 31 Wienerberg: Mit der Passivierung von Rücklagenentnahmen für die Ausfinanzierung eines Vorhabens und mit der KPC-Tilgungszuschüssen zusätzlichen Passivierung von kann eine bedeutet. Überbezuschussung auftreten. Dies dass in Summe Investitionszuschüsse die Anschaffungskosten eines Bauabschnitts übersteigen. Da die Investitionszuschüsse die Anschaffungskosten niemals übersteigen dürfen, ist eine Korrektur notwendig. Der überschießende Betrag ist beim KTZ-Vermögenskonto aufzulösen und einem inneren Darlehen zuzuführen. Dieses innere Darlehen wird mit den laufenden KPC Tilgungszuschusszahlungen rückgezahlt.

## Investiver Haushalt:

- Kanalrücklage Abgang: Die nicht veranschlagte, vorzeitige Tilgung von vier Kanaldarlehen (Gemeinderatsbeschlusses vom 29.09.2022) führte zu einem ungeplanten Abgang bei der Kanalrücklage in Höhe von € 558.967,43.
- Straßenrücklage aus IB Zugang: Im Jahr 2022 wurden keine Verkehrsflächenbeiträge vereinnahmt, daher konnte auch die geplante Rücklagenzuführung nicht getätigt werden.
- Wasserrücklage aus IB Abgang: Am Vorhaben "Sanierung Wasserleitungen" waren ursprünglich Investitionen in Höhe von € 200.000,00 geplant, tatsächlich wurden jedoch Instandhaltungen in Höhe von € 273.787,89 getätigt, woraus sich eine um € 73.787,89 höhere Rücklagenentnahme ergibt. Weitere, nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen in Höhe von € 22.793,43 waren für die Finanzierung von Wasserversorgungsbauten am Vorhaben "Straßenbau" erforderlich.
- Wasserrücklage aus IB Zugang: Die Wasseranschlussgebühren fielen um € 11.061,26 höher aus als veranschlagt, was zu einer höheren Rücklagenzuführung in gleichem Ausmaß führte.
- Kanalrücklage aus IB Zugang: Dass die geplanten Rücklagenzuführungen nicht so wie geplant eingetreten sind, liegt überwiegend an der zeitlichen Verzögerung des Projektes "Kinderhaus/Musikprobelokal Födermayr-Straße". Die zugesagten Fördermittel wurden durch Entnahmen aus dieser Rücklage vorfinanziert und sollten bei Einlagen derselben wieder rückgeführt werden. Da die Zuschüsse nicht in der veranschlagten Höhe geflossen sind, konnten auch die Rückführungen nicht wie geplant getätigt werden.
- **Kanalrücklage aus IB Abgang:** Dass entgegen der veranschlagten Entnahme in Höhe von € 773.500,00 lediglich € 482.696,70 tatsächlich entnommen wurden,

liegt in erster Linie daran, dass die Schlussrechnungen zum Vorhaben "Sanierung Kanalisation" erst im Jahr 2023 einlangen werden.

 Allgemeine Ausgleichsrücklage – Zugang: Der Zugang zur Allgemeinen Ausgleichsrücklage im investiven Haushalt fällt um € 129.245,39 geringer aus als veranschlagt.

Einerseits wurden um € 331.761,39 weniger der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt, wofür beinahe zur Gänze die Zeitverzögerung beim Vorhaben "Kinderhaus/Musikprobelokal Födermayr-Straße" verantwortlich zeichnet. Es wurde nämlich davon ausgegangen, dass das Projekt im Jahr 2022 bereits abgeschlossen ist und die aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage vorfinanzierten Errichtungskosten durch das aufgenommene Darlehen wieder entsprechend rückgeführt werden. Nun werden diese Finanzmittel im Jahr 2023 benötigt und wurden daher an die Zweckgebundene AOH-Rücklage transferiert.

Andererseits wurden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage € 202.516,00 zugeführt, welche aus nicht (mehr) veranschlagten Förderungen (Radweg Kristein, 'Spielplatz Basilikastraße, Dachsanierung Stadthalle, …) und Kostenbeiträgen (Parkplatz GHZ), aber auch eingesparten Finanzmitteln (Freibad) resultieren.

Allgemeine Ausgleichsrücklage – Abgang: Bei der Allgemeinen Ausgleichsrücklage fällt aber auch ein um € 244.360,82 höherer Abgang, als zum Voranschlag geplant, auf. Den Hauptanteil hierfür trägt mit € 145.257,00 die Errichtung des Stadtgeschichtemuseums, welche ursprünglich im operativen Haushalt vorgesehen war. Nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen in Höhe von € 89.476,11 waren für die Querungshilfe L571/Forstberg erforderlich, wobei im Jahr 2023 die Abrechnung mit der Landesstraßenverwaltung erfolgen wird und Rückzahlungen erwarten sein werden. Um € 41.029.83 zu Rücklagenentnahmen waren für die Finanzierung des ländlichen Wegenetzes erforderlich, da auf diesem Vorhaben nicht veranschlagte Förderungen in Höhe von € 45.377,00 verbucht werden konnten. Nicht veranschlagte Notariatskosten. vom Gemeinderat beschlossene Mehrausgaben für Landesmusikschule und Trauungssaal (Schallschutzmaßnahmen, Küchenblock, Schiebetüre etc.) und Restzahlungen für die WLAN-Offensive im Bildungsbereich machten die restlichen, nicht veranschlagten Rücklagenentnahmen erforderlich.

#### IV. Schuldenstand und Schuldendienst

Siehe Lagebericht

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Enns für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 93 Oö. GemO 1990 beschließen.

Beratung

Abstimmung

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Beschreibung der AOH-Vorhaben
- RA 2022
- Rücklagen Ram 2022 im Vergleich zum VA 2022

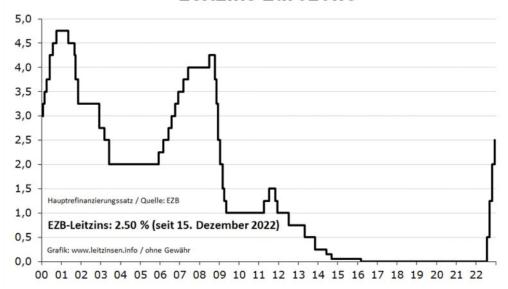
zu 1.4 Veranlagung Termingeld Vorlage: GG III/2023/0243/1

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns ist stets bemüht, die frei verfügbaren Liquiditätsmittel zu den bestmöglichen Konditionen anzulegen. Aktuell hat die Stadtgemeinde Enns drei Festgelder bei der Kommunalkredit Austria AG zu folgenden Konditionen veranlagt:

Beginn	27.10.2022	02.11.2022	13.01.2023
Ende	27.04.2023	02.05.2023	13.04.2023
Laufzeit	6 Monate	6 Monate	3 Monate
Verzinsung p.a.	2,250%	2,250%	2,500%
Einlage	1.005.195,06	1.015.185,93	7.900.000,00
Zinsen	11.434,09	11.484,29	49.375,00
KESt	2.858,52	2.871,07	12.343,75
Auszahlung	1.013.770,63	1.023.799,15	7.937.031,25
Ertrag	8.575,57	8.613,22	37.031,25

Im März 2016 hat die Europäische Zentralbank den Leitzins auf null gesetzt und seitdem schwebt die Eurozone im zinsfreien Raum. Im vergangenen Jahr machte die immer stärker aufschaukelnde Inflation die Fortführung dieser Geldpolitik unmöglich und mit steigenden beziehungsweise höheren Zinsen wird der Teuerung gegengesteuert. Nach mehr als sechs Jahren beendete die Notenbank im Juli 2022 die Nullzinsphase.

## **Leitzins Eurozone**



Regelmäßige Erhöhungen des Leitzinses seitens der EZB seit Juli 2022 spiegeln sich vor allem in der Höhe der Kredit- der Veranlagungszinsen wider. Experten gehen von einem strukturellen Umschwung aus, der in ein Szenario von mittel- und langfristig höheren Inflationsraten und damit einhergehend höheren Zinsen und Renditen führt. Die Zeiten von Niedrigzinsen scheinen vorerst vorbei zu sein - somit rücken lukrative Erträge aus unterschiedlichsten Veranlagungsformen wieder in den Fokus.

Aus gegebenem Anlass bemüht sich die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns Liquiditätsmanagement um ein bestmögliches und holt kontinuierlich Zinssatzvergleiche für gebundene Termingeldanlagen ein. Bei einer Termingeldanlage (auch Termin- oder Festgeld) handelt es sich um eine kurz- bis mittelfristige Geldanlage, die mit einem fixen Zinssatz sowie einer fixen Laufzeit abgeschlossen wird. Während der vertraglich festgelegten Laufzeit hat der Kontoinhaber keinen Zugriff auf das veranlagte Kapital. Erst nach Ablauf des Investitionszeitraumes unter Einhaltung möglicher Kündigungsphasen hat der Kontoinhaber die Möglichkeit, über die Mittel zu verfügen.

Die Bereitschaft des Sparers sein Kapital zu binden, wird im Gegenzug mit einem unveränderlichen, garantierten Zinssatz belohnt. Nach der gewählten Bindungsfrist wird die Geldanlage zum Fälligkeitstag verzinst. Somit ist die Verzinsung während der Laufzeit immun gegenüber Marktschwankungen. Der Zinsertrag kann entweder ausgeschüttet oder weiterveranlagt werden, sodass der Kontoinhaber vom Zinseszins-Effekt profitieren kann.

Der klassische Nachteil einer Termingeldanlage versteckt sich in der wenig vorhandenen Flexibilität. Während der vereinbarten Laufzeit gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, über die veranlagten Gelder zu verfügen. Eine vorzeitige Kündigung wird nur in Sonderfällen genehmigt, beispielsweise wenn dem Kontoinhaber die Illiquidität droht und das gebundene Kapital für dringende Anschaffungen benötigt wird. Vor allem bei langfristigen Termingeldern verbirgt sich folgendes Risiko: je länger die Laufzeit, desto höher ist die Chance, dass Veränderungen am Zins- und Kapitalmarkt (Inflation/Zinsen) die Rendite des

Anlegers negativ beeinflussen. Genaugenommen könnte der vorab festgelegte Zinssatz bei längeren Laufzeiten nicht mehr dem Marktniveau entsprechen.

Seit Herbst 2022 fragt die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns die Möglichkeit einer Termingeldanlage (samt deren Konditionen) bei diversen Instituten an. Diese Recherchen ergeben mit Stichtag 06.03.2023 folgende Anlagemöglichkeiten:

Institut	ah	Laufzeit			
msutut	ab	3M	6M	9M	12M
Sparkasse OÖ	500 TEUR	2,000%	2,000%	2,150%	2,300%
Volksbank			1,875%	2,000%	2,125%
VKB	3 Mio. EUR	2,500%	2,875%	3,125%	3,375%
Raiffeisenbank		1,950%	2,350%	2,600%	2,800%
Oberbank	100 TEUR	2,040%	2,590%	2,750%	3,020%
Bank Austria	500 TEUR	2,610%	2,920%	3,110%	3,220%
BAWAG PSK	1 Mio. EUR	2,540%	3,140%	3,400%	3,640%
Kommunalkredit		2,500%	3,200%	3,450%	3,700%

Zum Rechnungsabschluss 2022 mit Stichtag 31.12.2022 betrug der Stand der liquiden Mittel € 19.646.515,19. Insgesamt sollen nun ca. € 9.600.000,00 als Festgeld angelegt werden.

Im Ausschuss für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing wurden verschiedenste Möglichkeiten der Veranlagung erörtert und diskutiert. Schlussendlich empfiehlt der Ausschuss, dass die geplante Veranlagung gestaffelt erfolgen soll. So ist ein gewisses Maß an Flexibilität und die damit einhergehende Liquidität der Stadtgemeinde Enns gesichert. Zudem soll die Veranlagung bei verschiedenen Instituten erfolgen um das Risiko eines etwaigen Verlustes der Veranlagung (bei Insolvenz eines Kreditinstitutes) zu minimieren. Dementsprechend wurden folgende drei Institute präferiert (vgl. Tabelle, graue Zellen):

- Volkskreditbank AG
- Kommunalkredit Austria AG
- BAWAG PSK AG

Da einjährige Bindungszeiten einen wesentlichen Vorteil im Hinblick auf die zu erzielenden Zinssätze darstellen, empfiehlt der Ausschuss eine erste Veranlagung iHv. € 3.000.000,00 mit einer Laufzeit von einem Jahr bei der Volkskreditbank AG. Die Verzinsung p.a. für zwölf Monate beträgt derzeit 3,375% ab einer Veranlagung von € 3.000.000,00. Die Zinsen werden zum Laufzeitende gutgeschrieben und der gesamte Betrag (abzüglich KESt) wird auf das Referenzkonto zurücküberwiesen, sofern keine Verlängerung beauftragt wird.

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns wird auch künftig die Entwicklung der Zinslandschaft und etwaige beziehungsweise andere neue Veranlagungsmöglichkeiten laufend kontrollieren und evaluieren. So wurde vereinbart, Finanzverwaltung Stadtgemeinde dass die der Enns zur Gemeinderatssitzung im Juli 2023 die weitere Vorgehensweise bezüglich infrage kommende neue oder andere Veranlagungsmöglichkeiten dem zuständigen Ausschuss erneut präsentiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegt.

Bis zur Entscheidung der angesprochenen weiteren Vorgehensweise sollen die verfügbaren restlichen liquiden Mittel iHv. € 6.600.000,00 ebenso bei den bereits erwähnten Instituten angelegt werden. Konkret bedeutet das, dass jeweils € 2.200.000,00 (bei den Instituten Volkskreditbank AG, Kommunalkredit Austria AG und BAWAG PSK AG) mit einer Laufzeit von drei Monate als Termingelder veranlagt werden.

Mit diesem Gemeinderatsbeschluss soll

- die geschilderte Veranlagung bei der Volkskreditbank AG beschlossen werden;
- bis zur Entscheidung der weiteren Vorgehensweise (Gemeinderatssitzung 07/2023) die verfügbaren restlichen liquiden Mittel iHv. € 6.600.000,00 verteilt auf drei Institute mit einer Laufzeit von drei Monate veranlagt werden.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing

- die Veranlagung iHv. € 3.000.000,00 mit einer Laufzeit von zwölf Monate bei der Volkskreditbank AG beschließen;
- die Veranlagung der verfügbaren restlichen liquiden Mittel iHv. € 6.600.000,00 verteilt auf drei Institute (jeweils € 2.200.000,00 bei Volkskreditbank AG, Kommunalkredit Austria AG und BAWAG PSK AG) mit einer Laufzeit von drei Monate beschließen.

## Beratung

## **Abstimmung**

## Wortmeldungen:

Vbgm Ing. Rudolf Höfler

Ich hätte es eigentlich so verstanden, dass wir den Betrag über € 9.600.000,-- auf die 3 Bankinstitute aufteilen, beginnend mit der VKB über den Betrag von € 3.000.000,--, sehe ich das richtig?

Bam

So steht es im Amtsvortrag drinnen, ich persönlich aber würde vorschlagen, 1/3 zur VKB, 1/3 zur BAWAG PSK und 1/3 zur Kommunalkredit.

Finanzdirektor Alexander Kürner

Ich möchte ganz kurz aufklären. Die ursprüngliche Idee wäre gewesen, 12 Termingelder mit einer Laufzeit von 12 Monaten anzulegen, der Ausschuss ist der Meinung, das ganze zu streuen. Die ersten 3 Millionen sollen bei der VKB angelegt werden, der Rest auf die anderen Institute aufgeteilt werden mit einer Laufzeit von 3 Monaten.

In der GR-Sitzung im Juli soll ein Beschluss bezüglich der genauen Veranlagung der nächsten Tranche herbeigeführt werden.

Bgm

Finanzbeamte schreiben Amtsvorträge anders, als wir es verstehen. Danke, Frage somit geklärt.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.5

# Freigabebeschlüsse 2023; GR Vorlage: GG I/2023/0123/1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Haushaltsvoranschlag 2023 und den Mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 beschlossen. In diesem Haushaltsvoranschlag sind namentlich und summenmäßig ausgewiesene Subventionen und Zuschüsse an verschiedene Vereine und Institutionen enthalten. Die Auszahlung nachstehender Zuschüsse und Subventionen soll nunmehr genehmigt und durchgeführt werden.

Das Ennser Severinhaus wurde in der Vergangenheit immer bei der Kulturförderung mit dem Punktesystem bewertet. Ab heuer wird das Severinhaus auf einen Pauschalbetrag umgestellt, der bei den Freigabebeschlüssen jährlich beschlossen wird.

Für die Ennser Kulturvereine, den Bunten Kreis und das Familienbundzentrum wurde in den Budgetgesprächen eine Erhöhung von 20 % für das Jahr 2023 vorgesehen.

Diese Erhöhung wurde jedoch im Budget 2023 nicht verankert. Die Bedeckung dieser 20 %igen Erhöhung muss daher für das Finanzjahr 2023 mittels Kreditüberschreitung erfolgen.

In der Mittelfristplanung für das Jahr 2024 bis 2028 wird diese 20%ige Erhöhung veranschlagt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der Öffentlichen Bibliothek Enns einen Zuschuss für das Jahr 2023 in der Höhe der anfallenden Bezüge einschließlich der Dienstgeberbeiträge für die Büchereileiterin, sowie einer Teilzeitkraft und einschließlich Mietzuschuss im Ausmaß von höchstens

#### € 81.400,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/273000-757210 zu erfolgen. Die Auszahlung hat vertragsgemäß in monatlichen Teilbeträgen zu erfolgen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem **Severinhaus Enns** einen Zuschuss aus den Kulturfördermittel für das Jahr 2023 in der Höhe von

€ 2.200,-- (Vorjahr 1.840 €)

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/369020-757310 zu erfolgen.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der **Freiwilligen Feuerwehr Enns** für die Durchführung ihrer Arbeiten im Jahr 2023 aufgrund ihres Haushaltsvoranschlages einen Gesamtzuschuss in der Höhe von

€ 87.500,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/163010-754000 in der Form zu erfolgen, dass die Finanzabwicklung aufgrund der vorgelegten Rechnungen bzw. Anforderungen erfolgt.

## Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Verein Familienbundzentrum 4470 Enns, Dr. Schillhuberweg 2, für seine Aktivitäten im Jahre 2022 einen Pauschalzuschuss in der Höhe von

€ 9.000,-- (Vorjahr 7.500 Euro)

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/469000-757470 zu erfolgen.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem OÖ Jugendcenter Unterstützungsverein für das Jugendzentrum Enns einen Zuschuss für die Jugendbetreuung im Jahre 2023 in der Höhe von

€ 40.500,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/439020-757140 zu erfolgen.

#### Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Verein "Bunter Kreis", 4470 Enns, Forstbergstraße 3-5, für seine Aktivitäten im Jahre 2022 einen Pauschalzuschuss in der Höhe von

€ 17.400,-- (Vorjahr 14.500 €)

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/469000-757250 zu erfolgen.

## **Beratung**

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem **Musikverein Stadtkapelle Enns** für das Jahr 2023 einen Zuschuss in der Höhe von 8.200 € für die Miete des Vereinsheimes und einen Zuschuss in Höhe von 4.200 € (Vorjahr 3.500 €) Kulturförderung, das sind in Summe

#### € 12.400,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/322000-757270 zu erfolgen.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Orchester collegium Ennsegg für das Neujahrskonzert 2023 einen Zuschuss in der Höhe von

#### € 2.000,--

gewähren.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/322000-757270 zu erfolgen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

#### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den fünf im Gemeinderat vertretenen Fraktionen für deren Bildungswerke einen Sockelbetrag von € 522 und pro Mandatar einen Betrag von € 130,50 gewähren. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

Partei	2023	2022	Haushalts-
			voranschlag
SPÖ-Fraktion (16 Mand.)	2.610,00	2.610,00	1/279000-757050
ÖVP-Fraktion (12 Mand.)	2.088,00	2.088,00	1/279000-757050
GRÜNE-Fraktion (4 Mand.)	1.044,00	1.044,00	1/279000-757050

FPÖ-Fraktion (4 Mand.)	1.044,00	1.044,00	1/279000-757050
NEOS-Fraktion (1 Mand.)	652,50	652,50	1/279000-757050

Diese Förderung muss ausschließlich für Bildungs-, Service- und Informationsarbeit verwendet werden. Es dürfen mit diesen Schulungs- bzw. Fördergeldern keine allgemeinen Parteienförderungen getätigt werden.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsansatz 1/279000-757050 zu erfolgen.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.6

SBE GmbH; Gesellschafterzuschuss für Tilgung Schulbaudarlehen variabel, Bank Austria

Vorlage: SD/2022/0120/1

Zur Finanzierung der Investitionen für die Volksschulsanierung wurden seitens der SBE GmbH als Objekteigentümerin zwei Darlehen bei der UniCredit Bank Austria AG wie folgt aufgenommen:

- Fixzinsdarlehen über € 1,0 Mio. mit einer Laufzeit bis 30.6.2037 mit einem Zinssatz von 0,55 % p.a. fix
- Variabel verzinstes Darlehen über € 1,8 Mio, endfällig 31.12.2026, mit einem Zinssatz von 0,73 %-Punkte über dem 6-Monats-EURIBOR, jederzeit tilgbar

Das variabel verzinste Darlehen wird als Zwischenfinanzierung für die laut Finanzierungsplan in Aussicht gestellten LZ- und BZ-Mittel verwendet. Die LZ/BZ-Mittel werden jährlich ausbezahlt, wobei die letzte BZ-Rate 2024 und die letzte LZ-Rate im Jahr 2026 zur Überweisung gelangen soll.

Derzeit ist beim variabel verzinsten Darlehen ein Restkapital in Höhe von € 1.022.980,00 noch offen.

Aufgrund der Veränderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt haben sich die Indikatoren der im Darlehensvertrag vereinbarten Zinsanpassungsklausel (mittlerweile stark) verändert. So hat sich der Zinssatz von ursprünglich 0 % auf 3,172% p.a. mit Stand 12.12.2022 verändert. Mit Stand März 23 liegt der Zinssatz bereits bei rund 4% (!) und ein Ende der Steigerung ist noch nicht absehbar. Angeblich steht die nächste Zinserhöhung der Europäischen Zentralbank kurz bevor. Die für das aushaftende Kapital anfallenden Zinstilgungen sind daher beträchtlich und nicht vernachlässigbar!

Eine vorzeitige Tilgung würde daher aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen

durchaus Sinn ergeben, zumal damit umgehend auch die Zinstilgungen obsolet werden.

Die Stadtgemeinde Enns könnte der SBE GmbH die zur Tilgung notwendigen Finanzmittel überlassen, im Gegenzug würden die zur Tilgung der Zwischenfinanzierung noch vorgesehenen und ausständigen LZ- und BZ-Mittel bei der Stadtgemeinde verbleiben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge der Stadtbetriebe Enns GmbH zur vorzeitigen Tilgung des variabel verzinsten Darlehens das dafür notwendige Kapital in Form eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von maximal € 1.022.980,00 zur Verfügung stellen. Im Gegenzug sollen die noch nicht geflossenen LZ- und BZ- Mittel bei der Stadtgemeinde Enns verbleiben.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.7

# Einleitung einer Zwangsversteigerung - Beauftragung RA Mag. Ernst Lehenbauer

Vorlage: GG III/2023/0236/1

Vom Eigentümer der Liegenschaften "KG Enns", GSt.-Nr. 145/4 und andere, EZ 478, GSt.-Nr. 145/8, EZ 2457, GSt.-Nr. 145/3, EZ 1087, wird seitens der Stadtverwaltung mit sehr viel Verwaltungsaufwand immer wieder versucht, die fälligen Steuern und Gebühren einzutreiben.

Trotz mehrerer Versuche (Lastschriften, Bescheide, Mahnungen) ist es bisher nicht gelungen, die offenen Beträge (dzt. € 71.363,55,--) erfolgreich einzutreiben.

Seitens der Stadtgemeinde wird daher beabsichtigt, die Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens (hinsichtlich der genannten Liegenschaften), um die zurzeit offenen Abgabenschulden einbringlich zu machen.

In dieser Angelegenheit wird mit Rechtsanwalt Mag. Ernst Lehenbauer Kontakt aufgenommen, der die Stadtgemeinde Enns bei der Einreichung und Durchführung dieser Zwangsversteigerung vor Gericht zu vertreten hat.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, Herrn Rechtsanwalt Mag. Ernst Lehenbauer mit der Vertretung der Stadtgemeinde Enns vor Gericht in der Angelegenheit "Zwangsversteigerung" zu beauftragen.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.8

# Kinderhaus Dreiklang: Mehrkosten aufgrund Preissteigerungen Vorlage: GG II/2023/0141/1

Der letztgültige Kostenrahmen für das Projekte Kinderhaus und Musikheim in der Fördermayr-Straße wurde im Gemeinderat am 29.09.2022 mit einer Höhe von €4.250.000,00 netto beschlossen. Die LAWOG tritt in diesem Projekt als Totalübernehmer auf, was die laufende Kostenverfolgung (Beilage 1: Kostenverfolgung LAWOG) seit Baubeginn miteinschließt.

Die beschlossenen Gesamtkosten von €4.250.000,00 netto wurden auf Basis der damaligen Ausschreibungsergebnisse der Haupt-Gewerke (Rohbau, Technik und Ausbau) definiert. Zu diesem Zweck wurden 80% der Leistungen des gesamten Projektes ausgeschrieben, was im Bauwesen gängig und gelebte Praxis ist.

Mit Anfang 2023 wurde begonnen die restlichen 20% der offenen Leistungen der **Teil-Gewerke** auszuschreiben, nachdem alle notwenigen Detailabstimmungen im Projekt erfolgt sind und der tatsächliche Bedarf ermittelt werden konnte. Die ersten Ausschreibungsergebnisse (Beilage 2: Kostenabweichung LAWOG) der **Teil-Gewerke** (Estrich- und Bodenleger, Fliesenleger und abgehängte Decken) sind Anfang März 2023 eingetroffen. Obwohl in diesen **Teil-Gewerken** noch Einsparpotentiale aufgedeckt und genutzt wurden, weichen diese, wie die anderen schon ausgeschriebenen und adaptierten **Haupt-Gewerke** im Jahr 2022 – von dem ursprünglichen Kostenrahmen ab. Die extremen Preissteigerungen in den letzten Monaten haben auch bei diesen Gewerken nicht Halt gemacht.

Dies führt zu dem Sachverhalt, dass es aktuell zu einer **Überschreitung** des genehmigten Baubudgets von €142.353,81 netto kommt, was einer Erhöhung von 3,4% des aktuellen Kostenrahmens entspricht.

Für die ordnungsgemäße Fertigstellung des Objektes ist nun eine Genehmigung bzw. die Freigabe dieser Mehrkosten für die LAWOG notwendig, um das Projekt weiter vorantreiben zu können.

Zusätzlich sind noch andere **Teil-Gewerke** (Möblierung, Akustik und Außengestaltung) aktuell in der Ausschreibungsphase, wo eventuell auch mit Mehrkosten zu rechnen ist. Die tatsächlichen Mehrkosten dieser **Teil-Gewerke** sind erst nach Einlangen der ausstehenden Angebote und deren Prüfung verfügbar und

sollten im nächsten Gemeinderat im Juni bekanntgegeben und beschlossen werden.

Die Finanzierung erfolgt von den Konten: 5/240860-061010 5/240160-061010 5/322030-061010

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Mehrkosten der offenen Teil-Gewerke von €142.353,81 netto für das Projekt Kinderhaus und Musikheim beschließen.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Kostenverfolgung LAWOG
- Kostenabweichung LAWOG

#### zu 1.9

# Zusatz zu bestehendem Mietvertrag für Schlosscafe Vorlage: GG I/2023/0122/1

Mit Beschluss des GR vom 31.3.2022 wurde ein neuer Mietvertrag mit zwei Bestandnehmern abgeschlossen.

Mit 31.12.2022 ist einer der beiden Bestandnehmer aus dem Vertragsverhältnis "Schlosscafe" ausgeschieden.

Der verbleibende Mieter Herr Peter Holzweber hat im Dezember 2022 einen neuen Geschäftspartner bekanntgegeben, der zu den gleichen Bedingungen in das bestehende Mietverhältnis ab 1. Februar 2023 einsteigt.

Als zusätzlicher Bestandnehmer wird Frau Andrea Hava, geb. 04.01.1970, Beethoven Str. 2/3, 4470 Enns, namhaft gemacht.

Der bisherige Untermietvertrag vom 1.5.2022 gilt ab 01.02.2023 als abgeschlossen zwischen:

- 1. Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, als Vermieterin einerseits,
- 2. Herrn Peter Holzweber, geb. 23.09.1981, 4470 Enns, Schlossgasse 4, und

3. Frau Andrea Hava, geb. 04.01.1970, Beethoven Str. 2/3, 4470 Enns, beide als Mieter andererseits

Alle Bestimmungen des bisherigen Mietvertrages bleiben weiterhin unverändert aufrecht (siehe Beilage) mit Ausnahme diverser Anpassungen bei Punkt **III. Miete**.

So werden der Mietzins, die Werte der BK-Pauschale und der Bezugsmonat der Wertsicherungsklausel an den aktuellen Stand angepasst (Details siehe Beilage Untermietvertrag)

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den dargestellten "Mieterwechsel" mit 01.02.2023 und die Anpassungen im Punkt **III. Miete** des Mietvertrages zur Kenntnis nehmen.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

• Entwurf Untermietvertrag Schlossbar GmbH – Holzweber

#### zu 1.10

Ennshafen:Teilverkauf aus den Grundstücken 637/6 und 1349 KG Enns zur Realisierung "Gewerbepark Panattoni"

Vorlage: GG II/2023/0127/1

Auf den Grundstücken 1520/32, 1520/40, 618, 623, 1520/31, 632, 634, 635, 636, 650, 647, 646, 644, 642, 641, 640, 637/6, 638, 400, 1349, alle KG Enns, im Ennshafengebiet soll ein Gewerbepark von Panattoni errichtet werden. Die Fa. Panattoni ist einer der größten Projektentwickler von Logistikimmobilien in Europa. Panattoni hat ein Konzept vorgelegt, wie die Grundstücke trotz der schwierigen Rahmenbedingungen (110 kV Hochspannungsleitung, Erdgasleitung, etc.) bebaut und für Klein- bis Mittelbetriebe genutzt werden kann.

Voraussetzung zur Realisierung dieses Gewerbeparks ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer.

In diesem neu geplanten Gewerbepark besitzt neben drei verschiedenen Grundeigentümer auch die Stadtgemeinde Enns die Grundstücke 637/6 KG Enns (Privatbesitz der Stadtgemeinde Enns) und 1349 KG Enns (öffentliches Gut).

Die drei Grundeigentümer haben bereits einen Vertrag mit der Fa. Panattoni abgeschlossen. Die vorliegende Entwicklung kann jedoch nur realisiert werden, wenn auch die Stadtgemeinde Enns ebenfalls einem Verkauf zustimmt.

Es wurde allen Grundstückseigentümern für die gewidmet Fläche ein Grundstückspreis von 148,50 €/m² angeboten.

Die zu veräußernde Fläche aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Enns würde ca. 1.689 m² betragen und somit in Summe einen Kaufpreis von ca. 250.816,50 € ergeben.



Abbildung 1: Grundstücke der Stadtgemeinde (gelb: öffentliches Gut, türkis: Privateigentum)

Das geplante Bauvorhaben beinhaltet einen Hallenkomplex, der in 7 verschieden große Hallen unterteilt wird. Die kleinste Einheit weist eine Größe von ca. 3.400 m², die Größte von ca. 6.900 m² auf. Die gesamte Liegenschaft inkl. der Bebauung (Hallen) soll im Eigentum der Fa. Panattoni verbleiben.

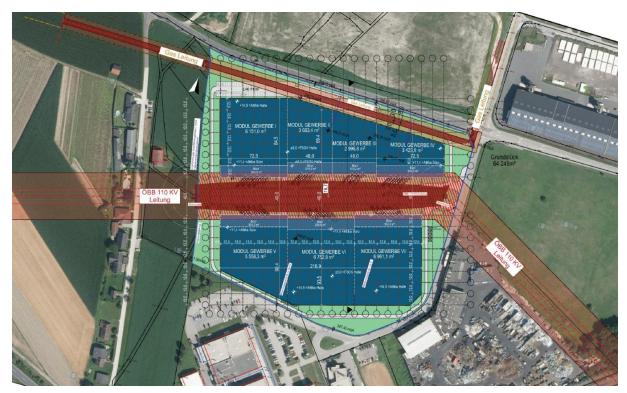


Abbildung 2: geplanter Gewerbepark der Fa. Panattoni

Die Fa. Panattoni nannte bereits mögliche Unternehmen, die an einer Einmietung interessiert sind:

Unternehmen	Größe in m²	Arbeitsplätze	Timeline	Kommentar
Miba	10 000	> 150	2025	Erweiterung der Voltfactory, sehr geringes Verkehrsaufkommen;
Tumpf Maschinen	noch offen	noch offen	noch offen	Geringes Verkehrsaufkommen
REWE	12 500	>80	so bald wie möglich	Verkehrszahlen noch in Abklärung
DM	25 000	>150	2025	Erweiterung aktueller Standort, mittleres Verkehrsaufkommen
Proterra Powered	20.000	max. 300	ehestmöglich	Batterietechnologien für Nutzfahrzeuge
Ambra GmbH	15.000	50	Ende 2025	Umwandlung von Krankenhausabfälle in orangenen Wasserstoff mittels Plasmatechnik 6 LKW-Fahrten pro Tag
Wood K – Kompetenzzentrum Holz	1.500		ehestmöglich	Forschungseinrichtung, die derzeit in der JKU angesiedelt ist und dort aus Platzgründen weg muss; lediglich hochqualifizierte Arbeitskräfte

Die Einnahmen sind auf das Konto Grundtransaktionen, Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen 6/840420+801000 zu verbuchen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge Teilflächen aus den beiden Grundstücken 637/6 und 1349, beide KG Enns, im Ausmaß von ca. 1.689 m² an die Fa. Panattoni zum gleichen m²-Preis (148,50 €), wie bei den anderen Grundeigentümer ausverhandelt, verkaufen. Erst nach einer exakten Vermessung der Teilflächen aus den beiden gemeindeeigenen Grundstücken kann das genaue Gesamtausmaß der Fläche genannt werden.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten (Vermessungskosten, Kaufvertragserrichtung, Eintragungsgebühren, sämtliche Steuern, vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich Nutzung Hochwasserschutzdamm, etc.) sind von der Käuferin zu übernehmen. Weiters ist die Immobilienertragssteuer der Verkäuferin vom Käufer zu ersetzen.

Beratung

**Abstimmung** 

#### Wortmeldungen:

Michael Reichhart (GRÜNE)

Dieses Thema wurde in der Fraktion noch einmal beraten. Darf hier 2 große Themen ansprechen, einerseits den Bodenverbrauch und die Flächenversiegelung. Die Frage tritt auf, ob dieses Projekt dazu geeignet ist, den Bodenverbrauch zu senken. Ein weiteres Thema ist das Verkehrsaufkommen, mir persönlich bereitet am meisten Sorge, dass die Fa. Bernegger sein UVP-Verfahren in einem Gutachten die Stellungnahme abgegeben wurde, dass der Kreisverkehr der Fa. Bernegger zu 99 % ausgelastet ist. D. h. möglicherweise werden wir in diesem Bereich ein massives Verkehrsproblem bekommen, bevor es dazu kommt, würde ich auf die Pause-Taste drücken und diese Situation genauer beleuchten, bevor eine Entscheidung herbeigeführt wird.

#### Bgm

Dazu gibt es 2 Antworten, im UVP-Verfahren der Fa. Bernegger wurde auch ein Monitoring festgelegt, d.h. die LKWs werden gezählt, auch die Fa. Panattoni wird ein Monitoring durchführen. Natürlich sind wir in einem belasteten Gebiet, die Aussage mit der Auslastung über 99 % wage ich aber zu bezweifeln, weiß aber, dass es in einem Bericht angeführt wird.

Wir haben auch darauf geachtet, dass sich in diesem Bereich kein Logistiker ansiedelt, das Grundstück war ja begehrt von der Fa. Schneckenreiter usw, weiters war es mir besonders wichtig, dass AMAZON nicht darauf kommt, dass es in Enns ein gewidmetes Grundstück gibt. Über die Verkehrsfragen und die Anzahl der zulässigen LKWs entscheidet die Gewerbebehörde. Pause können wir hiermit nicht einlegen, wenn wir nicht heute entscheiden, dann verkaufen wir nicht! Es gibt keine Pause-Taste, es ist somit eine Ende-Taste, es gab lange Verhandlungen mit den anderen Grundeigentümern, ebenso wurde bei uns intern lange darüber diskutiert, es muss eine Entscheidung getroffen werden. Alle Fraktionen waren im Ausschuss dafür, die Grüne Fraktion hat sich der Stimme enthalten. Die Alternative wäre, es würden ca. 2 ha ungenützt bleiben.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: Grüne Fraktion

#### Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Konzept Gewerbepark Panattoni
- Verkehrsstudie Panattoni
- Vermessungsplan Gewerbepark Ennshafen
- Schreiben Lauriacum Immobilien

#### zu 1.11

# Weiterführung der Betreuung von Volksschulkindern am Nachmittag im Schuljahr 2023/24 durch das Familienbundzentrum.

Vorlage: GG I/2023/0143/1

Die Stadtgemeinde Enns bietet in der Volksschule eine schulische Nachmittagsbetreuung in verschränkter und getrennter Form an.

Derzeit werden dort 185 Kinder, aufgeteilt in neun Gruppen, betreut.

Für das Schuljahr 2023/24 liegen insgesamt 71 Neuanmeldungen vor. Gleichzeitig verlassen im kommenden Schuljahr 34 Viertklässler, die das Angebot in Anspruch nehmen, die Volksschule.

Somit ergibt sich eine Summe von 37 Kindern, welchen voraussichtlich kein Betreuungsplatz geboten werden kann, sofern sich die Personalsituation in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule nicht unerwartet zum Positiven ändert.

Der OÖ Familienbund leistet im Familienbundzentrum in der Unionhalle eine flexible Nachmittagsbetreuung für Volksschüler und könnte die Stadt Enns bei der Bedarfsdeckung, wie bereits im Vorjahr, unterstützen. Dieses Schuljahr werden laut dortiger Auskunft 21 Kinder betreut.

Das FBZ möchte die Betreuung von zumindest 25 Kindern übernehmen, denen derzeit in der Volksschule kein Platz angeboten werden kann.

Damit können Kinder, welche sich auf einer Warteliste der schulischen Nachmittagsbetreuung der VS Enns befinden, an das FBZ vermittelt werden. Die Aufnahmekriterien für das FBZ werden mit jenen der schulischen Nachmittagsbetreuung abgestimmt.

Jedoch kann der Verein seine finanziellen Aufwendungen für die Nachmittagsbetreuung mit den Einnahmen aus Elternbeiträgen nicht decken. Weiters ist der Verein (anders als die schulische Nachmittagsbetreuung der VS Enns) nicht berechtigt, Fördermittel nach der 15a B-VG Vereinbarung zu erhalten. Für die Fortführung der Nachmittagsbetreuung des FBZ im Schuljahr 2023/24 ist der Verein deshalb auf die Subventionierung/Abgangsdeckung durch die Stadtgemeinde Enns angewiesen.

Das FBZ wird jährlich mit einer Vereinsförderung idHv. EUR 9.000,00 unterstützt. Diese Subvention soll zur Hälfte zur Finanzierung der Nachmittagsbetreuung des FBZ herangezogen werden. Somit müsste die Stadtgemeinde Enns den Abgang abzüglich der Hälfte der Vereinssubvention (EUR 4.500,00) decken, um ein Fortbestehen des Angebots im Familienbundzentrum zu ermöglichen.

Die Subvention erfolgt über den Ansatz 1/469000-757470 (Sonstige Maßnahmen – Subvention an OÖ Familienbund für ELKIZ).

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, den Abgang der Nachmittagsbetreuung des Familienbundzentrums Enns im Schuljahr 2023/24 in Form einer Vereinssubvention zu decken.

### **Beratung**

## **Abstimmung**

## Wortmeldungen:

Sylvia Peters (FPÖ)

Ich finde es sehr eigenwillig, dass uns ein Verein erklärt, er kann keinen Budgetplan erstellen, jede Bank will von mir wissen, wozu wird das Geld benötigt, bei der Gemeinde wäre das nicht möglich

Wir werden dem Hauptantrag heute zustimmen, weil wir nicht wollen, dass Kinder und Eltern keinen Platz für das Jahr 2022/2023 haben, somit keine Planungssicherheit vorliegt.

Ich stelle somit

einen **Zusatzantrag**, der wie folgt lautet:

Ein neuerlicher Wunsch auf Abgangsdeckung darf nur noch mit einem Budgetplan eingereicht werden. Weiters soll die Stadtgemeinde Enns die noch ausständigen Unterlagen 2021/2022 anfordern.

Die Unterlagen 2022/2023 müssen bis Ende Oktober 2023 vorgelegt werden, um sie vor einer erneuten Antragstellung 2024/2025 zu prüfen.

Diese Vorlagepflicht verlängert sich um jedes Jahr, in dem die Abgangsdeckung vereinbart wird.

#### Bgm

Wir stimmen zuerst über den Hauptantrag ab.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme beim Hauptantrag fest.

Mag. Grims Michael (ÖVP) weist vor der Abstimmung des Zusatzantrages darauf hin, dass wir beim letzten GR ebenso schon festgehalten haben, dass sich in Zukunft der Prüfungsausschuss mit diesem Thema beschäftigen soll.

Abstimmung des **Zusatzantrages** bezüglich Abrechnung und Vorausplanung wie oben formuliert.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme beim **Zusatzantrag** fest.

#### zu 1.12

## **Eventjet-Ticketverkauf online**

Vorlage: GG I/2023/0140/1

Eventjet ist ein Buchungssystem für Veranstaltungen, ähnlich ö-ticket.

Es können Online Tickets gekauft werden, die Möglichkeit eines Direktverkaufs gibt es selbstverständlich weiterhin.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass Vereine, wie z. B. das Collegium Ennsegg, Theater im Hof, Theater Sellawie etc. Subaccounts anlegen, die Berechtigungen dafür werden von der Stadtgemeinde vergeben. Der Ticketverkauf läuft dann über diese einzelnen Accounts, abgerechnet wird auch innerhalb dieser.

Die Kosten pro Online-Ticket betragen **0,90** €, dazu kommen noch **3,9% Transaktionskosten** pro Ticket. Zusätzlich würden nur Kosten entstehen, wenn Saalpläne in das System eingespielt werden (ca. € 100-200).

Bei kostenfreien Veranstaltungen, wie z. B. Cittamusica, sind auch die Buchungen kostenlos, ebenso im Direktverkauf.

Es gibt keine Mindestbindung, keine Verpflichtung zur Nutzung, die eingegebenen Daten gehören der Gemeinde und liegen ausschließlich in Europa.

Die Eingabe von Veranstaltungen in dieses System ist einfach, selbsterklärend und zeitsparend. Die Stadt Klosterneuburg als Referenzkunde hat das in einem Telefongespräch bestätigt.

Für die Stadtgemeinde Enns wäre dieses System unter anderem für die Abwicklung des Ferienspiels anzudenken, das im derzeitigen Ablauf ohne online-Reservierungen und – Bezahlungen sehr viel Aufwand verursacht. Dazu käme auch der Aspekt, dass die Online-Buchungen ab einem bestimmten Zeitpunkt möglich sind und nicht so wie bisher, wer zuerst das Ferienspielheft zugesandt bekommt, hat die besseren Chancen auf einen Platz für sein Kind bei einer Veranstaltung.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen mit der Firma Eventjet für den Ticketverkauf eine Vereinbarung abzuschließen. Die Kosten pro Online-Ticket betragen **0,90** €, dazu kommen noch **3,9% Transaktionskosten** pro Ticket. Zusätzliche Kosten würden entstehen, wenn Saalpläne in das System eingespielt werden (ca. € 100-200).

Bei Nutzung des Systems durch Dritte (beispielsweise Vereine) müssen diese die anfallenden Kosten pro Ticket übernehmen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.13

# Ansuchen um Akontozahlung 2023; Ennser Kammerorchester Vorlage: GG I/2023/0125/1

Das Ennser Kammerorchester sucht um eine Akontozahlung der zu erwartenden Kulturförderungsmittel zur Durchführung der kommenden Konzerte der laufenden Saison 2023 an.

Die Konzerte des Ennser Kammerorchesters sind bereits seit vielen Jahren ein fixer Bestandteil des kulturellen Angebotes und sollen auch weiterhin das kulturelle Angebot in der Stadt Enns bereichern.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Enns können für geplante größere Projekte Akontozahlungen bewilligt werden.

Die Bedeckung ist mit dem Haushaltsansatz 1/322000-757270 "Subventionen Musikpflege" gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Ennser Kammerorchester gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien vom 14.03.2008 eine Akontozahlung in Höhe von

**€ 2.200,00** 

gewähren.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.14

# Ansuchen um Akontozahlung 2023; Kulturzentrum d'Zuckerfabrik Vorlage: GG I/2023/0126/1

Das Kulturzentrum d`Zuckerfabrik ersucht um Gewährung einer Akontozahlung für das Jahr 2023 in der Höhe von € 6.000,00.

Begründet wird das Ansuchen damit, dass der Verein durch die Anmietung der Vereinsräumlichkeiten in der Zuckerfabrik jährliche Mietkosten zu tragen hat und für

Veranstaltungen Leistungen bereits im Voraus bezahlt werden müssen.

Gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien ist es möglich, bei geplanten größeren Vorhaben eine Akontoleistung zu beantragen.

Das Kulturzentrum d'Zuckerfabrik leistet einen wertvollen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Enns. Um dieses Angebot auch weiterhin den Bürgerinnen und Bürgern unsere Stadt bieten zu können ist es für den Verein notwendig einen Teil der Subvention bereits im Laufe des Vereinsjahres zur Verfügung zu haben, um die laufenden Ausgaben bestreiten zu können.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Verein Kulturzentrum d'Zuckerfabrik eine Akontozahlung gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien vom 14.03.2008 in Höhe von

## € 6.000,00

gewähren.

### Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.15

Ansuchen um Akontozahlung 2023; Theater im Hof Vorlage: GG I/2023/0127/1

Das Theater im Hof sucht um Gewährung einer Akontozahlung für die heurige Sommerproduktion "Diener 2er Herren" an.

Gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien ist es möglich, bei geplanten größeren Vorhaben eine Akontoleistung zu beantragen.

Das Theater im Hof leistet einen wertvollen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Enns. Um einerseits dieses Angebot auch weiterhin den Bürgerinnen und Bürgern unsere Stadt bieten und andererseits die laufenden Ausgaben bestreiten zu können, ist es für den Verein notwendig einen Teil der Subvention bereits im Laufe des Vereinsjahres 2023 zur Verfügung zu haben.

Die Bedeckung erfolgt aus dem Ansatz 1/324000-757280 "Subventionen darstellende Kunst".

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge dem Verein Theater im Hof eine Akontozahlung gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien vom 14.03.2008 in Höhe von

#### € 4.000,00

gewähren.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 1.16

# Abwasserbeseitigung BA 35 - LIS 4.Teil; Annahme Fördervertrag KPC Vorlage: GG II/2023/0103/1

Für die Erstellung eines Leitungsinformationssystems der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Enns hat die Linz AG Service GmbH im Namen der Stadtgemeinde Enns auch für den 4. Teil um Förderung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH angesucht.

Das Förderansuchen wurde geprüft und für förderfähig befunden.

Seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde nunmehr der diesbezügliche Förderungsvertrag für den BA 35 vorgelegt, dessen Annahme vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns zu beschließen ist.

Das Schriftstück ist der Stadtgemeinde Enns Anfang Dezember 2022 zugegangen und war binnen 3 Monaten unterfertigt über die Onlineplattform einzubringen.

Um diese 3 Monatsfrist nicht zu versäumen, wurde die Thematik im Politik Jour Fixe am 12.01.2023 behandelt und positiv bewertet. Die unterfertigte Annahmeerklärung wurde darauf über die Onlineplattform eingebracht.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 96.000,00. Gemäß den Förderrichtlinien beträgt die vorläufige Pauschalförderung € 32.000,00. Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Annahmeerklärung des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Antragsnummer C106324 betreffend das Vorhaben "Abwasserbeseitigungsanlage BA 35 LIS 4.Teil" im Nachhinein beschließen.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

Übersichtslageplan Kanal BA35

#### zu 1.17

# Wasserversorgung BA11 - LIS 2.Teil; Annahme Fördervertrag KPC Vorlage: GG II/2023/0104/1

Für die Erstellung eines Leitungsinformationssystems der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns hat die Linz AG Service GmbH im Namen der Stadtgemeinde Enns auch um Förderung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH angesucht.

Das Förderansuchen wurde geprüft und für förderfähig befunden.

Seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde nunmehr der diesbezügliche Förderungsvertrag vorgelegt, dessen Annahme vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns zu beschließen ist.

Das Schriftstück ist der Stadtgemeinde Enns Anfang Dezember 2022 zugegangen und ist binnen 3 Monaten unterfertigt über die Onlineplattform einzubringen.

Um diese 3 Monatsfrist nicht zu versäumen, wurde die Thematik im Politik Jour Fixe am 12.01.2023 behandelt und positiv bewertet. Die unterfertigte Annahmeerklärung wurde daraufhin über die Onlineplattform eingebracht.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen demnach € 90.880,00. Gemäß den Förderrichtlinien beträgt der vorläufige Fördersatz 50%, dies bedeutet eine vorläufige Gesamtförderung in der Höhe von € 45.440,00. Die Förderung wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Annahmeerklärung des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Antragsnummer C205004 betreffend das Vorhaben "Wasserversorgungsanlage BA 11 LIS 2.Teil" im Nachhinein beschließen.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

• Übersichtsplan Enns BA11 Förderansuchen

#### zu 1.18

# Straßenbeleuchtung Optimierung 1.Teil; Fördervertrag KPC Vorlage: GG II/2023/0107/1

Für die Beleuchtungsoptimierung der Straßenbeleuchtung (LED- Umstellung) wurde um Förderung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH angesucht. Das Förderansuchen wurde geprüft und für förderfähig befunden.

Seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde nunmehr der diesbezügliche Förderungsvertrag für die Optimierung vorgelegt, dessen Annahme vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns zu beschließen ist.

Das Schriftstück ist der Stadtgemeinde Enns Anfang Dezember 2022 zugegangen und war binnen 3 Monaten unterfertigt über die Onlineplattform einzubringen.

Um diese 3 Monatsfrist nicht zu versäumen, wurde die Thematik im Politik Jour Fixe am 12.01.2023 behandelt und positiv bewertet. Die unterfertigte Annahmeerklärung wurde darauf über die Onlineplattform eingebracht.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 941.927,00. Gemäß den Förderrichtlinien beträgt die vorläufige max. Gesamtförderung € 24.780,00. Die Förderung wird in Form eines Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Annahmeerklärung des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Antragsnummer C212268 betreffend das Vorhaben "Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung" im Nachhinein beschließen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

Beleuchtungsoptimierung Teil 1\_Lage

#### zu 1.19

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Firma Pfanner (Geh- und Fahrtrecht) - Grundstücke 591/1 und 593/7 KG Kristein

Vorlage: GG II/2023/0113/1

Die Stadtgemeinde Enns ist Eigentümerin der Grundstücke 591/1 und 593/7, EZ 352 KG Kristein, innerhalb des Areals der ehemaligen Zuckerfabrik.

Der HAELA Abfallverwertung GmbH ist bereits im Jahre 2009 eine Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens über diese beiden gemeindeeigenen Grundstücke grundbücherlich eingeräumt worden.

Die HAELA Abfallverwertung GmbH beabsichtigt nun im nördlichen Bereich ihrer Liegenschaft einen Grundtausch mit der Pfanner Holding AG.

Nachdem die Grundstücke der Pfanner Holding AG auch nur über die gemeindeeigenen Grundstücke erreicht werden können, hat die Pfanner Holding AG um die Einräumung eines Geh- und Fahrtrechtes, analog wie im Jahre 2009 bereits beschlossen, ersucht (siehe beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag).

Sämtliche Kosten dieses Dienstbarkeitsvertrages tragen die HAELA Abfallverwertung GmbH und die Pfanner Holding AG.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag (Geh- und Fahrtrecht) mit der Pfanner Holding AG beschließen.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Dienstbarkeitsvertrag HAELA Hammerschmied
- Geh- und Fahrtrecht DBV HAELA, Pfanner
- KG Kristein Foto 1, Grundstück 591
- KG Kristein Foto 2, Grundstück 592

- KG Kristein Foto 1, Grundstück 593
- KG Kristein Foto 2, Grundstück 593
- Teilungsplan DBV HAELA, Pfanner

#### zu 1.20

# Geh- und Radwegverbindung Enghagner Straße - Vereinbarung mit ÖBB Vorlage: GG II/2023/0130/1

Nach Sperre der Eisenbahnkreuzung in der Enghagner Straße sind immer wieder Bewohner des Siedlungsbereiches mit dem Ersuchen um Einrichtung einer Geh- und Radwegverbindung entlang des Bahndammes an die Stadtgemeinde Enns herangetreten.

In zahlreichen Gesprächen mit der ÖBB als Grundeigentümer konnte nun zuletzt eine Einigung für die Einrichtung eines Geh- und Radweges am Bestand erreicht werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Bahngrundbenützungsvertrag mit der ÖBB (siehe Beilage) für den Bereich zwischen der Enghagner Straße und der Mitterstraße für die Nutzung als Geh- und Radweg, beschließen.

## Beratung

### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

Bahngrundbenützungsvertrag ENGS

zu 1.21

FF Enns; Finanzierungsplan Drehleiter

Vorlage: SD/2022/0079/1

Ankauf Hubrettungsfahrzeug (HRF30) - Drehleiter 4x2 für die FF Enns;

Genehmigung des Finanzierungsplanes

Die derzeit im Dienst stehende Drehleiter ist über 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Mit dem Schreiben des Landesfeuerwehrkommandos Oö., Abteilung Entwicklung und Schlagkraftplanung vom 01.03.202 wurde der Stadtgemeinde Enns eine Förderung (Landeszuschuss) hinsichtlich der Normkosten für Fahrgestell und Aufbau iHv. 45% zugesagt.

Die Stadtgemeinde Enns hat mit Eingabe vom 06.03.2023 einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Ankauf beziehungsweise die Ersatzbeschaffung der Drehleiter an das Amt der Oö. Landesregierung gestellt. Die Überprüfung des Antrages der Stadtgemeinde Enns hat vom Standpunkt der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD-2022-846463/7-Dx) vom 15.03.2023 nachfolgende Finanzierungsmöglichkeit ergeben.

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. bekannt gegebenen geltenden Normkosten gemäß Richtangebot der Firma Magirus Lohr GmbH vom 28.02.2023 iHv. € 718.700,- inkl. USt. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände sind aus Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Enns zu bedecken.

Haushaltsrücklagen:	€ 71.900,00
Landeszuschuss Landes-Feuerwehrkommando Oö.:	€ 323.400,00
Bedarfszuweisungsmittel:	€ 323.400,00
= Normkosten (Fahrgestell und Aufbau):	€ 718.700,00

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2024 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung samt Abnahmeprotokoll und Nachweis über die Zuschussanweisung des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos und einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten BZ-Mittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- · nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Auftragsvergabe (Ausschreibung, Bestellung) darf erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplanes durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns vorgenommen werden. Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing folgenden Finanzierungsplan beschließen:

GESAMTINVESTITIONSKOSTEN:	€ 718.700,00
Bedeckung:	
Haushaltsrücklagen	€ 71.900,00
Landeszuschuss Landes-Feuerwehrkommando Oö.	€ 323.400,00
Bedarfszuweisung, Projektfonds	€ 323.400,00

### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

FinPlan Drehleiter

#### zu 1.22

FF der Stadt Enns; Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Wechselladefahrzeuges mit Kran im Jahr 2025

Vorlage: SD/2023/0130/1

Das derzeit Im Dienst stehende Lastfahrzeug (LAST), Steyr 18S28, Baujahr 2000 ist nunmehr 22 Jahre alt und entspricht hinsichtlich der Sicherheitsausstattung und Fahreigenschaften nicht mehr dem Stand der Technik. Durch das fortgeschrittene Alter ist auch der jährliche Instandhaltungsaufwand für Fahrgestell, Aufbau und des Ladekrans unangemessen hoch. Ersatzteile können beinahe nicht mehr oder nur mehr nach längerer Wartezeit beschafft werden.

Die OÖ Feuerwehr Ausrüstungs- und Planungsverordnung (OÖ FW-APV) sieht im § 14 Abs. 4 eine Zielnutzungsdauer von 25 Jahren vor, die beim Lastfahrzeug im Jahr 2025 erreicht wird.

Um den Austausch des Lastfahrzeuges im Jahr 2025 umsetzen zu können, sind vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns heuer ein Grundsatz- und ein Finanzierungsbeschluss als Grundlage für das Subventionsansuchen beim OÖ Landesfeuerwehrkommando zu fassen.

Das Lastfahrzeug (LAST) wird gem. Festlegung in der Gefahren- und Entwicklungsplanung (GEP) durch ein Wechselladefahrzeug mit Kran (WLF-K) ersetzt und dies wurde auch im Gemeinderatsbeschluss GR/016/2018 vom 01.07.2018 so beschlossen.

Das WLF-K ist als zweites Trägerfahrzeug für die im Dienst befindlichen Abrollbehälter vorgesehen, um die Einsatzbereitschaft der Abrollbehälter auch bei einem etwaigen Ausfall des WLF-K2 sicherzustellen. Weiters wird es Trägerfahrzeug für den Abrollbehälter Sonderlöschmittel, der als Ersatz für das ULF 2000 im Jahr 2029 vorgesehen ist.

Für dieses WLF-K gibt es zum heutigen Zeitpunkt (2022) keinen Normkostenpreis, da es sich um Sonderfahrzeug handelt. Jedoch betragen die Kosten für ein vergleichbares Fahrzeug laut Mitteilung der Fa. MAN derzeit etwa **460.000,-- Euro** (Bestellung im Jahr 2022). Das Fahrzeug ist in der BBG gelistet und kann über diese beim Hersteller ohne eigene Ausschreibung bestellt werden. Um den Liefertermin im Jahr 2025 einhalten zu können, muss die Bestellung Anfang 2024 nach Genehmigung durch die Landesfeuerwehrleitung und der IKD erfolgen, da die Lieferzeit etwa 14 – 16 Monate beträgt.

#### Finanzierungsvorschau:

Für das Fahrzeug wird mit einer 20 % Förderung (92.000,-- €) nach der Gemeindefinanzierung NEU gerechnet, wodurch sich ein Finanzierungsrest von 368.000,-- € für die Stadtgemeinde Enns ergibt. Die Ausrüstung wird zur Gänze durch die Freiwillige Feuerwehr Enns beschafft.

Um die Sicherheit der Einsatzmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Enns weiterhin zu gewährleisten, sowie den ständig steigenden Einsatzanforderungen gerecht zu werden, ersucht die FF Enns die notwendigen Beschlüsse im Gemeinderat herbeizuführen und anschließend die weiteren Maßnahmen zu beauftragen.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Wechselladefahrzeuges mit Kran im Jahr 2025 als Ersatz für das derzeitige Lastfahrzeuges fassen. Im MFP sind die aus heutiger Sicht notwendigen Finanzmittel (siehe Sachverhalt) abgebildet.

#### Beratung

### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

• Technische Daten und Lichtbilder eines vergleichbaren WLF 4-Achs

#### zu 1.23

## Schloss Ennsegg; Anschluss an die Fernwärme KELAG

Vorlage: SD/2023/0137/1

Als Klimabündnisgemeinde strebt die Stadt danach, in ihren Objekten sukzessive von einer Gasversorgung unabhängig zu werden.

Die Stadtgemeinde Enns ist seit Jahrzehnten "Hauptmieterin" des Schlosses Ennsegg. Die Wärmeversorgung des Objektes Schloss Ennsegg wird nach wie vor mit Gas "sichergestellt", zumal ein Fernwärmeanschluss bislang aufgrund verschiedener Umstände nicht zur Diskussion stand.

Aufgrund der Komplettsanierung der Infrastruktur in der Schlossgasse im heurigen Frühjahr wurde seitens der Kelag Energie & Wärme GmbH (kurz KEW) die Möglichkeit der Verlegung einer Fernwärmeleitung bis zum Schloss Ennsegg untersucht.

Auch wenn sich die Verlegung der Wärmeleitung als technisch sehr anspruchsvoll gestaltet, sollte es nach der Einschätzung der Firmenvertreter jedenfalls machbar sein.

Sollte die bestehende Möglichkeit der Fernwärmeleitungsverlegung im Zuge der

Bauarbeiten nicht genützt werden, ist ein Anschluss auf Jahre hinaus verunmöglicht.

Ein erstes Angebot für den Anschluss des Objektes Schloss Ennsegg, Schlossgasse 4, wird mit rund € 50.000,00 netto beziffert (siehe Angebot KEW beiliegend). Diese Summe beinhaltet laut KEW den Hausanschluss samt Wärmeübergabestation.

Der Eigentümer des Schlosses Ennsegg, Herr Weilhartner, steht dem Anschluss offen gegenüber.

Als Bedingung des Schlosseigentümers steht aber eine Beteiligung der Stadtgemeinde im Raum, die wie folgt aussehen könnte:

Subventionierung der Anschlusskosten in Höhe von € 50.000,00 netto zzgl USt., somit Übernahme der Kosten auf der Primärseite. Die Kosten auf der Sekundärseite würde der Objekteigentümer übernehmen.

Überraschenderweise hat sich bei einer kürzlich stattgefundenen Begehung mit Vertretern der KEW und dem Schlosseigentümer herausgestellt, dass sich die Verlegung der Fernwärmeleitung zum Heizraum des Schlosses Ennsegg, in dem die Übergabestation errichtet werden muss, schwieriger gestaltet als ursprünglich angenommen.

Die technischen und baulichen Möglichkeiten müssen daher nochmals abgeklärt und bewertet werden.

Seitens KEW wurde am 16.3.2023 darüber informiert, dass nach nochmaliger Prüfung der Anschlusssituation von einer Machbarkeit auszugehen ist.

Auch die ursprünglich bewerteten Anschlusskosten in Höhe von € 50.000,00 sollten ausreichen und umfassen die primärseitige Herstellung bis in den vorhandenen Heizraum des Objektes.

Ein "Kostenrisiko" besteht hingegen noch darin, dass es beim Öffnen der Gebäudesohle zu "unerwarteten Schäden", z.B. an Elektroführungen im Erdreich, Beschädigung der Fußbodenheizung usw., kommen kann. Diese Wiederherstellungsaufwendungen sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt und müssten bauseits (Gemeinde oder Eigentümer) übernommen werden.

Nach Rücksprache mit dem Schlosseigentümer am 17.3.2023 erklärt sich dieser bereit, die nicht vorhersehbaren Kosten einerseits andererseits die Investitionen auf der Sekundärseite zu übernehmen.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge daher beschließen:

Subventionierung der Fernwärmeanschlusskosten für das Schloss Ennsegg in Höhe von maximal € 50.000,00 netto zuzüglich Umsatzsteuer

Eine finanzielle Bedeckung erfolgt aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

ESV Entwurf Schloß Ennsegg

#### zu 2

Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;

Referent: Vbgm Stefan Bauer

Evaluierung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadtgemeinde

Vorlage: GG I/2023/0130/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

#### zu 2.2

## Essen auf Rädern, Bemessungsgrundlage - Soziale Staffelung

Vorlage: GG I/2023/0132/1

Die Pensionen und die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden ab 1. Jänner 2023 angehoben.

### Richtsätze für Bezieher/innen einer Eigenpension:

Für Alleinstehende	€ 1.110,26 (1.030,49 alt)
Für Alleinstehende, wenn mind. 360 Beitrags- monate der Pflichtversicherung auf Grund einer	
Erwerbstätigkeit erworben wurden.	€ <b>1.208,06</b> (1.141,83 alt)

Für Ehepaare\*) **€ 1.751,56** (1.625,71 alt)

Es ist notwendig die Bemessungsgrundlage, ausgehend von der Ausgleichszulage, zur Berechnung der sozialen Staffelung entsprechend anzugleichen.

## Soziale Staffelung-Bemessungsgrundlage:

Einzelpersonen Haushalt Richtsatz Mindestpension € 1.110,26 (1.030,49 alt)

<sup>\*)</sup> gilt auch für Personen in einer eingetragenen Partnerschaft.

Einkommen bis	€ 1.110,26	Portionspreis € 6,24 alt 6,24 (Tarif 3)
Einkommen ab	€ 1.110,27 bis € 1.310,00	Portionspreis € <b>7,30</b> alt 7,30 (Tarif 2)
Einkommen ab	€ 1.310,01	Portionspreis € 8,82 alt 8,82 (Tarif 1)

## Zweipersonen Haushalt Richtsatz Mindestpension € 1.751,56 (1.625,71 alt)

Einkommen bis	€ 1.751,56	Portionspreis € 6,24 alt 6,24 (Tarif 3)
Einkommen ab	€ 1,751,57 bis € 1.951,00	Portionspreis € 7,30 alt 7,30 (Tarif 2)
Einkommen ab	€ 1.951,01	Portionspreis € 8,82 alt 8,82 (Tarif 1)

Derzeit bekommen ca. **56** Personen "Essen auf Rädern". **8** Klienten beziehen den **Tarif 2** und **7** Klienten den **Tarif 3**.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Bemessungsgrundlage für die soziale Staffelung gültig ab 01.03.2023 beschließen.

### **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 2.3

Tätigkeitsbericht 2022, Essen auf Rädern

Vorlage: GG I/2023/0131/1

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 15. Februar 1990 wurde mit 1. April 1990 im Gemeindegebiet von Enns zur Versorgung älterer oder hilfsbedürftiger Mitbewohner die Aktion "Essen auf Rädern" eingeführt und wird gemäß § 11 der Richtlinien dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns fristgerecht nachstehender Tätigkeitsbericht erstattet:

#### 1) Finanzielle Gebarung:

a ) Ausgaben:	2022	2021	2020
Betriebsausst. (Warmhaltege.)	1.502,05	2.502,71	1.879,15
Geringwertige Wirtschaftsgüter	192,96	69,38	191,98
Lebensmittel	93.080,08	97.815,35	82.207,66
Treibstoff	3.184,16	2.726,51	2.271,53

Instandhaltung der Fahrzeuge	2.794,67	1.221,41	1.545,81
Versicherung	2.860,56	2.779,28	2.723,67
Anerkennungszins	64,95	61,56	103,56
Schadensfälle	13,94	0,00	0,00
Spende an Rotes Kreuz	4.592,00	4.592,00	4.592,00
Vergütung an Bauhof	890,42	959,30	1.509,93
Vergütung an Fuhrpark	33,95	33,95	33,12
Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
Öffentl.Abgaben gem.FAG	0,00	0,00	0,00
SUMME	109.209,74	112.761,45	97.058,41
b) Einnahmen:			
Entgelte für Mittagessen	109.613,03	117.091,26	103.117,06
(Leistungserlöse)			
Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
Abgang/Überschuss:	+403,29	+4.329,81	+6.058,65

Die Aufwendungen für die soziale Staffelung Essen auf Räder im Jahr 2022 betrugen € 4.351.98.

## 2) Versorgte Personen, ausgegebene Mahlzeiten

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022 wurden im Durchschnitt pro Tag ca. 56 ältere Ennserlnnen mit einer warmen Mittagsmahlzeit versorgt.

Zugestellt wurden insgesamt 13564 Essensportionen.

## 3) Organisation:

Das Essen (Normal-, Schon- und Zuckerdiätkost sowie Vegetarische Küche) wird seit 01.07.2022 frisch von der Großküche des SHV im Zentrum für Betreuung und Pflege Enns bezogen. Der Abgabepreis betrug im Jahr 2022 € 8,82, wobei der Einstandspreis brutto im Jahr 2022 vom SHV LL mit € 7,50 beziffert wurde. 19 Klienten nahmen die soziale Staffelung Essen auf Räder in Anspruch Die Staffelung richtet sich nach dem Einkommen und beträgt entweder € 6,24 (10 Personen) oder € 7,30 (9 Personen) pro Portion.

Die Zustellung erfolgt durch den Sozialdienst des Roten Kreuzes Enns, 30 Mitarbeiter leisteten hierfür 4570 Arbeitsstunden. Mit den von der Stadtgemeinde Enns beigestellten Zustellautos wurden insgesamt 19904 km zurückgelegt.

Dem Sozialdienst wurde für diese Tätigkeit ein Betrag von € 4.592,00 zuerkannt.

Dieser Betrag wird für die Fahrer zum Ankauf von Dienstbekleidung oder sonstigem Hilfsmaterial für die Hauskrankenpflege sowie als kleine Entschädigung für die Zusteller, z.B. Beihilfe zum Ankauf von Schuhen, verwendet.

#### 5) Statistik:

	2022	2021	2020
Klienten	139	141	143
Klienten pro Monat	56	60	55
Anzahl Portionen	13564	15373	14519
Mitarbeiter RK	30	30	32
Arbeitsstunden	4570	4480	4941
Gef. Kilometer	19904	26998	26097
Tarif 1	8,82	8,82	7.95
Tarif 2	7,30	7,30	6,59
Tarif 3	6,24	6,24	5,60
Anz. Klienten Tarif 1	120	122	127
Anz. Klienten Tarif 2	9	10	9
Anz. Klienten Tarif 3	10	9	7
Ausgaben Soziale Staffelung	4.351,98	6.068,52	5.928,00

## 6) Sonstiges:

Abschließend wird festgestellt, dass die Aktion "Essen auf Rädern" auch im Jahr 2022 von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen wurde und dank der Mitarbeiter des Sozialdienstes des Österreichischen Roten Kreuzes, der Großküche des SHV im Zentrum für Betreuung und Pflege Enns, und der Stadtgemeinde Enns eine im Wesentlichen komfortable und kostengünstige Versorgungseinrichtung für unsere älteren und hilfsbedürftigen Mitbürger darstellt.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

## Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 2.4 Subventionen Sportstättenbau, GR Vorlage: GG I/2023/0133/1 Ansuchen Eislauf- und Tennisverein Enns "1874":

Mit Antrag vom 9. Februar 2023 sucht der ETV um Sportstättenbauförderung mittels Förderansuchen des Landes Oberösterreich an:

Laut den Richtlinien der Gemeindefinanzierung neu des Landes OÖ, unter Punkt 3.3 Sportprojekte, ist festgelegt, dass bei einer Investitionssumme von max. € 200.000,00 der Gemeinde-Finanzierungsanteil 42% beträgt.

Bei den Arbeiten handelt es sich um die Errichtung eines Freiluftverteilers für die Bewässerung der Außenanlagen der Tennisplätze, die sich im Zuge der Arbeiten am Brunnen ergeben haben.

Die Subvention teilt sich It. o.a. Schlüssel It. Gemeindefinanzierung neu folgendermaßen auf:

Förderfähige Gesamtkosten	7.614,04 €
Eigenmittel des Vereins	2.513,50 €
Eigenleistungen	350,00 €
Landesanteil 25%	1.903,51 €
Davon 42% Gemeindeanteil   Gesamtförderbetrag	3.197,90 €

Die Bedeckung ist im Haushaltsjahr 2023 auf dem Konto 1/269010-777020 – KTZ an Sportvereine gegeben.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen,

dem ETV obige Sanierung wie folgt zu subventionieren:

€ 3.197,90

#### Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 2.5

## Implementierung Demenzberatung/Training

Vorlage: GG I/2023/0134/1

Im Jahr 2023 startet die Stadtgemeinde Enns im Gesundheitsbereich mit einem neuen Projekt. Es soll zukünftig eine Demenzberatung/Demenztraining in Enns angeboten werden. Im Budget sind dafür 5.000 Euro an Finanzmittel vorgesehen.

Dieses Projekt startet am 18. April mit einem Vortrag im Seniorenklub von der Volkshilfe mit dem Thema "Leben mit Demenz" Stadien/Verlauf/Hilfe.

Bei diesem Vortrag wird auch die Demenztrainerin Martina Narovnigg vorgestellt. Sie arbeitet im Zentrum für Betreuung und Pflege in Enns und hat voriges Jahr ihre Ausbildung zur Demenztrainerin abgeschlossen.

Für Betroffene wird zukünftig die Möglichkeit bestehen in den Seniorenklub max. 1 mal pro Woche zu einem Demenztraining zu kommen.

Für betroffenen Angehörige wird ein Angebot eines Stammtisches oder Pflegecafes geschaffen werden, bei dem sie sich über Ihre Erfahrungen und Probleme mit Gleichgesinnten austauschen können.

Für das Demenztraining müssen Lern- und Arbeitsutensilien angekauft werden und auch für die Bewerbung des Trainings und des Stammtisches/Cafes sollen Plakate bzw. Folder gedruckt werden.

Die Bedeckung hat aus dem Haushaltsvoranschlag 1/512000-728000 "Sonstige medizinische Beratung und Betreuung" zu erfolgen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge für den Ankauf von Lern- und Arbeitsbehelfen für das Demenztraining und für die Bewerbung des Stammtisches/Cafes einen Betrag in der Höhe von

## 5.000 Euro

gewähren.

#### **Beratung**

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3

Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;

Referentin: STR<sup>in</sup> Marie-Luise Metlagel

zu 3.1

Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch-Strasse:

Auftragsvergabe

Vorlage: GG II/2023/0125/1

Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch-Straße: Auftragsvergabe

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2021 wurde der Grundsatzbeschluss für die Umgestaltung des Spielplatzes Hanusch Straße im Jahr 2022 gefasst. Dies beinhaltete auch die Beauftragung des Landschaftsarchitekten DI Kumpfmüller für die Detailplanung, Ausschreibung, Überwachung und Rechnungsprüfung des gesamten Projektes zu einer Gesamtsumme von €11.832,00 inkl. MwSt.

Nach der Beauftragung von DI Kumpfmüller erfolgte zeitnahe am 28.06.2021 ein erster Beteiligungsworkshop mit den angrenzenden Schulen (MS Lauriacum, BRG Enns). Mehrere Lehrkräfte beider Schulen waren anwesend, um gemeinsam gewisse Rahmenbedingungen und Anforderungen für die zukünftige Nutzung abzuklären. Aufbauend auf diesen Termin wurde von DI Kumpfmüller mit der Erstellung eines möglichen Umgestaltungskonzeptes für den Spielplatz begonnen. Dieses Konzept wurde von DI Kumpfmüller am 21.12.2021 vorgestellt und weiters konkretisiert. Anwesend bei diesem Termin waren Vertreter\*innen der Politik (BGM, STRin Metlagel) und der Verwaltung (DI Gurtner, Neißl). Aufgrund der vorherrschenden COVID-Rahmenbedingen im Dezember war eine angedachte Bürgerbeteiligung im Rahmen des Projektes zu diesem Zeitpunkt nicht möglich und wurde somit nicht durchgeführt.

Aufbauend auf dem gemeinsamen Gespräch wurde der Ausführungsplan von DI Kumpfmüller über den Jahreswechsel 2021/2022 erstellt. Dieser Ausführungsplan und dessen Inhalte waren die Grundlage der folgenden Ausschreibung. Im Zuge der Ausschreibungsphase wurden geeignete Unternehmen von DI Kumpfmüller zur Angebotslegung eingeladen. Die Ausschreibung fand im Zeitraum Februar 2022 statt. Nach einer formalen und inhaltlich-materiellen Prüfung der Angebote durch DI Kumpfmüller ergab sich folgende Reihung der Bieter:

Fa. Blumenhaus Buttinger mit Gesamtkosten von
 Fa. Mayr Gartenbau mit Gesamtkosten von
 Fa. Luger Gartengestaltung mit Gesamtkosten von
 €84.869,59 inkl. MwSt.
 €86.168,40 inkl. MwSt.
 €90.146,99 inkl. MwSt.

Es war geplant, den Bestbieter Fa. Blumenhaus Buttinger im Gemeinderat am 31.03.2022 mit der Umsetzung des Projektes zu beauftragen. Im Zuge des vorangegangenen Sozial-Ausschusses am 22.03.2022 wurde politisch gewünscht, in diesem Projekt keine Auftragsvergabe zu erteilen, ohne eine dementsprechende

Bürgerbeteiligung abgehalten zu haben. Der Tagesordnungspunkt wurde somit nach politischer Rücksprache aller Parteien abgesetzt.

Es folgte daraufhin am 08.04.2022 eine Bürgerbeteiligung für die Umgestaltung des Spielplatzes Hanusch Straße, mit den zuvor ausgearbeiteten Unterlagen als Grundlage. Der gesamte Partizipationsworkshop wurden von DI Kumpfmüller geleitet und durchgeführt. Es waren diverse Vertreter der Stadtgemeinde Enns sowie Ennser Bürger anwesend. Die bei diesem Workshop entstandenen Inputs wurden von DI Kumpfmüller festgehalten. Die gesammelten Ideen wurden inhaltlich und wirtschaftlich von DI Kumpfmüller geprüft und anschließend in die bestehende Planung mitaufgenommen und so gut es ging in die bestehende Planung integriert.

Dieser überarbeitete Planstand wurde daraufhin einer ausgewählten politischen Arbeitsgruppe am 05.07.2022 vorgestellt und nochmals mit Anregungen der Politik erweitert. Die bei diesem Workshop entstandenen Inputs wurden von DI Kumpfmüller festgehalten und in die bestehende Planung mitaufgenommen.

Die daraus resultierte, mehrmals überarbeite Version der Ausführungsplanung und dessen Inhalte waren die Grundlage von neuen Ausschreibungen. Im Zuge der Ausschreibungsphase wurden geeignete Unternehmen von DI Kumpfmüller zur Angebotslegung eingeladen. Die Ausschreibung fand im Zeitraum Oktober 2022 statt. Nach einer formalen und inhaltlich-materiellen Prüfung der Angebote durch DI Kumpfmüller ergab sich folgende Reihung der Bieter:

1.	Fa. JOMA Gartenbau	mit Gesamtkosten von	€172.501,44 inkl. MwSt.
2.	Fa. Blumenhaus Buttinger	mit Gesamtkosten von	€184.861,03 inkl. MwSt.
3.	Fa. Schmid GmbH	mit Gesamtkosten von	€190.782,01 inkl. MwSt.

Der Vergabevorschlag wurde vorab der Beschlussfassung im Gemeinderat, seitens des Sozialausschusses, am 22.03.2023 aufgrund erhöhter Durchführungskosten und Überschreitungen des ursprünglichen Kostenrahmes abgelehnt.

Es folgte eine interne Abstimmung Anfang Dezember 2023, in Anwesenheit von STRin Metlagel und Fraktionsobfrau Peters, mit dem gemeinsamen Ziel, eine vernünftige Kostensenkung durch Erhebung von Einsparpotenzialen zu erreichen. Die politischen Forderungen und Ziele und eine Kostensenkung mit Einsparungen von 30% wurden an DI Kumpfmüller weitergeleitet.

Im Zuge dieser Einsparungen wurde auf verschiedenste ursprüngliche Leistungsverzeichnispositionen verzichtet, die bei der Umsetzung möglicherweise doch zu einem gewissen Teil benötigt werden (z. B. Regiekosten).

Am 01.02.2023 erfolgten erneut die gewünschten Angebote in 2 Varianten, Sparvariante und eine Mischvariante.

In der Sitzung des Arbeitskreises am 02.03.2023 wurden im Beisein von DI Kumpfmüller die Varianten präsentiert und seinerseits erläutert sowie Fragestellungen beantwortet. Eine Abstimmung aller Anwesenden entschied sich mit Mehrheit auf die Sparvariante Final.

Daraus ergibt sich folgender Vergabevorschlag: die bereits als Bestbieter der 2.

Ausschreibung hervorgegangene Fa. JOMA Gartenbau soll mit der Auftragssumme von aufgerundet €112.000 inkl. MwSt. für die geplante Umgestaltung beauftragt werden.

Der Preisunterschied von der zweiten auf die dritte Ausschreibung ist vor allem auf die inhaltlich starke Minimierung im Bereich Pflanzung, Erdarbeiten und Wegfall sonstiger Positionen laut politischen Vorgaben zurückzuführen.

Dem MFP 2022-2026 wurden jährlich €75.000 inkl. MwSt. für die Umgestaltung und Attraktivierung der öffentlichen Spielräume budgetiert und genehmigt. Die tatsächlichen Kosten für die Umgestaltung und Attraktivierung der jeweiligen Spielplätze sind natürlich von den jeweiligen Größen, Ausstattungen und Verbesserungspotentialen abhängig. Dies führt zu dem Sachverhalt, dass es hier je nach Spielplatz zu einer Über- und Unterschreitung des genehmigten Budgets in den jeweiligen Jahren kommen wird.

Hier wird versucht in den anschließenden Jahren einen Ausgleich zu schaffen, indem als nächstes ein kleinerer Spielplatz umgestaltet wird. Es handelt sich somit jeweils um einen "Vorgriff" bzw. eine "Rücklage" für das anschließende Attraktivierungs-Projekt.

Im Jahr 2022 wurde seitens der Stadtgemeinde Enns keine Öffentliche Spielraum Attraktivierung umgesetzt. Das nicht verwendete Budget wird 2023 zusätzlich die Umgestaltung des Spielplatzes Hanusch-Straße ergänzen.

Im Zuge der ersten Ausschreibung und geplanten Auftragsvergabe im März 2022 musste beim Land OÖ schon um Fördermittel angesucht werden, um den angedachten Bauzeitplan einhalten zu können. Zusätzlich sollten sich laut zuständigen Sachbearbeiters beim Land OÖ die Förderkriterien und Inhalte von Spielplatzsanierungen noch im Laufe des Jahres 2022 nachteilig ändern. Hier wurden die damaligen Kosten für die Umgestaltung genannt. Wir erhielten eine schriftliche Förderzusage von Land OÖ, die schon an die Stadtgemeinde ausgezahlt worden ist. Ein erneutes Ansuchen bzw. eine Erhöhung der damalig festgelegten Fördermittel für die geplante Umgestaltung sind nachwirkend nicht mehr möglich. Erhaltene Förderhöhe: €17.240.

#### Beilagen:

Beilage 1: Vergabevorschlag Beilage 2: Kostenaufstellung

Beilage 3: Ausführungsplan Spielplatz Hanusch-Straße

Finanzierung: 5/815020-060060/000 Öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze

Dem MFP 2022-2026 wurden jährlich €75.000 inkl. MwSt. für die Umgestaltung und Attraktivierung der öffentlichen Spielräume budgetiert und genehmigt

Dieses Jahr sind €75.000 budgetiert, die Mehrkosten werden aus den nicht verwendeten Ressourcen aus 2022 beglichen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Firma JOMA-Gartenbau mit der Auftragssumme von aufgerundet €112.000,00 inkl. MwSt. für die Umgestaltung Spielplatz Hanusch-Straße bestellen.

## Beratung

### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Vergabevorschlag
- Kostenaufstellung
- Ausführungsplan Spielplatz Hanusch-Straße

#### zu 4

Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;

Referentin: STR<sup>in</sup> Pia Mayr, MEd

zu 4.1

Änderung der Richtlinien der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Enns (Aufnahmevoraussetzung)

Vorlage: GG I/2023/0141/1

In der schulischen Nachmittagsbetreuung der Volksschule Enns herrscht seit längerem eine nicht zu bewältigende Personalknappheit.

Im Schuljahr 2022/23 konnte die schulische Tagesbetreuung, einerseits nur durch die Ausdehnung der Gruppengröße, andererseits durch den tatsächlich nachgewiesenen Betreuungsbedarf umgesetzt werden.

Derzeit werden in der schulischen Nachmittagsbetreuung der Volksschule 185 Kinder in neun Gruppen betreut. Davon verlassen im kommenden Schuljahr 34 Viertklässler die Schule. Für das Schuljahr 2023/24 liegen **71** Neuanmeldungen vor. Somit liegen 37 Anmeldungen vor, welchen voraussichtlich nicht entsprochen werden kann.

Da zum einen die Gruppengröße bereits ausgedehnt wurde, und zum anderen die Personalsituation sich kurzfristig elementar nicht verändern wird, soll folgender Punkt in die Richtlinien der schulischen Tagesbetreuung der Volksschule Enns aufgenommen werden:

#### 4. Aufnahmevoraussetzung (ausgenommen verschränkte Schulform)

Das Angebot der schulischen Nachmittagsbetreuung in getrennter Form richtet sich an berufstätige Eltern.

Sollten darüber hinaus Betreuungsplätze verfügbar sein, so werden diese bevorzugt an Eltern vergeben, welche arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Umstände eine Aufnahme erfordern.

Ein entsprechender Nachweis (Beschäftigungsnachweis, AMS- Bestätigung) ist bei der Anmeldung vorzulegen.

Hinsichtlich der Betreuung an schulfreien Tagen soll folgender Absatz geändert werden:

#### Alt:

- 2.4 An folgenden Tagen steht zusätzlich eine Betreuung zur Verfügung:
  - schulautonome Tage
  - Semesterferien
  - o die ersten zwei Wochen der Sommerferien (KW 28 und 29) und ab dem ersten Montag im September dJ.
  - o 04.Mai Landespatron Hl. Florian
  - o Herbstferien zw. 26.10. und 01.11.

#### Neu:

- 2.4 Unter den Aufnahmevoraussetzungen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien steht in getrennter sowie verschränkter Schulform eine zusätzliche Betreuung an folgenden Tagen zur Verfügung:
  - schulautonome Tage
  - Semesterferien
  - o die ersten zwei Wochen der Sommerferien (KW 28 und 29) und ab dem ersten Montag im September dJ.
  - o 04.Mai Landespatron Hl. Florian
  - o Herbstferien zw. 26.10. und 01.11.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, bevorzugt all jene Kinder, die eine Betreuung am Nachmittag oder an schulfreien Tagen benötigen, aufzunehmen. Nach Verfügbarkeit freier, zusätzlicher Plätze werden diese an die restlichen Kinder, welche die Betreuung nicht benötigen, aber in Anspruch nehmen möchten, vergeben.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die geänderten Richtlinien der schulischen Tagesbetreuung der Volksschule Enns beschließen.

#### Beratung

#### **Abstimmung**

## Wortmeldungen:

Mag. Nico Praus (ÖVP)

Sehr schade, dass wir das Angebot einschränken müssen, deshalb bin ich froh, dass wir die Unterstützung vom Familienbund beschließen konnten im GR, nichtsdestotrotz ist es die einzige Maßnahme, die wir mittelfristig setzen können, damit wir die Personalknappheit in der schulischen Nachmittagsbetreuung decken können.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

Richtlinien Nabe VS ab 2023 final

#### zu 4.2

# Jugendcenter-Unterstützungsverein; neue Vereinbarung Vorlage: GG I/2023/0137/1

Die Stadtgemeinde Enns hat mit dem ÖO Jugendcenter-Unterstützungsverein seit November 2011 eine Vereinbarung abgeschlossen, in der die Förderung der Stadt Enns an den Verein für die langfristige Führung des Jugendzentrums in Enns geregelt ist.

Diese Vereinbarung wurde seitens der Stadtgemeinde Enns und dem Jugendcenter-Unterstützungsverein angepasst und soll nun unterfertigt werden.

Die Finanzierung ist unter dem Haushaltsansatz "Förderung der Jugend" 1/439020-757140 gegeben.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die nachfolgende Vereinbarung mit dem OÖ Jugendcenter-Unterstützungsverein, in der der Fortbestand des Jugendzentrums gesichert ist, beschließen.





## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Enns einerseits und dem OÖ. Jugendcenter-Unterstützungsverein, Volksgartenstraße 34, 4020 Linz, andererseits, wie folgt:

I. Die Stadtgemeinde Enns, in der Folge kurz Stadtgemeinde genannt, fördert den OÖ. Jugendcenter-Unterstützungsverein, in der Folge kurz Verein genannt, zum Zwecke der Jugendzentrumsbetreibung durch eine/n hauptamtlichen Mitarbeiter:in.

Der Verein stellt Räumlichkeiten zur Verfügung und übernimmt dessen Kosten. Weiters verpflichtet sich der Verein notwendige Einrichtungsgegenstände (zB. Küche), die zur Führung eines Jugendzentrums notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Bei größeren Investitionskosten kann der Verein ein Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde stellen.

Sämtliche Kosten für Reinigung, Heizung, Instandhaltung, Reparaturen, Internet und alle Betriebskosten (Müll, Strom, Wasser, usw.) werden vom Verein bezahlt.

Die Stadtgemeinde unterstützt den Verein zum Zwecke der Jugendzentrumsbetreibung durch die Finanzierung eines/r hauptamtlichen Mitarbeiter:in im Ausmaß einer Beschäftigung von 37 Wochenstunden.

II. Der Verein verpflichtet sich, eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter:in im Ausmaß von 37 Wochenstunden für die Jugendarbeit im Jugendzentrum Enns zu beschäftigen.

Weiters verpflichtet sich der Verein, das Jugendzentrum ganzjährig zu betreiben und regelmäßig 20 Stunden pro Woche offen zu halten. Ausgenommen davon sind Urlaubszeiten, Zeiten für Jugendleiter:innenbesprechungen, Zeiten von Freizeitveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Jugendzentrums, Zeiten von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, sowie allfälligen Krankenstandzeiten des/der Jugendzentrumsleiter:in.

Dem Ziel der Stadtgemeinde, Jugendlichen unter Beaufsichtigung ein entsprechendes Kommunikationszentrum mit den verschiedensten Freizeitmöglichkeiten, thematischen und gemeinderelevanten Aktivitäten anzubieten, wird vom Verein durch eine organisatorische und finanzielle Kooperation mit der Gewerkschaftsjugend OÖ gesichert.

- III. Der/die Beschäftigte unterliegt dem Kollektivvertrag Sozialwirtschaft österreichischen Österreich Verband der Sozialund Gesundheitsunternehmen, sowie allfälligen Betriebsvereinbarungen des Vereines. Sämtliche Dienstgeberagenden, sowie die Gehaltsverrechnung obliegen dem Verein.
- IV. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, dem Verein für die Betreibung des vorgenannten Jugendzentrums die tatsächlich anfallenden Gehalts- und Gehaltsnebenkosten für den/die hauptamtliche/n Jugendzentrumsleiter:in laut

Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich und allfälligen Betriebsvereinbarungen zu ersetzen.

Weiters ist von der Stadtgemeinde ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 7 Prozent der anfallenden Personalkosten in Enns zu bezahlen, welcher mit der Jahresabrechnung zu begleichen ist.

Der Kostenersatz erfolgt in monatlichen Pauschalraten in Höhe von € 3.330,--, die jeweils bis zum 10. des Folgemonates auf das Konto IBAN AT66 1400 0466 1008 0367 bei der BAWAG zu leisten sind.

Einmal jährlich im Nachhinein erfolgt eine genaue Gehaltskostenjahresabrechnung. Ein allfälliger Restförderungsbetrag ist von der Stadt auf das gleiche Konto des Vereines zur Anweisung zu bringen. Sollte sich eine Gutschrift für die Gemeinde ergeben, ist diese bei der nächstfolgenden monatlichen Pauschalrate in Abzug zu bringen oder auf das Konto der Stadtgemeinde zu überweisen. Nach der Gehaltsjahresabrechnung wird der monatliche Kostenersatz vom Verein angepasst und der Stadtgemeinde mitgeteilt.

Die Förderungsleistung der Stadtgemeinde endet mit dem Monat, mit dem der Verein die Beschäftigung eines hauptberuflichen Mitarbeiters im Jugendzentrum Enns einstellt bzw. beendet.

- V. Die Förderungsvereinbarung kann seitens der Stadtgemeinde am Jahresende unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden. Seitens des Vereines erlischt die Förderungsvereinbarung automatisch mit der Nichtbesetzung des Jugendzentrums Enns mit eine/r hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und einer schriftlichen Mitteilung. Sollte seitens des Vereines eine durchgehende jährliche Beschäftigung nicht gewährleistet werden können (ausgenommen Anlassfälle laut "Zweitens"), so senkt sich der Förderungsbeitrag pro Monat, in dem kein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter:in in Enns beschäftigt wird, um ein Zwölftel der Gesamtsumme.
- VI. Die Förderungserklärung tritt mit 01.04.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
   Dieser Vertrag wird in zweifacher Urschrift ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

Die gegenständliche Vereinbart	ung wurde vom Gemeinderat der Stadt Enns in
seiner Sitzung vom	beschlossen und ersetzt die beschlossene
Vereinbarung vom 07.07.2011.	

Für die	Für den	
Stadtgemeinde Enns	OÖ Jugendcenter-	
	Unterstützungsverein	

### **Beratung**

### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 4.3

### Bewerbung um Junge Gemeinde 24/25

Vorlage: GG I/2023/0138/1

Aufgrund einer finanziellen Förderung und der medialen Präsenz wäre es für die Stadt Enns ein Vorteil, sich um die Auszeichnung "Junge Gemeinde 2024/2025" zu bemühen.

Die Auszeichnung ist mit einer Förderung für die Gemeinde in Höhe von 500 Euro verbunden. Zusätzlich erhalten die "Jungen Gemeinden 2024/2025" eine Preisermäßigung bei verschiedenen Angeboten des Jugendservices.

Gemeinden, die in vier von fünf Bereichen jeweils mindestens eine Aktivität durchgeführt haben, können sich als "Junge Gemeinde 2024/2025" auszeichnen lassen. Die hiefür erforderlichen Voraussetzungen können der Beilage entnommen werden.

Es können alle Maßnahmen und Projekte eingereicht werden, die von September 2021 bis August 2023 umgesetzt worden sind.

Da die Stadtgemeinde einige Projekte und Maßnahmen für Jugendliche vorweisen kann, sollten die Anforderungen erfüllbar sein. Zur Teilnahme muss das Förderansuchen bis zum 31. August 2023 beim Jugendservice des Landes Oberösterreich eingegangen sein.

Zu den Kriterien zählt unter anderem ein Gemeinderatsbeschluss über die Teilnahme an der Aktion "Junge Gemeinde".

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass sich die Stadt Enns um die Auszeichnung "Junge Gemeinde 24/25" bewirbt.

#### Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

### Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

• Junge Gemeinde 2023-2024

#### zu 4.4

## Tätigkeitsbericht und Budgetprüfung öffentliche Bücherei 2022.

Vorlage: GG I/2023/0142/1

Aufgrund der Trägerschaftsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Enns und der Stadtpfarre Enns-St. Marien über die Führung der "Öffentlichen Bibliothek Enns" als öffentliche Leihbibliothek ist der Bibliotheksausschuss verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleiterin einen jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht zu erstellen.

Dieser Tätigkeits- und Finanzbericht ist an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns und an den Pfarrgemeinderat Enns-St. Marien weiterzuleiten.

Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass sich der Bestand der Öffentlichen Bibliothek Enns derzeit auf 4.699 Kinder- und Jugendliteratur, 4.071 Belletristik, 1.837 Sachbücher und 82 Zeitschriften, 898 AV-Medien und 162 Spiele, somit auf insgesamt 11.749 Medien beläuft.

Von insgesamt 783 Benutzern wurden 21.708 Entlehnungen getätigt.

Derzeit arbeiten in der Öffentlichen Bibliothek Enns 20 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon eine hauptberufliche, vollzeitbeschäftigte Bibliotheksleiterin und eine geringfügig beschäftigte Bibliotheksleiterin-Stellvertreterin. Von den Mitarbeitern wurden insgesamt 71 Arbeitsstunden pro Woche geleistet.

Die Bibliotheksleiterin ist mit 40 Wochenstunden angestellt und macht innerhalb dieser Wochenstunden noch die Raumpflege der Öffentlichen Bibliothek. Die Stellvertreterin ist mit 8 Wochenstunden angestellt.

Die Öffentliche Bibliothek ist mit einer eigenen Homepage unter <u>www.bibliothekenns.bvoe.at</u> auch im Internet vertreten

#### Detailaufstellung:

	2022	2021	2020	2019
Kinder- und Jugendliteratur	4.699	4.628	4.396	4.147
Belletristik	4.071	4.103	4.030	3.885
Sachbücher	1.837	1.834	1.798	1.703
Zeitschriften	82	62	58	55
AV-Medien	898	962	923	840
Spiele	162	156	137	133
Medien insgesamt	11.749	11.745	11.342	10.763
Benutzer	783	747	966	1.348
Entlehnungen	21.708	22.191	23.067	24.790
ehrenamtliche MitarbeiterInnen	20	16	19	23
Arbeitsstunden pro Woche	71	22	18	68

Die Öffnungszeiten sind: Dienstag: 08:00 – 11:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:00, 15:00 – 18:00 Uhr

Freitag 11:30 – 17:00 Uhr Sonntag 09:00 – 11:30 Uhr

Die Leiterin der Bücherei hat die Haushaltsabrechnung 2022 der Öffentlichen Bibliothek Enns wie folgt vorgelegt:

Einnahmen:	2022	2021	2020	2019
Stadtgemeinde Enns	27.075,20	26.492,90	28.476,84	28.624,97
Pfarre Enns-St. Marien	4.275,20	4.234,90	6.156,84	6.304,97
Eigene Einnahmen (Leihgeb.)	23.990,78	22.762,17	23.024,52	24.452,36
Finanzamt, Bund etc.	7.443,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Einnahmen (Sponsoren)	0,00	0,00	0,00	0,00
Förderungen (Land, BVÖ,Diözese)	430,00	7.319,63	7.834,13	7.203,97
Summe:	63.214,18	60.809,60	65.492,33	66.586,27
Ausgaben:				
Medienankauf	10.221,83	10.592,40	13.963,00	13.058,39
Personalaufwand (freiw. Ma.)	1.643,90	1.071,73	795,52	1.307,73
Brutto Miete	41.920,47	36.108,13	35.394,52	39.819,31
Investitionskosten	862,08	3.376,38	6.365,04	1.516,61
Sonstige Ausgaben	8.757,81	9.686,10	8.576,84	10.205,43
Summe:	63.409,09	60.834,74	65.094,92	65.907,47

Die Stadtgemeinde Enns hat für die Öffentliche Bibliothek Enns folgende Geldleistungen erbracht, die wegen der Auszahlung an die Stadtpfarre Enns-St. Marien (zB. Gehalt der Büchereileiterin) im Haushalt der Öffentlichen Bibliothek Enns nicht aufscheinen.

Ausgaben:	2022	2021	2020	2019
Betriebskosten	4.275,20	4.172,90	4.172,90	6.156,84
Miete	22.800	22.320,00	22.300,00	22.300,00
Gehalt Büchereileiterin inkl. DGbeit.	56.174,15*	54.490,25	52.797,54	48.178,75*
Kostenersatz für Gehaltsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bücherankauf	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe:	83.249,35	80.983,15	79.270,44	76.635,59

\*Das Gehalt für Jänner 2019 und 2023 wurde bereits Ende Dezember ausbezahlt.

## Bücherentlehnaktion ab dem Schuljahr 2018/19:

Die im Gemeinderat vom 27.09.2018 beschlossene Bücherentlehnaktion zwischen der Öffentlichen Bibliothek und der Volksschule Enns, wurde im Schuljahr 2021/22 aufgrund der Pandemie nicht in Anspruch genommen.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge diesen Tätigkeits- und Finanzbericht zur Kenntnis nehmen.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 5

Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;

Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

zu 5.1

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr.

38 - PV-Anlage Schäferhof; ÖEK-Änderung 2.11

Vorlage: GG II/2023/0118/1

Die "Unser Sonnenstrom – Gesellschaft für Erneuerbare Energie GmbH" stellte bereits am 23. August 2022 das Ansuchen um Umwidmung der Grundstücke 894/1 (Eigentümer Mario Lindner) und 372/1 (Eigentümer St. Anna Schiffszöche) KG Enns von "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft genutzte Fläche" auf "Grünland Sonderausweisung Photovoltaikanlage".

Die Thematik wurde das erste Mal im Raumplanungsausschuss am 20. September 2022 mit folgendem Ergebnis diskutiert:

Folgende Punkte müssen abgeklärt werden:

- Können die umliegenden Grundeigentümer weiterhin in das Stromnetz einspeisen, wenn sie einen PV-Anlage errichten? Es ist eine Stellungnahme des Netzbetreibers vorzulegen
- Blendwirkung: Auswirkung auf die Nachbargebäude und den Straßenbereich
- Angaben zur PV-Anlage: wie hoch, welche Neigung etc.

Nach Abklärung dieser Punkte wird der Ausschuss das Thema wieder behandeln.

Der Antragsteller brachte Ausführungen zu den geforderten Fragen und somit wurde das Thema im Raumplanungsausschuss im Dezember 2022 noch einmal diskutiert. Das Ergebnis lautete folgendermaßen:

Der Ausschuss möchte wissen, inwieweit eine Auslastung des Netzpunktes mit der Errichtung der geplanten PV-Anlage gegeben ist. Man möchte wissen, wie viel Kapazität noch offen ist, damit auch andere Bewohner\*innen in dieser Siedlung die Möglichkeit haben eine PV-Anlage zu errichten und in das Netz einspeisen können.

Ebenso soll der Antragsteller eine Darstellung vorlegen, aus der ersichtlich ist, welche Arten von PV-Anlagen eingesetzt werden und wo sie auf dem Grundstück platziert werden.

Es folgten mehrere Informationsschreibens seitens des Antragstellers. Ebenso wurde eine Skizze mit den geplanten Anlagen (siehe Anlage) auf den Grundstücken vorgelegt.

Lieber Christian, lieber Rudi,

wir haben für den geplanten Standort der PV-Anlage Enns Schäferhof von der LINZ NETZ GmbH eine Netzzugangszusage für 400 kWp erhalten.

Laut dieser Netzzugangszusage ist die Errichtung eines <u>zusätzlichen</u> 10 kV-Trafos vorgesehen, der über die von uns geplante PV-Anlage mitzufinanzieren ist. Die <u>Einspeisung durch die PV-Anlage Enns Schäferhof</u> wird erst <u>nach Durchführung dieser erforderlichen Netzausbaumaßnahme</u> erfolgen.

Mit einem 10 kV-Trafo sind üblicherweise wesentlich größere PV-Anlagen (deutlich über 1.000 kW) möglich; mit dem zusätzlichen Trafo sollten sich daher die Netzspielräume im Verglich zur Situation ohne die von uns geplante Agri-PV-Anlage erweitern.

Unabhängig davon wären wir für den uE unwahrscheinlichen Fall, dass Hausbesitzer mit Restriktionen hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen auf Ein-/Zwei-Familienhäusern konfrontiert werden sollten, sogar bereit unsere max. Einspeiseleistung auf 350 kWp zu beschränken, wenn wider Erwarten knappere Netzkapazitäten gegeben sein sollten.

Durch die geplante unterschiedliche Ausrichtung (teilweise Ost-West-Anlage; teilweise südseitige Ausrichtung der Anlage) der PV-Anlage ist auch zu erwarten, dass selbst bei einer <u>max.</u> Einspeiseleistung von 350 kWp noch eine größere Reserve besteht.

Wir hoffen, dass unter Berücksichtigung obiger Ausführungen, die Einleitung der Umwidmungsverfahrens möglich ist: Parallel zu einem dann laufenden Umwidmungsverfahren werden wir noch versuchen von der Linz Netz GmbH konkrete Information bezüglich der Netz-Reserven zu bekommen. Dazu wäre ein Schreiben der Stadtgemeinde über die Einleitung des Umwidmungsverfahrens mit dem Ersuchen um zusätzliche Auskünfte hinsichtlich der verfügbaren Netzkapazität hilfreich.

<u>Seitens des Stadtamtes wurde nachgefragt, ob es eine schriftliche Zusage des Netzbetreibers gibt:</u>

Sehr geehrte Frau DI Helperstorfer,

heute konnte ich endlich den Verantwortlichen der Linz Netz GmbH für die Netzplanung telefonisch erreichen. Über die Netzzugangszusage hinaus wird es leider keine schriftlichen Aussagen der Linz Netz GmbH geben.

Ich kann daher nur die ergänzenden mündlichen Auskünfte der Linz Netz GmbH zusammenfassen:

#### a) zusätzliche Trafostation:

beim PV-Projekt Enns Schäferhof ist durch uns eine eigene Trafostation mit einer Leistung von 10 kV beizustellen; die bestehende Trafostation wird durch das PV-Projekt Enns Schäferhof nicht belastet.

Die neue Trafostation auf einer Fläche von rd. 10m² mit Übergabeschaltanlage verbleibt auch im Eigentum von "UNSER SONNENSTROM".

Die Kosten für den Trafo trägt "UNSER SONNENSTROM" daher zur Gänze; die Netzeinbindung führt die LINZ NETZ GmbH durch. Die Fernwirkeinrichtung ("EZA-Schrank") wird von Linz NETZ GmbH errichtet und in Betrieb genommen.

### b) Leistungskapazität des Strom-Versorgungsnetzes:

Bezüglich der Auslastung der Netzkapazität kann und will die LINZ NETZ GmbH keine Auskünfte erteilen.

Die Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet Einspeiseinteressenten nach dem Prinzip des "first come, first served" zu behandeln.

Die Einspeisemöglichkeiten hängen laut LINZ NETZ GmbH von vielen Parametern ab; darunter fallen z.B. Dimension des bestehenden Netzes, Entfernung zum nächsten Trafo bzw. nächsten Umspannwerk; je näher Trafo bzw. Umspannwerk sind desto leichter ist eine Einspeisemöglichkeit.

Bei Standorten die weiter weg vom Zentralraum sind, ist das Thema von Restriktionen bei der Einspeisung eher ein Problem als bei gegenständlichem Standort, wo die PV-Anlage direkt neben einem Ortsteil-Trafo und nicht weit weg von einem Umspannwerk stehen würde.

Daher sind in der OÖ PV-Strategie 2030 auch Umspannwerk-nahe Standorte priorisiert.

Wenn in einem Strom-Versorgungsnetz die Kapazitäten ausgeschöpft sind und weiterer Einspeisebedarf gegeben ist, sind Investitionen durch LINZ NETZ in das Strom-Versorgungsnetz erforderlich, welche auch wieder anteilig von Anschlussinteressenten zu tragen sind.

In Falle einer Verstärkung des Strom-Versorgungsnetzes wird die Kapazität des Strom-Netzes entsprechend dann bestehenden längerfristigen Anforderungen geplant und ausgebaut; benötigt ein neuer Interessent dann 2% dieser Kapazität, dann muss er auch 2% der diesbezüglichen Kosten tragen.

In einem Vor-Gespräch, das das von uns einbezogene Ennser Elektrotechnikunternehmen mit dem Netzbetreiber Zum Zeitpunkt der Sicherung der gegenständlichen Liegenschaft geführt hat, war die Botschaft, dass auch eine Anlage über 500 kWp möglich wäre.

Aktuell haben wir eine Netzzugangszusage über 400 kWp. Davon werden wir voraussichtlich max. 350 kWp benötigen; durch die geplante unterschiedliche Ausrichtung der PV-Anlage - teilweise Ost-West-Anlage, teilweise Süd-Anlage - werden unter Berücksichtigung des Faktors Gleichzeitigkeit auf eine max. Einspeiseleistung von unter 300 kW kommen.

Unserer Einschätzung nach gibt es im Siedlungsgebiert Schäferhof also noch genügend Potential für weitere PV-Anlagen auf Dächern von Wohnhäusern.

Das bundesweite Ziel der "1.000.000 PV-Dächer" kann ja auch nur erreicht werden, wenn insgesamt die Versorgungs-netze weiter ausgebaut werden. Da haben wir im Zentralraum schon den großen Vorteil von gut ausgebauten Netzen, die insbesondere von Austrian Power Grid und den Netzbetreibern weiter massiv ausgebaut werden.

Sehr geehrte Frau DI Helperstorfer,

zu meinem Mail von vorhin noch folgende Ergänzung:

Bei der von uns geplanten PV-Anlage Enns Schäferhof ist nicht nur die Errichtung eines

eigenen Trafos geplant, sondern es wird zusätzlich folgende Anlagenteile geben:

- a) Übergabeschaltanlage bzw. Übergabeschutzstation (im Eigentum von UNSER SONNENSTROM)
- b) Fernwirkeinrichtung ("EZA-Schrank") im Eigentum von LINZ NETZ GmbH

Durch die Fernwirkeinrichtung wird eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung bzw. die Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung sichergestellt.

Durch diese Einrichtung wird im Fall des Falles die Einspeisung unserer Anlage durch den Netzbetreiber reduziert, wenn die gesamten PV-Anlagen in der Umgebung zu viel Strom produzieren würden.

D.h. die Einspeisung unserer größeren PV-Anlage wird immer dann reduziert, wenn im Summe zu viel produziert wird.

Im Politik Jour Fixe am 16.01.2023 wurde wiederum über die beantrage Flächenwidmungsplanänderung gesprochen, mit dem Ergebnis, dass es in Richtung Einleitung des Verfahrens gehen kann und dass die Eignung der Fläche nach dem Kriterienkatalog vom Ortsplaner überprüft werden soll.

Im Zusatz-Raumplanungsausschuss am 06.02.2023 wurde über eine Einleitung des Verfahrens positiv beraten. Vom Antragsteller wurden bereits Unterlagen bezüglich Netzzugang vorgelegt.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum o.g. Projekt auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes inkl. Örtlichen Entwicklungskonzept folgende Stellungnahme ab:

Die Fa. "Unser Sonnenstrom – Gesellschaft für Erneuerbare Energie GmbH" beabsichtigt auf den Parzellen 894/1 (Eigentümer Mario Lindner) und 372/1 (St. Enns). beide KG Enns Anna Schiffszöche zu die Errichtung Photovoltaikanlage. Die Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung wird eine Anregung auf Umwidmung von derzeit "Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland Sonderausweisung Photovoltaikanlage" im Gesamtausmaß von etwa 3.278 m² oder 0,32 ha gestellt.

#### 1 Standort

Die gegenständliche Umwidmungsfläche befindet sich nördlich des Stadtzentrums von Enns zwischen Industriehafenstraße und Enghafenstraße. Vom Stadtzentrum fährt man Richtung Norden zur Mauthausnerstraße welche man Richtung Nordosten folgt. Nach Überquerung der Bahnanlage folgt man dieser weiterhin Richtung Norden bis man zur Gabelung Enghagner Straße und Industriehafenstraße gelangt, wo sich das Umwidmungsgebiet befindet. Das Umwidmungsgebiet kann als eben bezeichnet werden und liegt auf einer Höhe von ca. 247 müA.

<u>Umgebungssituation:</u> Der Standort grenzt im Norden an bebautes Gebiet in der Widmung "M – Gemischtes Baugebiet", im Osten tw. an Grünland und an bebautes "W - Wohngebiet" und im Westen an unbebautes "MB – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet" an. Das Umwidmungsgebiet liegt in einer Gabelung aus den bereits o.g. Verkehrsflächen, welche im Süden ineinander münden. Auf dem Umwidmungsgebiet befindet sich an der Industriehafenstraße eine "Trafostation".



Abb. 1: Orthophoto, Umwidmungsfläche; Quelle: google maps 03/2023



Abb. 2: Gegenständlicher Standort, Blickrichtung Norden, eigene Aufnahme 26.08.2022



Abb. 3: Gegenständlicher Standort, Blickrichtung Südosten, eigene Aufnahme, 26.08.2022



Abb. 4: Nachbargrundstück, tw. als "MB" gewidmet mit Blickrichtung Nordwesten, eigene Aufnahme 26.08.2022



Abb. 5: Nachbargrundstück, als "W" gewidmet und mit Wohnhäusern bebaut mit Blickrichtung Südosten, eigene Aufnahme 26.08.2022

# 2 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Projektbeschreibung: PV-Anlage, FFA Übersicht Enns/Schäferhof, 15.07.2022; Lage zum nächsten Umspannwerk, Grundstücksübersicht mit Grundstücksbeschreibung.
- Unser Sonnenstrom, Gesellschaft für erneuerbare Energien GmbH, Photovoltaik-Anlage Enns Schäferhof, Planungsgrundlagen und Anforderungen für Nutzung AGRI-PV, digitale Datenkopie vom 03.03.2023 und ergänzend vom 15.03.2023.
- Aktuelle DKM 2022; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- Einverständniserklärung zur Flächenwidmungsplanänderung und ÖEK Änderung vom 20.01.2023.
- ▶ Stellungnahme des Stadtplaners "Überprüfung der Eignung der Flächen gem. Kriterienkatalog OÖ Photovoltaik Strategie 2030" vom 31.01.2023.
- Eigene Aufnahmen vom 26.08.2022
- ► Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.

# 3 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Das Unternehmen "Unser Sonnenstrom - Gesellschaft für Erneuerbare Energie GmbH", beabsichtigt auf den Parz. Nr. 894/1 und 372/1 (KG Enns) eine Photovoltaikanlagen zu errichten, welche als Überdachung einer Obstbaumpflanzung (sh. Abb. 8) montiert wird. Mit dieser Art von PV-Anlage ist It. Antragsteller einerseits die gesamte Fläche zu 100 % landwirtschaftlich nutzbar und zusätzlich wird auf erneuerbarer Basis über den Bäumen Strom erzeugt (siehe Abb. 6 bis Abb. 9). Geplant sind 4 bis 5 Reihen aufgeständerter PV-Module

in Ost-West-Ausrichtung. Für Zwecke einer Baumschule wird eine Aufständerung von 2,0 bis 2,5 m benötigt. An der Grundstücksnordseite ist ein Solarzaun mit einer Südausrichtung und an der Grundstückswestseite ein Solarzaun bifacial mit einer Ost-Westausrichtung vorgesehen. Die Solarzäune sollen eine max. Höhe von 2,5 m (bei 0,5 m Bodenfreiheit) aufweisen. Die tatsächliche Höhe wird vom notwendigen Abstand vom Boden bestimmt. Weiters soll ein neuer Trafo bzw. ein allfälliger Batteriespeicher entstehen. Alle Angaben des Projektwerbers verstehen sich vorbehaltlich Änderungen und Ergänzungen (Anordnung der PV-Module, die Positionierung von neuem Trafo bzw. allfälligem Batteriespeicher, sowie die Nutzung der freien Fläche nordöstlich des bestehenden Ortsteiltrafos) durch einen Fachplaner.



Abb. 6: Entwurfsplanung mit vorbehaltlichen Änderungen und Ergänzungen, Quelle: Unser Sonnenstrom

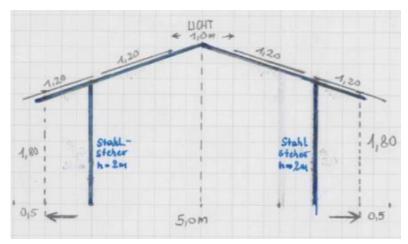


Abb. 7: mögliche Konstruktion aus Sicht der landwirtschaftlichen Baumschule, Quelle: Antragsteller



Abb. 8: Beispielbild für eine PV Anlage mit darunter liegenden Obstbäumen, Quelle: Antragsteller



Abb. 9: Beispielbild für Solarzaun mit bifacialen Photovoltaik-Paneelen, Quelle: Antragsteller

Somit beantragt der Antragsteller für die PV-Anlage im Ausmaß von ca. 3.378 m² die Umwidmung von derzeit "Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in die Widmung "Grünland Sonderausweisung Photovoltaikanlage".

Im Zuge der Umwidmungsanfrage wurde im Vorhinein der Standort nach dem Kriterienkatalog "OÖ Photovoltaik Strategie 2030 – Version 2022" geprüft.

Demnach wird festgestellt, dass <u>für die gegenständlichen Grundstücke aufgrund</u> <u>der hohen Bodenfruchtbarkeit eine Umwidmung gemäß dem Kriterienkatalog nur im Falle einer Doppelnutzung nicht ausgeschlossen ist. Auch bei einer Doppelnutzung bedürfte es bei sämtlichen "gelb" gehaltenen Ergebnissen eine <u>vertiefte Prüfung bzw. sind ergänzende Nachweise</u> für ein etwaiges Widmungsverfahren zu erbringen.</u>

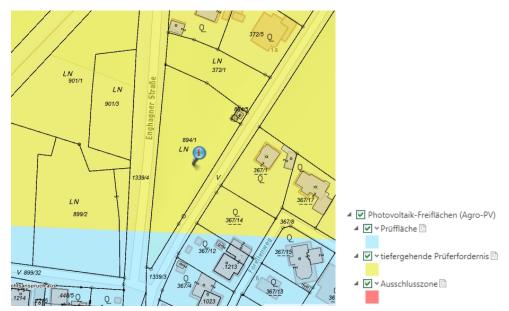


Abb. 10: Ausschnitt des gegenständlichen Umwidmungsgebiet, Kriterienkatalog (DORIS 03/2023)

# 4 <u>Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ</u> <u>ROG:</u>

# 4.1 Örtliches Entwicklungskonzept:

Das <u>Leitbild zur Stadtentwicklung/ Ziel- und Maßnahmenkatalog</u> definiert für die Zone 2 (Kristein-Enns-Hiesendorf) folgende Schwerpunkte:

Die Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunktbereich für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in der Gemeinde und Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung durch Widmungsabstufungen oder geeigneten Ersatzmaßnahmen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Gliederung des Siedlungsgebietes durch Grünverbindungen und Grünkeile.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich keine konkrete Festlegung bzw. die "landwirtschaftliche Funktion" gemäß der Grünlandwidmung im FWP vor. Im Norden grenzt "Mischfunktion" und auch im Westen grenzt über das öffentliche Gut hinaus die "Mischfunktion" an. Im Osten grenzt tw. die "Wohnfunktion" und tw. "Grünzug" an. <u>Der nördliche Bereich der Umwidmungsfläche ist mit einem Grünzug überlagert. Aufgrund der umliegenden Baulandwidmung, damit verbunden innerhalb eines Siedlungsgefüges und innerhalb nach außen beschränkender Siedlungsgrenzen, kann eine Baulandentwicklung in Aussicht gestellt werden, wenngleich nicht explizit im Funktionsplan zum ÖEK als "Baulandentwicklungsfläche" verankert.</u>

**Zusammenfassung:** Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in eine "Sonderfunktion des Grünlandes - Photovoltaikanlage" steht derzeit im Widerspruch zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK. Eine Übereinstimmung mit den "Ziel- und Maßnahmenkatalog"/"Leitbild" zum Funktionsplan ist gegeben.

# Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

- ▶ Eine Änderung des ÖEK bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies <u>Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen</u>, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und ähnliches.
- ► Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck einerseits im privaten Interesse des Antragstellers, Flächen durch eine Kombinutzung wie die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei gleichzeitiger Nutzung durch die Baumschule diese auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. <u>Die Errichtung von Photovoltaikanlagen steht zum Erreichen der nationalen Klimaziele jedenfalls in einem nachvollziehbaren öffentlichen Interesse, wonach eine Änderung des ÖEK auch grundsätzlich möglich ist.</u>
- ▶ Bedingt durch die erforderliche Widmungskategorie "Sonderwidmung für Photovoltaikanlage" ist daher auch das ÖEK in Richtung einer "Sonderfunktion im Grünland - Photovoltaikanlage" abzuändern.

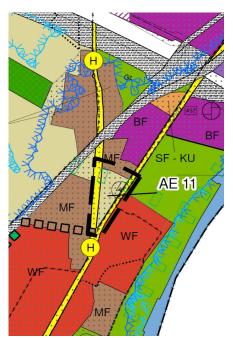


Abb. 11: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK02 geplanten Änderung 2.11

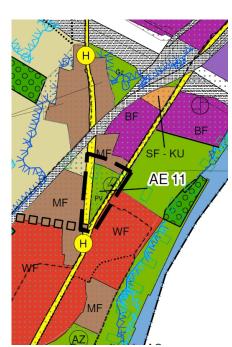
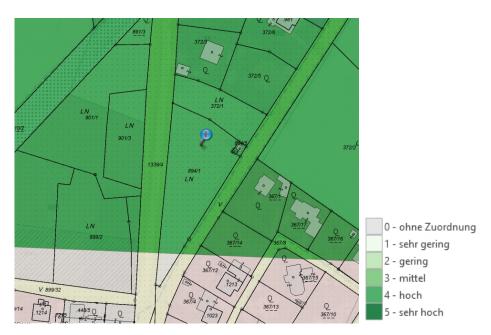


Abb. 12: Ausschnitt mit der

# 4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5 Teil A:

- Seitens der Ortsplanung wird zum geplanten Standort grundsätzlich festgestellt:
  - PV-Gemäß Prioritätenkatalog der Abt. Umweltschutz haben Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden im Nahebereich von Umspannwerken und Agri-PV-Anlagen auf minderwertigen Böden geringste Priorität beim strategischen Ansatz Landesenergiestrategie (im Vgl. haben PV-Anlagen auf Dächern = höchste Priorität, bebaute Flächen wie Parkplätze = hohe Priorität, belastete Flächen wie Halden, Deponien, Brach-, Verkehrs- oder Verkehrsrandflächen = Genehmigungsfähigkeit Priorität). Eine von PV-Anlagen landwirtschaftlichen Böden kann daher generell vorab nicht in Aussicht gestellt werden.
- ▶ Generell wird das vorliegende beschriebene Konzept nur teilweise als positiv gewertet. Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche für eine Photovoltaikanlage, wurde der Standort gemäß dem Kriterienkatalog "OÖ Photovoltaik Strategie 2030, Version 2022" bewertet (siehe dazu Anlage zur gegenständlichen Änderung des FWP). Demnach wird festgestellt, dass für das gegenständliche Grundstück aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit (FEG = 4) eine Umwidmung gemäß dem Kriterienkatalog nur im Falle einer Doppelnutzung (AGRI-PV) nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.



*Abb. 13:* Bodenfunktionsbewertung, natürliche Bodenfruchtbarkeit – hoch (DORIS 01/2023)

Aber auch im Falle einer Doppelnutzung ist eine vertiefte Prüfung notwendig bzw. sind ergänzende Nachweise für ein etwaiges Widmungsverfahren zu erbringen. Aus ortsplanerischer Sicht ist hierzu anzuführen, dass der Sachverhalt, eine Photovoltaikanlage über einer Obstpflanzung bzw. Bäume zu errichten, einen Sonderfall darstellt und zu einem gewissen Ausmaß der

Boden nur gering bzw. geringer gegenüber einer reinen PV-Freiflächenanlage beeinträchtigt wird. Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird It. Aussagen des Projektwerbers weiterhin gegeben sein. Auf Nachfrage beim Projektwerber wurde jedoch mitgeteilt, dass die Vorgaben der Definition einer AGRI-PV Anlage derzeit nicht erreicht werden bzw. diese Widmung nicht vordergründig beantragt wird (Anm.: folgende Definition wäre bei einer Agri-PV im FWP festzulegen: "Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden: mindestens 75% der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen. Maximal 7% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden".)

Da sich der gegenständliche Standort auch im Nahbereich eines Umspannwerkes befindet (siehe Abb. 14), handelt es sich hier um einen energiewirtschaftlich sinnvollen Bereich.



Abb. 14: Standort des nächstgelegenen Umspannwerks gem. Antragsteller

- ▶ Das gesamte Umwidmungsgebiet liegt in einer <u>Geogenen Risikozone Typ A</u>. Etwaige Auflagen / Einschränkungen sind in Abhängigkeit vom Bauwerkstyp zu prüfen.
- ▶ Die gesamte Umwidmungsfläche befindet sich <u>innerhalb des</u> <u>Regionalprogrammes "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern"</u>. Die Schutzgebietsauflagen sind einzuhalten.
- ► <u>Hangwasser</u>: Der nördliche Bereich des Umwidmungsgebietes liegt gem. OÖ Hangwasserhinweiskarte im gefährdeten Bereich. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Hang- und/oder Oberflächenwasserbeseitigung erforderlich.



Abb. 15: Hangwasserhinweiskarte OÖ, [DORIS]

- nächstgelegenen Wohnnutzung befinden sind in unmittelbarer Nachbarschaft im Norden und Osten in Form von Wohngebäuden in der Widmung "W" und "M". Zudem schließt im Westen eine Baulandreserve in der Widmungskategorie "MB" hier an, wonach auch mit künftigen Gewerbebetrieben zu rechnen ist. Das Schutzgut "Mensch" ist daher im gegenständlichen Bereich im besonderen Maße betroffen. Aufgrund des Nahbereichs der beabsichtigten Anlage zu bestehenden Wohnnutzungen (Wohngebiet und Gemischtes Baugebiet) und somit in einer siedlungsstrukturell integrierten Lage, wird der Standort für eine reine PV-Freiflächenanlage seitens der Ortsplanung grundsätzlich in Frage gestellt. Demzufolge wird daher der Baulandentwicklung (mit PV-Anlagen auf den Dächern = Priorität 1 gem. Prioritätenkatalog der Abt. Umweltschutz) eindeutig der Vorrang gegenüber einer Freiflächenphotovoltaikanlage gegeben. Sofern in der Interessensabwägung zugunsten der PV-Widmung entschieden wird, sind aufgrund der Siedlungsrandlage gemäß den Forderungen des Landschaftsschutzes eine landschaftsschutzfachliche Detailprüfung sowie aus elektrotechnischer Sicht eine Blendungsabschätzung erforderlich (siehe nachfolgend).
- Landschaftsbild und schutz: Aufgrund der Siedlungsrandlage ist gemäß den <u>Forderungen</u> des Natur- und Landschaftsschutzes ΟÖ Umweltanwaltschaft (gem. Kriterienkatalog) für den Standort eine landschaftsschutzfachliche Detailprüfung erforderlich. Eine Landschaftsbildbewertung gemäß vorgegebener Methodik liegt aktuell nicht vor.

- Für eine Beurteilung im Vorverfahren sind aus der Sicht <u>der Elektrotechnik</u> <u>und Energieversorgung</u> folgende Unterlagen (von einem hierfür befugten Fachplaner) erforderlich:
  - Technische Angaben zur Photovoltaikanlage (z.B. Leistung, Reihenabstand, Reihenausrichtung)
  - Stellungnahme des Netzbetreibers zum Abtransport der elektrischen Energie.
  - Blendungsabschätzung nach OVE-Richtlinie R11-3
  - Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums 1000 kWh / kWp (berechneter Ertrag in kWh pro Jahr für die geplante Anlage dividiert durch die Summe der PV-Modulleistung der geplanten Anlage in kWp)

Die o.g. Nachweise liegen aktuell gänzlich noch nicht vollständig vor. Die Linz Netz GmbH hat im Schreiben vom 22.12.2022 mitgeteilt, dass die Einspeisung in das Verteilernetz erst nach Durchführung von kostenpflichtigen Netzausbaumaßnahmen möglich ist. Nachdem die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Stromerzeugungsanlage mit der beantragten Leistung mehr als 175 Euro pro kW betragen, ist neben der Entrichtung des pauschalen Netzzutrittsentgeltes auch ein Kostenanteil für den Netzausbau zur Ermöglichung des Anschlusses zu bezahlen. Die Zählpunktreservierung gilt bis längstens 22.12.2023.

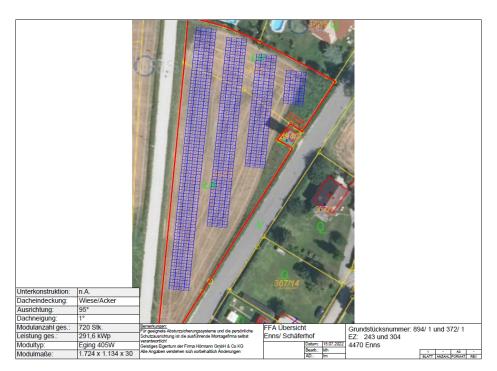


Abb. 16: Geplante Photovoltaikanlage, Enns Schäferhof, Quelle Antragsteller

► <u>Alle weiteren Kriterien, welche einen Nachweis It. Prüfkatalog fordern, sind im</u> Zuge des Widmungsverfahrens zu erbringen.

Im Falle einer gesamtfachlich positiven Bewertung wird die Widmung "Grünland - Sonderausweisung Photovoltaikanlage" im Ausmaß von ca. 3.278 m² festgelegt.

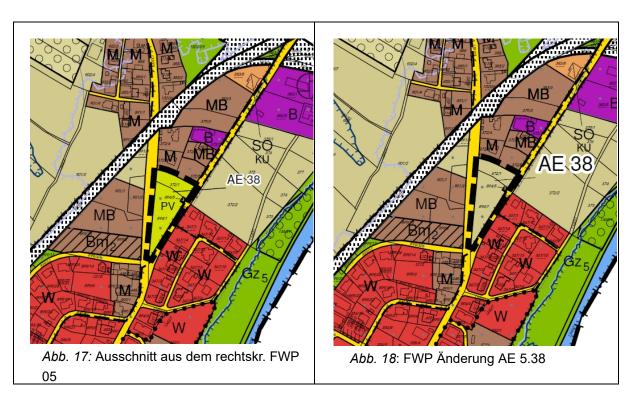




Abb. 19: FWP-Änderung 5.38 Detail mit Orthophoto

► Flächenbilanz und Baulandsicherung: Da es sich um eine Änderung ohne Baulandschaffung handelt, hat gegenständliche Umwidmung keine Auswirkung auf die Baulandbilanz und sind daher aus ortsplanerischer Sicht keine privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 16 OÖ ROG 1994 idgF erforderlich sind.

# 5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inkl. örtliche Entwicklungskonzepte geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Die Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes bedarf darüber hinaus eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt zum einem im privaten Interesse des Antragstellers, aber auch in einem nachvollziehbaren öffentlichen Interesse, einen Beitrag zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele bis 2030 zu leisten. Eine Änderung des ÖEK ist daher auch grundsätzlich möglich.

Aufgrund der Sensibilität des Standortes auf das Schutzgut Mensch aufgrund des Nahbereichs der beabsichtigten Anlage zu bestehenden Wohnnutzungen (Wohngebiet und Gemischtes Baugebiet) und somit in einer siedlungsstrukturell integrierten Lage, wird der Standort für eine reine PV Freiflächenanlage seitens der Ortsplanung grundsätzlich in Frage gestellt. Die Baulandwidmung mit Anbringung von PV-Anlagen auf Dächern ist an diesem Standort aus ortsplanerischer Sicht jedenfalls vorrangig. Entsprechende Gutachten hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild und Blendungsabschätzung liegen aktuell noch nicht vor. Gemäß den Raumordnungsgrundsätzen soll es zu einer "Förderung von erneuerbaren Energieanlagen (Alternativenergien)" kommen, die mithilfe einer "Unterstützung der Projektwerber bei der Standortfindung geeigneter Flächen für die Windenergie, Solarenergie, Kleinwasserkraftwerke, Biomasseenergieanlagen udgl." umgesetzt werden soll.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 der Stellungahme können die Interessen Dritter aus ortsplanerischer Sicht nur zum Teil ausreichend gewahrt bleiben und steht eine Änderung des FWP und des ÖEK dann nur zum Teil im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde (Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2) und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Inwieweit Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verringerung der Auswirkung auf das Landschaftsbild sinnvoll möglich sind, um die Interessen der Anrainer und dies des Natur- und Landschaftsschutzes möglichst zu wahren, werden die Stellungnamen im Zuge des Behördenverfahrens zeigen. Zudem sind die beschriebenen Nachweise aus elektrotechnischer Sicht zu erbringen.

## Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht <u>kann</u> der 38. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 und der 11. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für die Parz.

894/1 und 372/1, beide KG Enns - <u>nur unter Erfüllung der Voraussetzungen gemäß</u> der Beschreibung unter Pkt. 4 der Stellungnahme - zugestimmt werden.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 gemäß Plan Nr. 5.38 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 gemäß Plan Nr. 2.11, Proj.Nr. 980/02a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 16.03.2023 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden.
- b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

# **Beratung**

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen um Umwidmung
- Stellungnahme Ortsplaner zur Übereinstimmung mit OÖ PV-Strategie 2030
- Flächenwidmungsplanänderung 5.38
- ÖEK-Änderung 2.11
- Ergänzende Stellungnahme des Antragstellers

#### zu 5.2

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 39 - Agri-PV-Anlage, Moos 29; ÖEK-Änderung 2.12

Vorlage: GG II/2023/0119/1

Der Eigentümer des Apfelhofs Willhelm, Martin Groschupfer, möchte in unmittelbarer Nähe zu seinem landwirtschaftlichen Objekt (Moos 29) eine Agri-PV-Anlage errichten. Eine Agri-PV-Anlage ermöglicht die Doppelnutzung von landwirtschaftlichen Flächen.

Herr Groschupfer möchte eine Agri-PV-Anlage in Verbindung mit dem von ihm betriebenen Obstbau errichten. Dabei werden zwischen den Baumkulturen die PV-Module auf ca. 4,5 bis 5,0 m aufgeständert. Die Module sind lichtdurchlässig. Diese Art der Agri-PV-Anlage soll nicht nur Strom erzeugen, sondern auch die Kulturen vor starken Regen und Wettereinflüssen, Hagel, Sonnenbrandschäden und leichten Frost schützen.

Die Doppelnutzung soll auf einer Teilfläche des Grundstücks 840/1, KG Moos, erfolgen.



Abbildung 2: Geplante Fläche für die Agri-PV-Analge

Die Thematik wurde am 20. September im Raumplanungsausschuss beraten. Seitens der Ausschussmitglieder gab es eine Zustimmung zur geplanten Umwidmung. Es wurde der nächste Schritt, die Überprüfung der Fläche auf Eignung gem. Kriterienkatalog OÖ Photovoltaik Strategie 2030, gesetzt.

Bei der Überprüfung durch den Ortsplaner stellte sich jedoch heraus, dass die Fläche eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit aufweist. Gemäß Kriterienkatalog sind Fläche mit einer entsprechend hohen Bodenfruchtbarkeit von einer Umwidmung ausgeschlossen (siehe Anlage Kriterienkatalog Agri-PV).

Das Ergebnis dieser Überprüfung wurde dem Antragsteller mitgeteilt. Dieser hielt Rücksprache mit der betreffenden Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung (siehe Beilage: Stellungnahme Antragsteller zum Kriterienkatalog). Dort habe er positive Signale erhalten und daher soll das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung eingeleitet werden.

<u>Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung und zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes folgende Stellungnahme abgegeben:</u>

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum o.g. Projekt auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes folgende Stellungnahme ab:

Der Antragsteller Herr Martin Groschupfer ist Eigentümer der Parzelle 840/1 und beabsichtigt die Errichtung einer Agro-Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich der gegenständlichen Parzelle, welche derzeit als Obstplantage bewirtschaftet wird. Er stellt daher die Anfrage auf Umwidmung von "Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland Sonderausweisung Photovoltaikanlage" im Gesamtausmaß von etwa 1,36 ha.

# 1. Standort

Die gegenständliche Umwidmungsfläche befindet sich in der Ortschaft Moos südlich des Stadtzentrums Enns. Von diesem aus fährt man von der Dr. Renner Straße Richtung Süden bis man zum Kreisverkehr (Forstbergstraße/Kronstorferstr.) gelangt, welchen man in der 1. Ausfahrt Richtung Süden verlässt. Weiter auf der Kronstorfer Straße folgt man dem Streckenverlauf ca. 1,8 km bis man zu einer T-Kreuzung gelangt welche in die Harrstraße weiter Richtung Süden führt. Dieser folgt man ca. 1 km bis man rechterhand Richtung Moos einbiegt. Nach ca. 500 m gelangt man zum Hof des bzw. zur Umwidmungsfläche, welche sich südlich Antragstellers landwirtschaftlichen Gebäudes befindet und derzeit mit einer Apfelplantage bebaut ist. Das Umwidmungsgebiet liegt auf einer Anhöhe, welche vorerst von 282 m auf 283 m ansteigt und dann auf ca. 281 m von Nordost nach Südwest abfällt.

<u>Umgebungssituation:</u> Der Standort grenzt im Osten an eine 30 kV-Leitung und im Westen an öffentliches Gut. Zu allen anderen Seiten und darüber hinaus befinden sich landwirtschaftliche Flächen.



Abb. 1: Orthophoto, Umwidmungsfläche; Quelle: google maps



Abb. 2: Gegenständlicher Standort, Blickrichtung Norden, eigene Aufnahme 26.08.2022



Abb. 3: Gegenständlicher Standort, Blickrichtung Westen (google maps 01/2023)

# 2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- Projektbeschreibung bzw. Ansuchen um Umwidmung, Apfelhof Wilhelm, MPI systems GmbH vom 12. Und 14.10.2022.
- ▶ Aktuelle DKM 2021; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- Einverständniserklärung zur Flächenwidmungsplanänderung und ÖEK Änderung vom 30.08.2022.
- Diverse Besprechungsergebnisse
- ▶ Stellungnahme des Stadtplaners "Überprüfung der Eignung der Flächen gem. Kriterienkatalog OÖ Photovoltaik Strategie 2030" vom 07.11.2021.
- ▶ Stellungnahme zum Ablehnungsschreibe vom 07.11.2022 von Martin Groschupfer vom 12.12.2022.
- ▶ Eigene Aufnahmen vom 26.08.2022
- Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.

# 3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Das Unternehmen "Apfelhof Wilhelm" welcher der Besitzer Herr Martin Groschupfer ist, beabsichtigt südlich seines landwirtschaftlichen Gebäudes auf Teilflächen der Parz. RN. 840/1 KG Moos eine sog. Agri-Photovoltaikanlagen (APV) zu errichten und gleichzeitig die Sanierung des Vierkanthofes zu forcieren. Die AGRI-PV Anlage ist eine speziell ausgeführt Photovoltaikanlage, die über den Obstbäumen montiert wird. Mit dieser Art von PV-Anlage ist It. Antragsteller einerseits die gesamte Fläche zu 100 % landwirtschaftlich nutzbar und zusätzlich wird auf erneuerbare Basis über den Obstbäumen Strom erzeugt (siehe Abb. 5). Die erste Ausbaustufe betrifft eine AGRI-PV Anlage in der Größe von ca. 1,2 bis 1,4 MW/p. Aufgrund der geplanten Generalsanierung des Vierkanthofes sind zwei voneinander getrennt zu betreibende PV-Anlagen vorgesehen. Hier wird eine PV-Anlage auf das Dach des Vierkanthofes und auf das Dach des neu geplanten Nebengebäudes montiert. Mit dem geplanten Stromspeicher wird der Strombedarf für das Kühlhaus, das ganzjährig erforderlich ist, gewährleistet. Die Leistung auf dem Vierkanthof und dem Nebengebäude ergibt in Summe 129,6 kw/p. Die Anbringung und die Größe der Paneele sind in Abb. 7 ersichtlich. Die Doppelnutzung bietet daher, dass die Fläche zu 100 % landwirtschaftlich genutzt und andererseits auf erneuerbare Basis Strom erzeugt wird. Somit beantragt der Antragsteller für die AGRI-PV Anlage im Ausmaß von ca. 1,36 ha die Umwidmung von derzeit "Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in die Widmung "Grünland Sonderausweisung Photovoltaikanlage". Im Zuge der Umwidmungsanfrage wurde im Vorhinein der Standort nach dem "ÖÖ" 2030" Kriterienkatalog Photovoltaik Strategie geprüft. Ausschlusskriterium wurde die hohe Bodenfruchtbarkeit genannt (siehe Abb. 4) und für weitere sieben Kriterien muss ein Nachweis erbracht werden. Die Antragsteller haben sich nach erfolgter Prüfung des Kriterienkataloges mit Herrn Thomas Bierbaumer und Herrn DI Ernst Bäck von der OÖ Landesregierung getroffen, welche zu dem Ergebnis kamen, dass es keinerlei Einschränkungen für eine AGRI-PV Anlage bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung von 100 % gibt. Eine neuerliche Prüfung durch den Antragsteller wurde gefordert.



Abb. 4: Ausschnitt des gegenständlichen Umwidmungsgebiet, Kriterienkatalog (DORIS 01/2022)



Abb. 5: Beispielbild einer Agri-PV-Versuchungsanlage, MPI Systems GmbH vom 14.10.2022



Entwurfzeichnung der geplanten AGRI-PV-Anlage

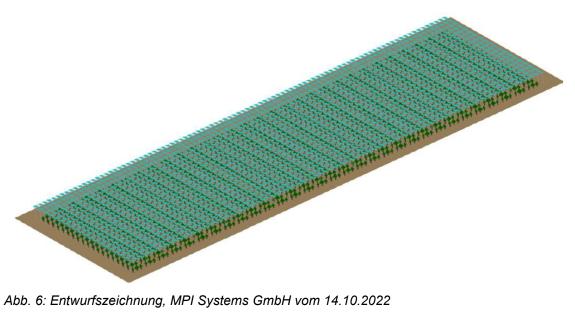


Abb. 6: Entwurfszeichnung, MPI Systems GmbH vom 14.10.2022

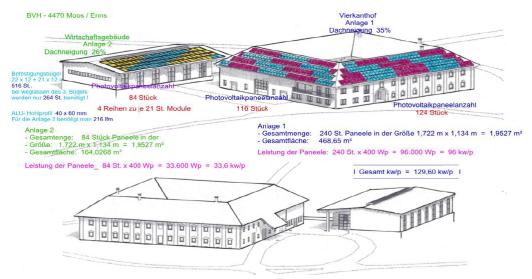


Abb. 7: Entwurf Sanierungskonzept Apfelhof Wilhelm, MPI Systems GmbH vom 14.10.2022

# 4. <u>Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des</u> OÖ ROG:

# 4.1 Örtliches Entwicklungskonzept:

- Das <u>Leitbild zur Stadtentwicklung</u>/ <u>Ziel- und Maßnahmenkatalog</u> definiert für die Zone 4 (Agrarzone) folgende Schwerpunkte:
  - Gebietscharakteristik:
    - Landwirtschaftlich genutzter Bereich südlich und westlich der Zone 2 mit den Ortschaften Kottingrat und Volkersdorf sowie gewachsenen Streusiedlungsstrukturen).

# • Zielmodell:

Zu geringe Wohnqualität bei mehrgeschossigen Wohnanlagen

- Land- und forstwirtschaftliche Vorrangzone. Besondere Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes durch Ausweisen von "Vorbehaltsflachen
  – Bodenschutz".
- Aufwertung des Landschaftsbildes ökologischen und der Funktionsfähigkeit durch Ausbau und stärkere Vernetzung der Biotopverbundkonzeptes Grundelemente in Form eines Heckenzuge, Pflanzung Erhaltung Streuobstwiesen, von und Baumgruppen).
- Sicherung und Forderung der Erholungsnutzung in der gesamten Zone (Wandern, Radfahren, Reiten).

## Umweltschutz:

- <u>Ziel:</u> Der Umstieg auf erneuerbare Energieträger forciert/unterstützen:
- <u>Maßnahmen:</u> Die verstärkte Eigenstrombereitstellung mittels PV-Anlagen soll durch Unterstützung von Gemeinschafts-PV Anlagen unter Berücksichtigung des Solar-/PV-Kataster des Landes OO forciert werden.
- Ortsbild im ländlichen Raum: Das dörfliche Orts- und Landschaftsbild wird von historischen ländlichen Siedlungen geprägt.

- Ziel: Erhalten des typischen Charakters der einzelnen landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereich durch behutsamen Umgang mit der historischen Bausubstanz (Vierkanthöfe,...) und Siedlungsstruktur.
- <u>Freiraumsystem:</u> Streuobstwiesen und Obstbaumkulturen um und zwischen den Ortschaften sind wichtige Landschaftselemente und prägen das Orts- und Landschaftsbild. Aufgrund des geringen wirtschaftlichen Ertrages besteht oft eine mangelnde Akzeptanz der Landwirte.
  - Ziel: Erhalten von Orts- und landschaftbildprägenden Streuobstwiesen und Obstbaumkulturen.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die "landwirtschaftliche Funktion" gemäß dem Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes vor und ist auch zu allen anderen Seiten hin von der "landwirtschaftlichen Funktion" umgeben. Die beantragte Fläche ist gleichzeitig als "Vorbehaltsfläche – Bodenschutz (BS)"ausgewiesen, wonach die Interessen des Bodenschutzes hier besondere Bedeutung zukommt und liegt in einem Grundwasserschongebiet.

**Zusammenfassung:** Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in ein "Sonderfunktion des Grünlandes - Photovoltaikanlage" steht derzeit im Widerspruch zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK. Eine Übereinstimmung mit den "Ziel- und Maßnahmenkatalog" zum Funktionsplan ist dann gegeben, wenn Maßnahmen zum Thema "Bodenschutz" umgesetzt werden können bzw. keine Änderungen am "Boden" vorgenommen werden.

# Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

- ▶ Eine Änderung des ÖEK bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies <u>Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen</u>, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und ähnliches.
- Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck einerseits im privaten Interesse des Antragstellers den landwirtschaftlichen Betrieb so mit einer Photovoltaikanlage auszubauen um sich selbst mit erneuerbarer Energie zu versorgen und andererseits auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns einem ortsansässige landwirtschaftlichen Betrieb die Möglichkeit zu geben sich mit nachhaltiger Energie selbst zu versorgen und gleichzeitig die Obstplantagen durch die Errichtung der Anlage schützen zu können. Zudem steht die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen zum Erreichen der nationalen Klimaziele jedenfalls in einem solchen nachvollziehbaren öffentlichen Interesse, wonach eine Änderung des ÖEK auch grundsätzlich möglich ist
- ▶ Bedingt durch die erforderliche Widmungskategorie "Sonderwidmung für Photovoltaikanlage" ist daher auch das ÖEK in Richtung einer "Sonderfunktion im Grünland Photovoltaikanlage" abzuändern.

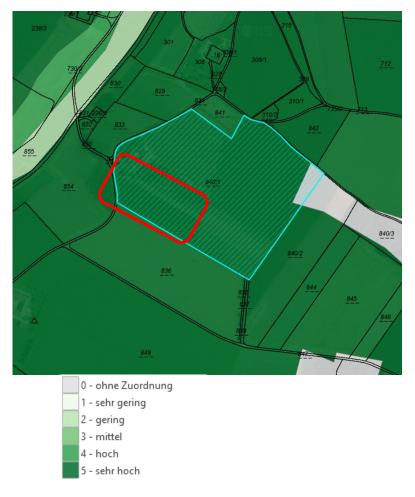


Abb. 8: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK02 Änderung 2.12

Abb. 9: Ausschnitt mit der geplanten

# 4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5 Teil A:

- Seitens der Ortsplanung wird zum geplanten Standort grundsätzlich festgestellt:
  - Gemäß Prioritätenkatalog der Abt. Umweltschutz haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden im Nahebereich von Umspannwerken und AGro-PV-Anlagen auf minderwertigen Böden die geringste Priorität beim strategischen Ansatz der Landesenergiestrategie (im Vgl. haben PV auf Dächern = höchste Priorität, bebaute Flächen wie Parkplätze = hohe Priorität, belastete Flächen wie Halden, Deponien, Brach-, Verkehrs- oder Verkehrsrandflächen = Priorität). Eine Genehmigungsfähigkeit von PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Böden kann daher generell vorab nicht Aussicht gestellt werden.
- ▶ Generell wird das vorliegende beschriebene Konzept positiv gewertet. Aufgrund des Flächenverbrauches bzw. des geplanten flächendeckenden Ausbaus derartiger Anlagen, wurde der Standort durch den Kriterienkatalog "OÖ Photovoltaik Strategie 2030" bewertet, um unerwünschte Standorte zu vermeiden. Die Prüfung ergab, dass sich der Standort innerhalb einer Vorrangfläche Bodenschutz "BS" mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit befindet. Diese Beschaffenheit stellt somit ein Ausschlusskriterium für die Errichtung einer Photovoltaikanlage dar. Weiters müssen für sieben weitere Kriterien ein Nachweis erbracht werden [siehe ergänzend dazu Anhang zur gegenständlichen Stellungnahme (Stellungnahme des Ortsplaners zum Projekt "Martin Groschupfer / Agro-Photovoltaikanlage, 29"; Übereinstimmung mit OÖ Photovoltaikstrategie 2030 – Version 2022 vom 07.11.2022.)]



*Abb. 10:* Bodenfunktionsbewertung, natürliche Bodenfruchtbarkeit – sehr hoch (DORIS 01/2023)

Aus ortsplanerischer Sicht ist hier anzuführen, dass dieser Sachverhalt, eine Photovoltaikanlage über einer Obstplantage, ein Sonderfall darstellt und zu einem gewissen Ausmaß der Boden nicht beeinträchtigt wird. In wie weit diese Art der PV Anlage das vorliegende "Ausschlusskriterium" entkräftet, bedarf der Prüfung der Sachverständigen der OÖ-Landesregierung im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahren.

▶ Bei einer positiven agrarfachlichen Bewertung wird aus ortsplanerischer Sicht folgendes vorgeschlagen: Die geplante Umwidmung für die Errichtung der Photovoltaikanlagen über der Obstplantage beträgt in etwa 1,36 ha. Aus Sicht der Ortsplanung handelt es sich bei derartigen Anlagen um eine Doppelfunktion, wobei neben der Stromproduktion auch die landwirtschaftliche Funktion teilweise erhalten bleibt. Demzufolge wird vorgeschlagen, die Widmung Photovoltaikanlage wie folgt zu konkretisieren: PV1 "Agri-Photovoltaikanlage: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden: mindestens 75% der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen. Maximal 7% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur, wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden". Seitens des

Antragstellers gilt es zu bestätigen, dass o.g. Bestimmungen zur Definition PV 1 für den Fall der beabsichtigten Errichtung einer AGRI-PV Anlagen eingehalten werden können. Mit dieser Einschränkung bzw. Konkretisierung bleibt die parallele Nutzung landwirtschaftlicher Flächen am Standort sichergestellt.

- ▶ Die gesamte Umwidmungsfläche liegt in einem <u>Grundwasserschongebiet.</u> Hier kann es von Seiten der Abteilung Wasserwirtschaft zu Auflagen kommen.
- ▶ Die n\u00e4chstgelegene "fremde" Wohnnutzung ist ein Sternchengeb\u00e4ude im Nordwesten, welche in ca. 100 m Entfernung und an einem Osthang liegt und daher hier keine Einschr\u00e4nkungen zur Umwidmungsfl\u00e4che bestehen. Im S\u00fcden liegt in ca. 300 m Entfernung ein Vierkanthof. <u>Die Photovoltaikanlage</u> <u>ist auf einer Anh\u00f6he geplant und von der S\u00fcdseite ist auf jeden Fall eine</u> <u>Einsehbarkeit der n\u00e4chstgelegenen Landwirtschaft gegeben.</u>
- Landschaftsbild und schutz: Die Errichtung einer Photovoltaikanlage an einer exponierten Lage auf einer Anhöhe beeinträchtigt das Landschaftsbild und ist somit die Thematik Landschaftsbild Landschaftsverbrauch bei Standorten mit höchster Sensibilität einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Gemäß dem Kriterienkatalog sind "Standorte mit hoher bis geringer Sensibilität (Bsp.: Siedlungsrandlage, Randlage zu Betriebsbaugebiet und technischer Infrastruktur, intensiv ackerbaulich genutzte Landschaftsteilräume, etc.) einer landschaftsschutzfachlichen Detailprüfung nach folgender Bewertungsmethode zu unterziehen: "Naturschutzfachliche Beurteilung von Photovoltaikfreiflächenanlagen". Eine Landschaftsbildbewertung liegt aktuell nicht vor.

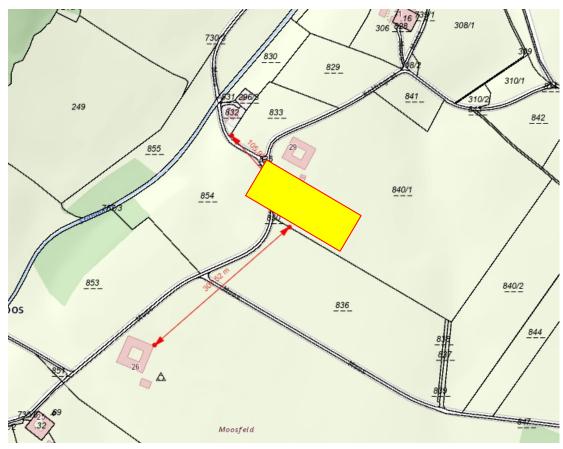
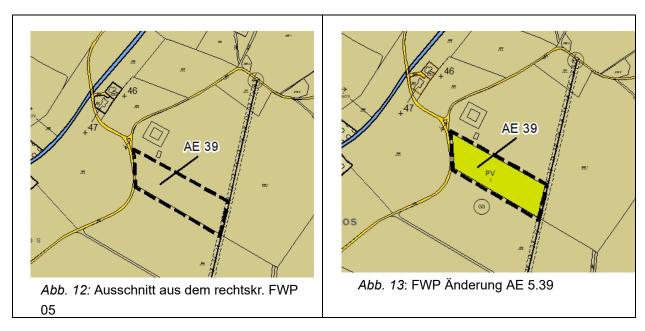


Abb. 11: Entfernungen zu den nächstgelegenen "fremden" Wohnnutzungen, eigene Bemessung

- Für eine Beurteilung im Vorverfahren sind aus der Sicht <u>der Elektrotechnik</u> <u>und Energieversorgung</u> folgende Unterlagen erforderlich:
  - Technische Angaben zur Photovoltaikanlage (z.B. Leistung, Reihenabstand, Reihenausrichtung)
  - Stellungnahme Netz OÖ GmbH zum Abtransport der elektrischen Energie.
  - Blendungsabschätzung nach OVE-Richtlinie R11-3
  - Ertragsabschätzung zum Nachweis des Effizienzkriteriums 1000 kWh / kWp (berechneter Ertrag in kWh pro Jahr für die geplante Anlage dividiert durch die Summe der PV-Modulleistung der geplanten Anlage in kWp)

Die o.g. Nachweise liegen aktuell gänzlich noch nicht vor.

► Alle weiteren Kriterien, welche einen Nachweis It. Prüfkatalog fordern, sind im Zuge des Widmungsverfahren zu erbringen.



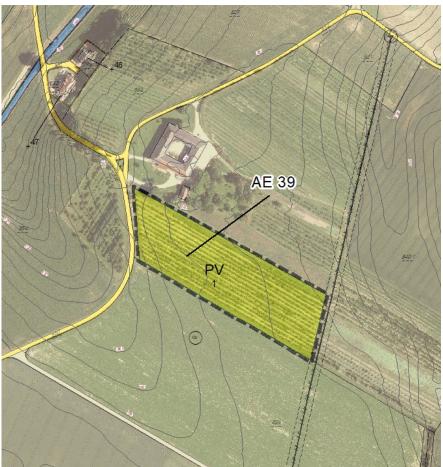


Abb. 14: FWP-Änderung 5.39 Detail mit Orthophoto

► Flächenbilanz und Baulandsicherung: Da es sich um eine Änderung ohne Baulandschaffung handelt, hat gegenständliche Umwidmung keine Auswirkung auf die Baulandbilanz und sind daher aus ortsplanerischer Sicht keine privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 16 OÖ ROG 1994 idgF erforderlich sind.

# 5. IInteressensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inkl. örtliche Entwicklungskonzepte geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Die Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes bedarf darüber hinaus eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt zum einem im privaten Interesse des Antragstellers Martin Groschupfer, aber auch in einem nachvollziehbaren öffentlichen Interesse, einen Beitrag zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele bis 2030 zu leisten. Eine Änderung des ÖEK ist daher auch grundsätzlich möglich.

Aufgrund der vermutlich hohen Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft in der Nah- bis Fernwirkzone kann das Vorhaben aus ortsplanerischer Sicht <u>nicht ungeteilt positiv beurteilt</u> werden. Mit einer kritischen bis negativen Bewertung seitens Naturschutzes ist daher zu rechnen. Gemäß den Raumordnungsgrundsätzen soll es zu einer "Förderung von erneuerbaren Energieanlagen (Alternativenergien)" kommen, die mithilfe einer "Unterstützung der Projektwerber bei der Standortfindung geeigneter Flächen für die Windenergie, Solarenergie, Kleinwasserkraftwerke, Biomasseenergieanlagen udgl" umgesetzt werden soll.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 der Stellungahme können die Interessen Dritter aus ortsplanerischer Sicht nur zum Teil ausreichend gewahrt bleiben und steht eine Änderung des FWP und des ÖEK dann nur zum Teil im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde (Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2) und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Die grundsätzlich hohe Übereinstimmung mit dem erwähnten Kriterienkatalog spricht für den Standort, inwieweit das vorliegende Ausschlusskriterium "Boden" entkräftet sowie Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verringerung der Auswirkung auf das Landschaftsbild sinnvoll möglich sind, um die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes möglichst zu wahren, werden die Stellungname zeigen im Zuge des Behördenverfahrens zeigen. Zudem sind die beschriebenen Nachweise aus elektrotechnischer Sicht zu erbringen.

## Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht <u>kann</u> der 39. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 und der 12. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für eine Teilfläche der Parz. Nr. 840/1 (KG 45108 Moos) - <u>wie in den Änderungsplänen dargestellt und nur unter Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Beschreibung unter Pkt. 4 der Stellungnahme - <u>zugestimmt werden</u>.</u>

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- c) es im öffentlichen Interesse liegt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 gemäß Plan Nr. 5.39 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 gemäß Plan Nr. 2.12, Proj.Nr. 980/02a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 24.01.2023 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- d) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

# Beratung

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen um Umwidmung Agri-PV Moos 29
- Stellungnahme des Ortsplaners Übereinstimmung mit OÖ Photovoltaikstrategie 2030 – Version 2022 vom 07.11.2022
- Stellungnahme des Antragstellers zum Kriterienkatalog
- Flächenwidmungsplanänderung 5.39 Agri-PV-Anlage, Moos 29
- ÖEK-Änderung 2.12 Agri-PV-Anlage, Moos 29

#### zu 5.3

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens:

Nr. 82 - Bernegger, Ennshafen

Vorlage: GG II/2023/0120/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

# zu 5.4

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens;

Nr. 83 - Eichbergstraße 19

Vorlage: GG II/2023/0121/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

#### zu 5.5

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Beschlussfassung; Nr. 35.07 - Mooser Weg / Födermayr-Straße / (Födermayr-Straße / Sportplatzstraße) Vorlage: GG II/2023/0122/1

Bereits im Juni 2022 wurde das Verfahren zur Bebauungsplanänderung eingeleitet. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen der unmittelbaren AnrainerInnen wurden

im Ausschuss im Dezember 2022 die Stellungnahmen behandelt, jedoch kein Beschluss hinsichtlich einer Bebauungsplanänderung getroffen.

Im Ausschuss wurden folgende Rahmenbedingungen für eine künftige Beschlussfassung festgelegt:

Dem Projektwerber werden folgende Kriterien für die Bebauungsplanänderung mitgeteilt:

- GFZ von 0,7 (für beide Liegenschaften) mit der Verpflichtung eine Tiefgarage zu errichten
- Abstand zu der Straßengrundgrenzen und den Nachbargrundstücken ist von 3 m auf 5 m zu erhöhen
- Max. Firsthöhe bzw. Attikahöhe: 12m

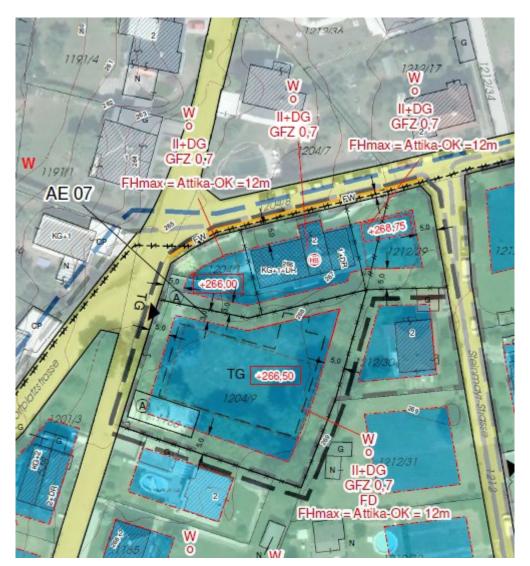


Abbildung 1: Ausschnitt Bebauungsplanänderung, Stand 08.02.2023

Zusätzlich wurden vom Projektwerber Visualisierungen des Projekts mit den umliegenden Gebäuden gefordert. Dabei soll der Blick von der Kreuzung Födermayr-Straße / Sportplatzstraße Richtung geplanten Projekt dargestellt werden.











In der Zusatz-Ausschusssitzung am 06.02.2023 stimmte der Raumplanungsausschuss den geänderten Rahmenbedingungen zu. Es wurden erneut die Betroffenen und die Anrainer über die Änderung informiert. Die Stellungnahmefrist endete am 14.03.2023

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Frist bei der Stadtgemeinde eingelangt:

## Stellungnahme Anrainer 1:

Sehr geehrte Frau Helperstorfer,

vielen Dank für die Zusendung des geänderten Bebauungsplanes und für Ihre Mühe im Zuge dieses Projektes.

Von unserer Seite her gibt es nun keine Einwendungen mehr.

Alles Gute.

## Stellungnahme Anrainer 2 und 3:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Helperstorfer,

Wir bedanken uns für die Verständigung zum aktuellen Stand der Umwidmung und für Ihre Bemühungen.

Danke, dass Sie manche Punkte unserer Stellungnahme aufgegriffen haben, z.B. dass Sie die Tiefgarage und einen Gehsteig fix vorschreiben, die Baufluchtlinien auf 5m angepasst haben, und dass das Bestandshaus von Dr. Hockl trotz II-DG aufgrund der Hanglage und des bereits deutlich herausragenden Kellergeschoßes nicht weiter aufgestockt werden kann.

#### II+DG und GFZ 0.7

Die Reduktion der Geschoßflächenzahl auf 0.7 klingt zwar wie ein Entgegenkommen, allerdings sehen wir das weiterhin kritisch. Ihr Stadtplaner hat das ja als unverträglich beurteilt. Da die Regelung jetzt zumindest gleich ist wie in der Steinmayrstraße, müssen wir das wohl zur Kenntnis nehmen.

Wir finden es aber sehr irritierend, dass sie entgegen dieser Reduktion im neuen Vorschlag die Baufluchtlinien sogar noch erweitert haben! Das könnte im Extremfall zu einer sogar noch größeren versiegelten Fläche führen. Das verstehen wir ehrlich gesagt nicht.

#### FHmax=Attika-OK=12m

Wir interpretieren die Höhenangaben so, dass Sie sinnvollerweise die jeweils angrenzende Straße als Messpunkte verwendet haben, dass also:

- +266 müA für das Grundstück 1204/1 dem Niveau der Kreuzung entspricht
- +266,5 müA für das Grundstück 1204/9 dem Niveau der Födermayrstraße entspricht
- +268,75 müA für das Grundstück 1212/29 dem Niveau der Steinmayrstraße entspricht

Unter dieser Annahme beeinspruchen wir weiterhin die FHmax=Attika-OK von 12m vehement. Das haben wir bereits in unserer vorigen Stellungnahme als absolutes No-Go für uns formuliert.

Der einzige Grund für eine Änderung der bestehenden 9,5m auf 12m Höhe, den wir uns bei einem 3-geschoßiges Gebäude (II+DG) vorstellen können, ist dass die Tiefgarage/Kellergeschoß nicht wirklich unterirdisch gebaut wird, sondern zu einem großen Teil herausragt, denn mit der derzeitigen FHmax von 9,5m lassen sich ohne weiteres 3 Geschoße errichten. Die Projektwerber haben durch eine Beibehaltung dieser FHmax 9,5m also keine Einschränkungen in der Größe der entstehenden Nutzfläche.

Allerdings macht es für die umliegende Nachbarschaft einen wesentlichen Unterschied, ob man gegenüber eines 9,5m oder 12m hohen Wohnblocks wohnt.

Wir bitten erneut um Berücksichtigung dieses Einwands und bitten um entsprechende Rückmeldung.

# Stellungnahme Anrainer 4

# Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Studium Ihrer Verständigung vom 9.02.2023 ist mir aufgefallen, dass eine Bezugshöhe für das geplante Bauwerk von +266,00 m über Adria angegeben ist. Die Födermayrstraße im Bereich des Projektes liegt +265,00 m. Damit erscheint das künftige Bauwerk von der Straße aus mit einer Höhe von 13,5 m. Dies entspricht etwa einem 4-geschoßigen Bauwerk. Da alle Häuser in der näheren Umgebung nur 2 Geschoße besitzen, Erdgeschoß und ein Obergeschoß, ist dies ist aus städtebaulicher Sicht an dieser Stelle nicht akzeptabel. Bei meinem Grundstück Nr. 1212/31 ist 2 x die Meereshöhe von +269 eingetragen. Einmal an der Nordseite in Richtung meines Nachbars, Grundstück Nr. 1212/30 und einmal in der Mitte der westlichen Grundstücksgrenze zu meinem Nachbarn 1204/9. Da mein Grundstück zu dieser westlichen Grundstücksgrenze ein deutliches Gefälle hat ist diese Höhenangabe nicht richtig. Die tatsächliche Höhe ist meiner Schätzung nach um 1 bis 1,5 m niedriger. Also +267,5 bis +268m. Das neu geplante Gebäude erreicht somit eine Höhe von ca. 8,0 bis ca. 9,5m von meinem Grundstück aus gemessen.

Da diese Bauhöhen in einem Siedlungsgebiet mit nur einstöckiger Verbauung eindeutig zu hoch ist lege ich Berufung für diese Änderung des Bebauungsplanes ein.

Da auf den Grundstücken 1212/30, 1212/29, 1204/7 und 1204/9 an allen 4 Seiten der Grundstücke eine Baufluchtlinie von 5 m eingetragen ist, ersuche ich Sie auch bei meinem Grundstück 1212/31 die Baufluchtlinien auf allen 4 Seiten auf 5 m zu ändern.

# Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt

Nach der Sitzung des Raumplanungsausschusses wurde in der Legende der Bebauungsplanänderung die Ausführung des Fußweges genauer definiert:

Fußweg: Ein Gehsteig mit einer Mindestbreite von 1,50 m mit Hochbordstein und einer Absenkung im Kreuzungsbereich ist verpflichtend zu errichten.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderung des Bebauungsplanes gemäß Plan Nr. AE 35.07, Proj.Nr. 980/12a der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH. vom 17.01.2023 als Verordnung beschließen.

## Beratung

## **Abstimmung**

#### Wortmeldungen:

Michael Reichhardt (GRÜNE-Fraktion)

Grundsätzlich sind wir nicht gegen eine Verdichtung im städtischen Siedlungsraum, es ist positiv zu bewerten, dass beim Gehweg der Boden verankert wurde, dass dieser auf Kosten des Antragstellers errichtet wird. Wir bleiben aber bei unserer Haltung und stimmen gegen das Projekt.

# Bgm

Ich darf dazu noch anmerken, dass wir aus dieser Vorgehensweise lernen und bedanke mich gleichzeitig auch bei Gerda Reimann-Dorninger für die Anregung, dass wir in Zukunft bei strittigen Themen die Anrainer im Vorfeld einladen, um sie zu informieren - kurz vor der Ausschussberatung gemeinsam mit den Bauträgern.

In diesem Falle habe ich den Bauträger dazu verdonnert, sich mit den Anrainern auseinanderzusetzen, auch wenn der GR das heute beschließt, sollte man es gemeinsam noch einmal präzisieren, ich werde dabei sein und ich denke auch Vbgm Höfler wird daran teilnehmen.

Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP)

Ich darf dazu ergänzen, das 1. Mal sind wir mit den Anrainern im August letzten Jahres zusammengesessen. Die Grundlagen waren damals noch sehr dürftig, da müssen wir in Zukunft darauf achten, dass das Projekt von der Planung her schon weit ausgerichtet ist, dass sich die Anrainer etwas darunter vorstellen können.

Die Höhenentwicklung ergab sich erst im Laufe der darauffolgenden Monate und Gespräche. Die Frage, brauchen wir 12 m Geschosshöhe, von der Sportplatzstraße ja, von der Steinmayrstraße sind wir bei den 9,5 m, wie ein normales Einfamilienhaus mit einem zurückgesetzten Dach, wir erhielten letztendlich unterschiedliche Rückmeldungen bezüglich der Zurücksetzung. Ich denke, auch dieses Projekt wird sich gut in die Umgebung einfügen, wichtig sind natürlich auch die Parkplätze in der Tiefgarage, diese waren Forderung der Anrainer, dass nicht so stark versiegelt wird, aus den Tiefgaragenparkplätzen ergeben sich natürlich Mehrkosten

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: Grüne Fraktion

#### Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Bebauungsplanänderung 35.07 (Stand 22.03.2023)
- Projektunterlagen "Wohnraum Sportplatzstraße / Födermayr-Straße"
- Stellungnahme Anrainer 2
- Stellungnahme Anrainer 3
- Stellungnahme Anrainer 4

zu 6

Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;

Referent: STR Gregor Eckmayr

zu 6.1

Schanigarten auf dem Ennser Hauptplatz; Abschluss eines

Nutzungsübereinkommens Vorlage: GG I/2023/0139/1

**SCHANIGARTEN IM BEREICH HAUPTPLATZ 6:** 

In den Räumlichkeiten des Objektes 4470 Enns, Hauptplatz 6, eröffnet ein neuer Gastronomiebetrieb "Plaza Cafe & Bar". Der Betreiber, Herr Markus Wunder, ersucht auch einen Schanigarten vor dem Objekt errichten und betreiben zu dürfen. Hiezu ist es erforderlich, dass ein entsprechendes Nutzungsübereinkommen mit der Stadtgemeinde Enns abgeschlossen wird.

Aufgrund des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Freiwillige Feuerwehr Enns gemeinsam mit der Gemeindestraßenverwaltung die südliche Begrenzung des geplanten Schanigartens mit 1,50 m, vom Granitbordstein gemessen, festgelegt.

Der Betreiber wurde aufgefordert einen Lageplan mit der exakten Darstellung des Schanigartens samt den eventuell erforderlichen Fundamenten für die Sonnenschirme einzureichen.

#### SCHANIGARTEN IM BEREICH HAUPTPLATZ 13

Am 21.03.2023 hat die Kaya OG, welche seit 01.02.2023 das Turmcafé Enns betreibt, einen Antrag um Errichtung und Betrieb eines Schanigartens im Ausmaß von 8,50 m x 8,50 m im Bereich Hauptplatz 13 angesucht. Es ist ein entsprechendes Nutzungsübereinkommen zu schließen.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge nachstehende Nutzungsübereinkommen beschließen und den Bürgermeister beauftragen, die straßenpolizeilichen Bewilligungen zu erteilen.

Nutzungsübereinkommen mit Herrn Markus Wunder, Gastronomiebetrieb "Plaza Cafe & Bar", Hauptplatz 6

Das Nutzungsübereinkommen sowie der Lageplan sind über SessionNet abrufbar

#### Beratung

# Abstimmung

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Nutzungsübereinkommen mit der Kaya OG, Gastronomiebetrieb "Turmcafé", Hauptplatz 13

Das Nutzungsübereinkommen sowie der Lageplan sind über SessionNet abrufbar

# **Beratung**

# **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Nutzungsübereinkommen Wunder
- Lageplan
- Lageplan Kaya OG
- Nutzungsübereinkommen Kaya OG

#### zu 7

Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;

Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

zu 7.1

Ab- und Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Güterweg Hochholzergut-Zufahrt Brunnergut)

Vorlage: GG II/2023/0111/1

Im Zuge der Teilsanierung des Güterweges Hochholzergut – Zufahrt Brunnergut waren Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut erforderlich. Diese Ab- und Zuschreibungen erfolgen kostenlos und dienen dem Gemeingebrauch.

Die Zustimmungen der betroffenen angrenzenden Grundeigentümer für die Ab- und Zuschreibung von Teilflächen (Grundabtretungsprotokolle bzw. Niederschriften) zum öffentlichen Gut liegen vor.

Die Vermessungsurkunde-Katasterschlussvermesssung (Land OÖ, Direktion Straßenbau und Verkehr-Abteilung Geoinformation und Liegenschaft GZ: 9172-2a/22) zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz - ist als Beilage angeschlossen.

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Grundabtretungen und Zuschreibungen laut der beigelegten Vermessungsurkunde (siehe oben) erforderlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Ab- und Zuschreibung von Teilflächen zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungs- gesetz entsprechend der Vermessungsurkunde-Katasterschlussvermesssung (Land OÖ, Direktion Straßenbau und Verkehr-Abteilung Geoinformation und Liegenschaft GZ: 9172-2a/22) genehmigen. Weiters

wird die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigt.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

#### zu 7.2

# Ab- und Zuschreibung zum öffentlichen Gut - Kronau Vorlage: GG II/2023/0114/1

Im Zuge eines landwirtschaftlichen Grundtausches war es der Wunsch der Eigentümer einen Teil des landwirtschaftlichen Weges (Grundstück 1732 KG Lorch) an den Waldrand zu verlegen. Die Errichtung, Herstellung und sämtliche Kosten für diese Wegumlegung auf einer Länge von ca. 200m wurde von den Interessenten getragen.

Im Zuge dieser Umlegung waren Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut erforderlich. Diese Ab- und Zuschreibungen erfolgen kostenlos und dienen dem Gemeingebrauch.

Die Zustimmungen der betroffenen angrenzenden Grundeigentümer für die kostenlosen Ab- und Zuschreibungen von Teilflächen (Grundabtretungsprotokolle bzw. Niederschriften) zum öffentlichen Gut liegen vor.

Die Vermessungsurkunde-Katasterschlussvermesssung (Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG, GZ: 14542) zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz - ist als Beilage angeschlossen.

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Grundabtretungen und Zuschreibungen laut der beigelegten Vermessungsurkunde (siehe oben) erforderlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Ab- und Zuschreibung von Teilflächen zum öffentlichen Gut gemäß 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde-Katasterschlussvermesssung (Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG, GZ: 14542) genehmigen. Weiters wird die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigt.

#### Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

• Vermessungsurkunde 14542

## zu 7.3

# walk space; Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: GG I/2023/0135/1

Die Thematik rund um die Verbesserung der Infrastruktur für Fußgänger\*innen beschäftigt den Bau- und Mobilitätsausschuss bereits seit einiger Zeit. In der Dezember-Sitzung gab es einen Vortrag des "Österreichischen Vereins für FußgängerInnen" mit Sitz in Wien. Vorab wurde gemeinsam mit der Vertreterin des Vereins, Frau DI Martina Strasser, dem Umweltreferenten Herrn STR Michael Reichhardt sowie der Klimakoordinatorin, Frau Lisa Eisner MSc., ein Rundgang durch Enns gemacht. In der anschließenden Sitzung des Bauausschusses stellte Frau DI Strasser das Konzept "Fußgänger\*innen-Check" vor, gleichzeitig teilte sie ihre Beobachtungen, die sie während des Rundgangs getätigt hat, mit.

In der Dezembersitzung sind die Mitglieder des Bauausschusses nach einer regen Diskussion übereingekommen, dieses Thema in den Fraktionen zu beraten. In der nächsten Sitzungsrunde (sprich März 23) soll die weitere Vorgehensweise durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns festgelegt werden.

Der Fußgänger\*innen-Check dient als Instrument für die Analyse, Planung und Partizipation von Verkehrsräumen. Dies bedeutet, dass Personen, für die das Verkehrswegenetz in Enns nicht alltäglich ist, einen Blick von außen auf dieses legen und einen gesamtheitlichen Stadtraumcheck durchführen. Damit soll ein Beitrag zu einer höheren Raum-, Umwelt-, Klima- und Lebensqualität für unsere Stadt geleistet werden. Bei der Begehung sollen Bevölkerungsgruppen, wie (Schul)Kinder oder ältere Menschen, eingebunden werden und dabei Wohlfühlorte und Stolpersteine erfassen. Ziel ist die Erstellung eines Maßnahmen- bzw. Umsetzungskataloges.

#### Zufußgehen hat viele Vorteile:

- ✓ Verkehrsart, die jeder nutzen kann
- ☑ gesundheitsfördernd, reduziert z. B. langfristige Herz- und Kreislauferkrankungen
- ☑ Stärkung der lokalen Wirtschaft dort, wo hohe eine Verweilqualität vorhanden ist, kann eine größere Nachfrage für Einzelhandel und Gastronomie entstehen
- ☑ sichere Infrastruktur fördert die eigenständige Mobilität, insbesondere von Kindern und älteren Menschen
- ☑ Reduzierung des motorisierten Verkehrs

Die Kosten (voraussichtlich € 5.000,00) für dieses Projekt sollen aus dem Klimabudget, Ansatz 1/522000-728000 gedeckt werden.

**Ich stelle den Antrag,** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, den Verein "walk space" mit der Erstellung eines Fußgänger\*innen-Checks zu beauftragen.

In einem Gespräch mit dem Verein müssen der Umfang dieses Projekts und die daraus entstehenden Kosten vereinbart werden. Die Tagespauschale für Nichtmitgliedsgemeinden beträgt € 880,00 exkl. USt.

## Beratung

## **Abstimmung**

#### Wortmeldungen:

Sylvia Peters (FPÖ)

Wir sind der Meinung, dass die Überprüfung und Änderung unserer Gehwege in der Innenstadt zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist, da genau dieser Bereich von den Studenten neu gestaltet werden soll. Eine Zusammenarbeit dieser zwei Gruppen wird nur schwer möglich sein, wenn überhaupt möglich. Es soll vermieden werden, doppelte Kosten zu verursachen und doppelte Planungen zu haben und im Endeffekt wahrscheinlich keine Planung umgesetzt werden.

Helga Frohn (NEOS)

Die NEOS-Fraktion schließt sich der Wortmeldung der FPÖ-Fraktion an.

Michael Reichhardt (GRÜNE)

Ich denke nicht, dass wir doppelte Aufträge vergeben, wir beschließen hier schon, welches Gebiet wir in das Konzept einfließen lassen. Ich sehe darin keinen Widerspruch, im Gegenteil, die Studenten können ihre Gestaltung in diesen Wettbewerb einfließen lassen.

Sylvia Peters (FPÖ)

Es ist richtig, zu Beginn war nur angedacht, dass der Hauptplatz gestaltet wird, derzeitiger Plan ist, dass die ganze Innenstadt von der Planung und Gestaltung betroffen ist. Welches Gebiet sollte dann noch in Frage kommen? Außerhalb der Innenstadt befinden sich wirklich "gute" Gehwege.

Michael Reichhardt (GRÜNE)

Es gibt ja eine Jugendbefragung, das Thema mit dem "Fußverkehr" ist auffällig oft vertreten, Rad- und Fußwege sind interessante Themen für Jugendliche.

Bam

Ich stehe dem ganzen Projekt etwas gelassener gegenüber, die Entscheidung über die Umsetzung obliegt dem Gemeinderat, daraus wird es eine Entscheidung geben, vielleicht ist es ja eine gute Ergänzung zu der Gestaltung von den Studenten, grundsätzlich sind auch konträre Darstellungen und Ansichten nicht schlecht. Aus diesem Grunde werde ich für meine Person dem Antrag die Zustimmung erteilen.

Dipl.-Päd. Gunnar Fosen (ÖVP)

Es wundert mich, wir haben einige Konzepte in Auftrag gegeben ohne einem Widerstand der FPÖ-Fraktion. Architekturstudenten werden sich nicht nur mit dem Verkehr auseinandersetzen, d. h. es wird bei dem Projekt "walk space" genauer darauf geschaut. Es gibt Verkehrswege außerhalb der Innenstadt, z. B. Schulen, wo wir uns Gedanken machen sollten, wie es dort mit dem "Fußverkehr" aussieht. Denke, es sollte eine Ergänzung sein und das Geld sehe ich gut investiert.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

# **Gegenstimmen:**

FPÖ-Fraktion, NEOS, Halla Gernot (SPÖ)

#### Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

• Flyer Gehwegcheck

#### zu 8

Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten;

Referent: STR Michael Reichhardt

zu 8.1

Kanal- und Wasserleitungssanierung Mauthausner Straße - Auftragsvergabe Bauarbeiten

Vorlage: GG II/2023/0131/1

Das Bauprogramm für die Kanalsanierungsarbeiten 2023 umfasst Teile der Mauthausner Straße, vom Hauptplatz bis zur Stadlgasse, sowie Teile der Schloßgasse und der Schmalgasse. Neben der Kanalisation soll in diesen Bereichen auch die Ortswasserleitung saniert bzw. ausgetauscht werden. Aufgrund der beengten Verhältnisse wurden die Grabungsarbeiten für die Wasserleitung ebenfalls im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung berücksichtigt.

Um diesen Sanierungsabschnitt effizient abwickeln zu können, hat die Linz Service GmbH. eine Ausschreibung im Offenen Verfahren im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz durchgeführt.

Die Angebotseröffnung fand am 28.02.2023 bei der Linz Service GmbH – Abwasser in Linz statt, bei der die rechtmäßig eingelangten Angebote geöffnet wurden.

Nachstehend werden die Angebotssummen der Offerte dargestellt:

 Held & Francke Bauges m.b.H., Linz
 €
 488.777,00 (ohne MWst.)

 Rohrsanierung-Bau GmbH, Altmünster
 €
 549.280,81

 Strabag AG
 €
 628.785,83

 PORR Bau GmbH
 €
 675.600,26

Die Angebote wurden sachlich und rechnerisch überprüft und als richtig befunden.

Für die Kanalsanierung wird bei der kpc um Förderung angesucht.

Die Finanzierung erfolgt über Konten im außerordentlichen Haushalt. Für die Sanierung von Kanalleitungen und Wasserleitungen werden laufend Budgetmittel rückgestellt, die unter dem Ansatz 5/851550-060042 und 5/850540-060041 für derartige Arbeiten vorgesehen sind.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Auftragsvergabe für die Durchführung der Kanalsanierung 2023 in der Stadtgemeinde Enns an die Firma **Held & Francke Bauges m.b.H., Linz**, mit einer Auftragssumme von € **488.777,00** (ohne MWst.) beschließen.

# Beratung

#### **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 9

Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;

Referent: STR Markus Perlinger

711 **9** 1

Wienerstraße 4; Instandsetzung der Dachstühle - Beauftragung des Architekten

Vorlage: GG II/2023/0124/1

Das ehemalige Franziskanerkloster in der Wiener Straße 4 befindet sich seit 2012 im Eigentum der Stadtgemeinde Enns. Im östlichen Gebäudeteil ist derzeit die Krabbelstube "Waldwichtel" untergebracht. Die restlichen Räumlichkeiten stehen leer bzw. werden als Zwischenlager für das Museum genutzt.

Bei einer routinemäßigen Untersuchung des Dachstuhls stellte der Ziviltechniker DI Weilhartner am 12.09.2022 eine Vielzahl von Schäden und Verformungen fest. Die Sparren und Pfetten sind stark angegriffen einerseits durch die Belastung des ganzen Daches, andererseits durch Schädlinge wie den Holzwurm. Durch das Klopfen und Anbohren der Hölzer bestätigte sich der Verdacht, dass sehr viele Sparren und Pfetten ausgetauscht werden müssen. Infolgedessen steht eine dringende Dachstuhlreparatur an.

Es sind nun zwei Varianten möglich.

## 1.Notsanierung ohne Dachhautsanierung:

Hier schlägt der Statiker zwei verschiedene Vorgangsweise vor:

1.1 <u>Eine provisorische Sicherung des Dachstuhls bis zu einer später</u> erforderlichen Neueindeckung:

Diese Maßnahme könnte kurzfristig und mit geringerem finanziellem Aufwand erfolgen. Kritische Punkte im Dachstuhl würden zur Decke hin unterstellt, stark schadhafte Punkte würden verstärkt.

# 1.2 kostenintensivere Verstärkung, ohne Dachneueindeckung:

Diese Variante sieht eine dauerhafte Sanierung des Dachstuhles, jedoch ohne Neueindeckung, vor. Diese Vorgehensweise hat den Nachteil, dass weiterhin schadhafte Hölzer verbleiben und somit immer wieder ein Ausgangspunkt für Schädlings- oder Pilzbefall gegeben ist. Ebenso sind die Arbeiten schwieriger und aufwendiger durchzuführen. Weiters ist anzumerken, dass bei einer späteren Erneuerung der Dachhaut ein Mehraufwand entstehen kann, wenn Teile der Sanierungsmaßnahme zu entfernen sind, um eventuell verbliebenes Schadholz endgültig entfernen zu können.

Die provisorischen Sanierungsmaßnahmen erfordern jedenfalls weitere Maßnahmen in einem absehbaren Zeitraum.

## 2. Dachstuhlsanierung bei gleichzeitiger Dachhauterneuerung:

In diesem Fall empfiehlt der Statiker sämtliche bereits geschädigte Hölzer zu erneuern. Die neuen Hölzer sind dementsprechend zu dimensionieren, vor allem im Bereich der Grabenrinnen. Unzureichende Konstruktionen könnten ertüchtig werden.

Durch den kompletten Tausch des Dachstuhls würde es sich gleichzeitig anbieten das Eternit zu erneuern. Die weißen Flecken an der Unterseite des Eternits deuten auf beschränkte Lebensdauer hin. Der große Vorteil dieser Sanierungsvariante liegt darin, dass alle Schadstellen gesichtet und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden können.

Aufgrund der Größe des geplanten Vorhabens, ergibt sich nach der Begehung von Architekt Gruber und Ing. Köpf ein erster Schätzwert in der Höhe von ca. € 500.000, - netto.

Bei der komplexen Thematik soll hier ein Professionist (Baumeister, Architekt) für die Begleitung der Sanierung beauftragt werden.

Der Architekt würde die Detailplanung, Ausschreibung und Bauüberwachung durchführen. Zu diesem Zweck wurde Herr Arch. Gruber, der auch die Generalsanierung der Volksschule umgesetzt hat, zur Angebotslegung eingeladen. Das Honoraranbot von Arch. Gruber liegt bei ca. € 48.825,- netto.

## Beilage 1: Angebot Architekt Gruber

#### Finanzierung:

Diese Maßnahme ist in der aktuellen MFP-Planung nicht budgetär berücksichtigt.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Auftrag für die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen "Dachstuhl Franziskanerkloster" an Arch. Gruber gem. Angebot (siehe Belage 1: Angebot Architekt Gruber) vergeben.

## **Beratung**

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar

Angebot Architekt Gruber

#### zu 9.2

Kinderhaus Dreiklang: Anschluss Fernwärme

Vorlage: GG II/2023/0138/1

Das neue Kinderhaus und Musikheim in der Fördermayr-Straße benötigt für den zukünftigen Betrieb eine nachhaltige Wärmeversorgung. Nach einer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie und Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen (Energiepreisexplosionen, Umwelt, Nachhaltigkeit) ist hier der Anschluss an das Fernwärmenetz der KELAG vorgesehen.

Für die Errichtung der dafür benötigten Infrastruktur (Fernwärmeleitung entlang der Eichbergstraße bis zum Kinderhaus) ist ein Baukostenzuschuss von € 34.000 exkl. MwSt. an die KELAG zu entrichten. Diese Kosten sind nicht im Baubudget enthalten und müssen von der Stadtgemeinde Enns getragen werden. Eventuelle Förderungen im Bereich der Wärmeversorgung sollen ausgeforscht und soweit als möglich in Anspruch genommen werden.

Die Vorbereitungsarbeiten für diese bauliche Adaptierung sind im Laufen und sollen in den nächsten Wochen und Monaten umgesetzt werden, damit die Wärmeversorgung des Objektes bis zur geplanten Eröffnung im Herbst 2023 (sofern keine baulichen/technischen Verzögerungen im Projekt auftreten) sichergestellt ist.

Zu diesem Zweck bedarf es die Unterfertigung des zugrundeliegenden Wärmeliefervertrages (Beilage 1: Wärmeliefervertrag KELAG) mit der KELAG und Kenntnisnahme deren AVB (Beilage 2: AVB Energieservice KELAG) für die zukünftige Versorgung des Objektes.

Die Finanzierung erfolgt von den Konten: 5/240860-061010 5/240160-061010 5/322030-061010

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den

Wärmeliefervertrag mit der KELAG für das Kinderhaus und Musikheim in der Fördermayr-Straße, beschließen.

## Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Wärmeliefervertrag KELAG
- Energieservice KELAG

#### zu 9.3

Natuki: Sanierungskonzept - Beleuchtung

Vorlage: GG II/2023/0129/1

Der Kindergarten Natuki befindet sich in der Eichbergstraße 6c. Das Gebäude ist im Eigentum der Wohnungsgenossenschaft Lawog. Der Kindergarten Natuki ist mit seinen 8 Kindergartengruppen auf drei Stockwerke verteilt.

Auf Grund der sehr veralteten Leuchtkörper kam es im Herbst 2022 zu einem Brandfall. Ein Starter der Deckenleuchte hatte offenbar Feuer gefangen. Zum Glück war eine Pädagogin Vorort und konnte Schlimmeres verhindern.

Der ganze Kindergartenbereich ist mit Leuchtstofflampen entsprechenden Alters ausgestattet, die teilweise nicht mmehr funktionieren und auch nicht mehr instandgesetzt werden können. Beim Tauschen der Leuchtmittel zerbröseln mitunter die Fassungen. Laut Experten besteht durchaus ein nicht vernachlässigbares Risiko, dass es zu einem wiederholten Brandfall kommen kann. Die Beleuchtungssanierung ist sicherheitstechnisch unumgänglich.

Aufgrund des Brandfalls wurde die Firma FHK Ingenieurbüro beauftragt ein Konzept für die Beleuchtungssanierung zu erstellen.

Herr Mayr von der Firma FHK, Herr Hoislbauer (interner Elektriker), Fr. Linninger (Leitung Kindergarten) und Frau Weberndorfer (Facility Management) trafen sich am 16.02.2023 um eine Bestandsaufnahme der Lampen und deren Verkabelung zu tätigen.

#### Die FHK kam zu folgenden Schätzungen:

- Bei der unbedingten Beleuchtungssanierung mit Anlagenprüfung, Trockenbau und Maler wurde ein Schätzwert von ca. € 178.300,- netto ermittelt.
- 2. Durch die Öffnungen der abgehängten Decken könnte man laut Herrn Hennerbichler und Herrn Hoislbauer darüber nachdenken eine EDV Verkabelung bzw. Internet miteinzubringen um einen zeitgemäßen Kindergartenbetrieb mit den schon bereits vorhandenen Tabletts zu bewerkstelligen.

Schätzwert ca. € 24.400,- netto

Die Gesamtkosten zur Sanierung und Installierung der Beleuchtung, EDV-Technik und Funkrauchmelder würden sich somit auf ca. € 207.700,- netto belaufen.

Die Förderung zum Austausch auf LED-Beleuchtung beläuft sich auf ca. € 2.700,und kann nach der Fertigstellung eingereicht werden. Zusätzlich liegt die Energieersparnis bei ca. € 500,- pro Jahr.

Alle Beilage sind im SessionNet abrufbar Beilage 1: FHK Kostenschätzung

Diese Maßnahmen sind nicht in der aktuellen MFP-Planung budgetär berücksichtigt. Die Kosten werden aus dem allgemeinen Haushaltsrücklagen gedeckt. Aufgrund des positiven Jahresüberschuss vom vorigen Jahr.

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass die

- Beleuchtungssanierung mit Anlagenprüfung, Trockenbau und Maler mit einem Schätzwert von ca. € 178.300,- netto ehestmöglich umgesetzt wird und die FHK mit den notwendigen Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten, wie Ausschreibung, Anbotsprüfung, Vergabevorschlag, Baubegleitung und Durchführung beauftragt wird und
- 2) die EDV Adaptierungsmaßnahmen mit rund € 24.400,- netto mitberücksichtigt werden

#### Beratung

#### **Abstimmung**

#### Wortmeldungen:

Annemarie Haberlander-Tanzer (ÖVP)

Ich nehme allerdings schon an, dass diese Summe übrigbleibt, die Versicherung wird ja auch einen Teil übernommen haben.

## Bgm

Es ist kein Versicherungsschaden, die Lampen sind in die Jahre gekommen, der Kindergarten wurde vor ca. 25 Jahren saniert, diese Beleuchtungskörper würden vermutlich heute nicht mehr montiert werden, sie sind leider kein Versicherungsschaden. Die Versicherung deckt uns nur den Brandschaden, der nicht entstanden ist.

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

## Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

Beleuchtungssanierung

#### zu 9.4

Freibad: Indexanpassung der Tarifordnung

Vorlage: GG II/2023/0136/1

In der Tarifordnung für das Freibad sind alle Tarife festgelegt, die für die Nutzung des Freibads und deren Anlagen verrechnet werden. Diese Tarife werden nach dem Verbraucherpreisindex regelmäßig kontrolliert und dementsprechend angepasst. Der regelmäßigen Wertsicherungsberechnung werden die Angaben aus der Wertsicherungsklausel, die sich am Ende der Tarifordnung des Freibades befinden, zu Grunde gelegt.

Die im Jahr 2023 durchgeführte Wertsicherungsberechnung für Stichtag November 2022 ergab, dass seit letztem Basismonat November 2020 eine Überschreitung der 5% Schwelle stattgefunden hat. Alle wertgesicherten Beträge sind demzufolge um 15,3% zu erhöhen. Die neue Tarifordnung (Beilage 1: Indexierte Tarifordnung Freibad) soll nun im Gemeinderat beschlossen werden.

Ergänzende Unterlagen im SessionNet: Beilage 1: Indexierte Tarifordnung Freibad

**Ich stelle den Antrag**, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die anstehende Indexanpassung der Tarifordnung für das Freibad, aufgrund der Wertsicherungsklausel für das Jahr 2023 beschließen.

#### Beratung

## **Abstimmung**

**VORSITZENDER:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

Indexierte Tarifordnung Freibad\_NEU

# zu 10 Allfälliges

Bgm erörtert nachstehende Punkte:

# • Eröffnung "Museum 1212" verschoben

Die für 22. April geplante Eröffnung des neuen Stadtgeschichtemuseums "Museum 1212 Enns" muss aufgrund unvorhergesehener baulicher Gegebenheiten verschoben werden.

Die Errichtung des Museums 1212 geschieht in enger Abstimmung zwischen dem Museumsverein Lauriacum, dem Bundesdenkmalamt, der Stadtgemeinde Enns und der Tourismus- und Stadtmarketing GmbH.

"Die geplanten Umbauarbeiten werden wie vorgesehen fortgeführt! Das Museum soll nach den zusätzlich, notwendigen Maßnahmen bis zum Frühsommer fertiggestellt werden. Die Eröffnung wird anschließend noch vor den Sommerferien 2023 erfolgen", erklärt Bürgermeister Christian Deleja-Hotko.

#### Asylunterkunft Enns, Einsiedl 8

Wir wurden seitens des Landes OÖ informiert, dass das Objekt Einsiedl 8 als Unterkunft für Asylanten adaptiert werden soll. Es wurde uns mitgeteilt, dass kein Großquartier geplant sei. Wie der Mediendiskussion zu entnehmen ist, haben wir als Gemeinde keine Handhabe gegen private Asylantenunterkünfte. Wir können also nur versuchen, das Beste aus der Situation zu machen.

Wir sind der Meinung, je besser und je früher eine Integration erfolgt, umso weniger Probleme werden im Zusammenleben entstehen. Das hat sich auch in den anderen Quartieren in Enns bestätigt. Wir sind dementsprechend darum bemüht, dass einerseits Integration rasch und möglichst unkompliziert erfolgen kann und beziehen andererseits auch das Umfeld in die Diskussion mit ein. Wir stehen in engem Kontakt mit den anderen Mieterinnen und Mietern des Hauses. Es ist uns ganz wichtig, niemanden alleine zu lassen.

Der Quartiergeber ist verpflichtet, entsprechende Betreuung vor Ort sicher zu stellen. Die Volkshilfe OÖ ist beauftragt, das Projekt im Rahmen der vom Land OÖ vorgegebenen Betreuungszeiten zu begleiten. Die Stadtgemeinde Enns ist darüber hinaus im Gespräch mit der Volkshilfe, auch das Wohnumfelde entsprechend zu begleiten.

 Österreichischer Städtebund: Tempolimits und Tempokontrollen im Ortsgebiet – Resolution Gemeinden können eigenmächtig über Tempo 30 und Geschwindigkeitskontrollen, sowie deren Überwachung umsetzen. Selbstverständlich unterschreibe ich diese Petition gerne.

# Anmerkung Vbgm Höfler

Herr Bürgermeister, aber nur in Verbindung, wenn wir Radarkästen bekommen, darüber wurde doch schon einmal diskutiert.

Bgm erwähnt, dass diese Thematik betreffend "Radarkästen" nicht daraus ersichtlich ist, Überwachung betrifft "ohne eigene Stadtpolizei!"

Vorsitzender:	Schriftführerin:
Bgm Christian Deleja-Hotko	Sabine Haslauer
Gegen diese Verhandlungsschrift, di aufgelegen ist, wurden ke	ie in der Sitzung am eine Einwendungen erhoben.
Enns, am	
Vorsi	tzender:
Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:
Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion:
	- <del></del> -

Mitglied der NEOS-Gemeinderatsfraktion: